Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(27.8.1979) Drucksache 9/615

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 9 / 615 S**
Stadtbürgerschaft 27. 08. 79
9. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

31. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967
— Oberneuland (Auf der Heide) —

Zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes wird für den oben bezeichneten Bereich ein Änderungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 13. Juli 1979 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Plan** zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Oberneuland (Auf der Heide) — **zu beschließen.**

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

1. Betreff

Die Deputation für Bau und Raumordnung legt den Plan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Oberneuland (Auf der Heide) — vor.

2. Zum Verfahren

2.1. Planaufstellungsbeschluß

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat am 9. Februar 1978 einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt. Dieser Beschluß ist am 27. Februar 1978 öffentlich bekanntgemacht worden.

2.2. Planentwurf und Erläuterungsbericht

Auf den Planinhalt und den Erläuterungsbericht, der als Anlage beigefügt ist, darf verwiesen werden.

2.3. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz hat am 1. Juni 1978 in einer vom Ortsamt Oberneuland veranstalteten Einwohnerversammlung stattgefunden.

Vor dem Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planes ist das Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung abschließend behandelt worden.

2.4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz sind die zuständigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Planung beteiligt worden. Über das Ergebnis ist die Deputation für Bau und Raumordnung vor Beschluß über die öffentliche Auslegung informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz unterrichtet worden.

2.5. Öffentliche Auslegung

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat am 22. März 1979 beschlossen, daß der Entwurf des Planes nebst Erläuterungsbericht öffentlich auszulegen ist.

Der Planentwurf mit Erläuterungsbericht hat vom 30. April bis 30. Mai 1979 im Stadtplanungsamt gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 11. April bis 25. April 1979 Gelegenheit, vom Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht im Ortsamt Oberneuland Kenntnis zu nehmen.

2.6. Bedenken und Anregungen

Anläßlich der öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken und Anregungen mitgeteilt worden.

3. Beschlußvorschlag

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Plan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Oberneuland (Auf der Heide) — zu beschließen.

Kahrs	Meyer
Vorsitzer	Sprecher

Erläuterungsbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Oberneuland (Auf der Heide) —

Anlaß der Flächennutzungsplanänderung und Planinhalt

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1967 entsprechen im Bereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes — Oberneuland (Auf der Heide) — nicht mehr städtebaulichen Bedürfnissen.

Die bisher dargestellte gemischte Baufläche soll daher in Wohnbaufläche geändert werden. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches soll Wohnbaufläche in gemischte Baufläche geändert werden.

Diese Planänderung soll vorgenommen werden, weil die bisher dargestellte gemischte Baufläche nicht dem dort vorhandenen Bestand entspricht und auch nicht die zukünftigen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich berücksichtigt. Es ist vielmehr städtebauliches Ziel, die hier vorhandene Wohnbebauung weiter zu entwickeln.

Die Entwicklung einer gemischten Nutzung in diesem Bereich würde diesem Ziel widersprechen, so daß die Darstellungen hier in Wohnbaufläche zu ändern sind. Dagegen ist es im südlichen Teil des Änderungsbereiches zweckmäßig, hier unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes eine gemischte Nutzung zu entwickeln, insbesondere in Anbetracht der Lage dieses Bereiches zu den vorhandenen Straßenverkehrsflächen. Der Flächennutzungsplan soll daher in diesem Bereich von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche geändert werden.

Druck: Hans Krohn, Bremen

	Linkes Weserufer als Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen (bei gleichzeitigem passiven Lärmschutz)	60	55
IV.	Nach TA-Lärm, VDI 2058 und DIN 18005 für Dorfmischgebiete zulässige Immissionsrichtwerte (siehe Zusammenstellung Anlage 2)	60	45

V. Unter Berufung auf die nach IV. zulässigen Immissionsrichtwerte könnten die Anwohner in Seehausen und Hasenbüren zivil- oder verwaltungsrechtlich gegen die Hafen- und Industriebetriebe auf dem rechten Weserufer vorgehen. Andererseits könnten die Industrie- und Hafenbetriebe ihrerseits Normenkontrollverfahren oder Entschädigungsprozesse gegen die Stadtgemeinde anstrengen.

Um diese Konsequenzen zu vermeiden, sollten folgende Alternativvorschläge in Erwägung gezogen werden:

— Beibehaltung der bisherigen Ausweisung von Gewerbegebiet **unter Ausnutzung des Bestandsschutzes** für vorhandene Wohnbebauung

— Ausweisung der Ortslagen Seehausen/Hasenbüren als von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 BBauG) bei gleichzeitigem Bestandsschutz für die vorhandene Bebauung

— Anmerkung:

Der Vorschlag der 35. Änderung, in Seehausen/Hasenbüren Dorf-/Mischgebiet auszuweisen unter gleichzeitiger Festlegung eines Immissionsrichtwertes für die Immissionsrichtwerte für die Nacht von 55 dB(A), d. h. eines Richtwertes, der um 10 dB(A) über dem unter IV. dargestellten Richtwert liegt, ist unseres Erachtens nach geltendem Recht nicht zu verwirklichen.

Anlage 1

Erläuterung des Zusammenhangs zwischen Wirkpegel und Beurteilungspegel

Bei der Ermittlung des Wirkpegels haben die Behörden z. B. Meßwerte von 58, 57, 55 und 50 dB(A) zu einem Wirkpegelwert von 54 dB(A) gemittelt. Bei dieser Rechnungsweise kann sich also ergeben, daß drei der gemessenen Werte oberhalb des Mittelwertes liegen. Die hohen gemessenen Werte bestätigen u. E. die Richtigkeit der rechnerischen Ermittlung nach dem Kumulationsprinzip, nach welcher beispielsweise 5 genehmigte Anlagen mit einem Nachtimmissionswert von 50 dB(A) einen Wirkpegel von 57 dB(A) erzeugen. Tatsächlich liegen die Wirkpegel sogar noch über diesen Werten, weil bei der anlagenbezogenen Messung die Fremd- und Umgebungsgeräusche außer acht gelassen werden. Bezüglich der von den unter II. der Notiz „Daten und Fakten" genannten Behörden ermittelten Wirkpegel ist noch darauf hinzuweisen, daß während der Messungen hörbare Einzeltöne zwar gemäß TA-Lärm mit einem „Zuschlag" von 1 bis zu 5 dB(A) (je nach Intensität des Ausschlags am Meßgerät) berücksichtigt werden, daß anschließend jedoch wegen der bei allen Messungen zu berücksichtigenden Meßungenauigkeit wiederum 3 dB(A) abgezogen werden. Erst aufgrund dieser Rechnungsvorgänge erhält man den sog. Beurteilungspegel.

TA-Lärm und Baunutzungsverordnung Begriffe d. BauNVO sind in Klammern ges.	**DIN 18 005**	**VDI 2 053**
Die Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für	Planungsrichtpegel für Baugebiete [1]	Immissionsrichtwerte „Außen"
a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, (Industriegebiete, Sondergebiete wie Hafengebiete, Güterumschlagsplätze etc.) auf 70 dB(A)	5. Industriegebiet (GI) Tag 70 dB(A) Nacht 70 dB(A)	a) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und ggf. ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vgl. Industriegebiete § 9 BauNVO) 70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (Gewerbegebiete, in Einzelfällen wohl auch besonders intensiv genutzte Kern- und Dorfgebiete) auf tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)	4. Kerngebiet (MK) Gewerbegebiet (GE) Tag 65 dB(A) Nacht 50 dB(A)	b) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vgl. Gewerbegebiet § 8 BauNVO) tags 65 dB(A) nachts 58 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (hauptsächlich wohl die im Sinne der Bauleitplanung unerwünschten Mischgebiete, aber auch die Mehrzahl der Dorf- und Kerngebiete) auf tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)	3. Dorfgebiet (MO) [2] Mischgebiet (MI) Tag 60 dB(A) Nacht 45 dB(A)	c) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vgl. Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO) tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete) auf tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)	2. Allgemeines Wohngebiet (WA) Kleinsiedlungsgebiet (WS) Tag 55 dB(A) Nacht 40 dB(A)	d) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vgl. allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO) tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (reine Wohngebiete und Wochenendhausgebiete) auf tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)	1. Reines Wohngebiet (WR) Wochenendhausgebiet Tag 50 dB(A) Nacht 35 dB(A)	e) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vgl. reines Wohngebiet § 3 Baunutzungsverordnung) tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (Sondernutzungsgebiete) tagsüber 45 dB(A) nachts 35 dB(A)	6. Sondergebiet (SO) je nach Nutzungsart und Wohnungsanteil Tag von 45 dB(A) bis 70 dB(A) Nacht von 35 dB(A) bis 70 dB(A)	f) für Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten, soweit sie als solche durch Orts- oder Straßenbeschilderung ausgewiesen werden tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)
	[1]) Die Baugebiete entsprechen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1237, 1969).	
	[2]) Die Dorfgebiete einer Gemeinde oder Teile eines Dorfgebietes können im Bebauungsplan nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert und ihren entsprechenden Planungspegel zugeordnet werden (siehe BauNVO § 5, Abs. 7).	

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

1. Betreff

Die Deputation für Bau und Raumordnung legt den Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Seehausen/Hasenbüren — vor.

2. Zum Verfahren

2.1 Planaufstellungsbeschluß

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat am 9. Februar 1978 einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt. Dieser Beschluß ist am 21. Februar 1978 öffentlich bekanntgemacht worden.

2.2 Planentwurf und Erläuterungsbericht

Auf den Planinhalt und den Erläuterungsbericht, der in der Anlage beigefügt ist, darf verwiesen werden.

2.3 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz hat am 20. Februar 1978 in einer vom Ortsamt Seehausen veranstalteten Einwohnerversammlung stattgefunden.

Vor dem Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planes ist das Ergebnis der Bürgerbeteiligung abschließend behandelt worden.

2.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz sind die zuständigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Planung beteiligt worden. Über das Ergebnis ist die Deputation für Bau und Raumordnung vor Beschluß über die öffentliche Auslegung informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz unterrichtet worden.

2.5 Öffentliche Auslegung

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat am 16. März 1979 beschlossen, daß der Entwurf des Planes nebst Erläuterungsbericht öffentlich auszulegen ist.

Der Planentwurf mit Erläuterungsbericht hat vom 30. April bis 30. Mai 1979 im Stadtplanungsamt gemäß § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 5. bis 19. April 1979 Gelegenheit, vom Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht im Ortsamt Seehausen Kenntnis zu nehmen.

2.6 Bedenken und Anregungen

Anläßlich der öffentlichen Auslegung sind 17 Schreiben bzw. Niederschriften mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Im Zusammenhang mit der Planänderung und in Verbindung mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen wird an bestimmten Stellen auf Gutachten Bezug genommen, die diese Planänderung betreffen.

Die entsprechenden Gutachten sind in ihrer Kurzfassung diesem Bericht beigefügt, nämlich:

I. Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens zu planungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen in Bremen, erstatten im Auftrag der Klöckner-Werke AG, Duisburg, durch Dr. Werner Hoppe, o. Professor an der Universität Münster, Lehrstuhl für Raumplanung und Öffentliches Recht.

II. Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens zu Fragen des Bauplanungs-, Immissionsschutz- und Entschädigungsrechts im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 der Stadt Bremen für den Teilbereich Seehausen/Hasenbüren, erstattet im Auftrage der Stadt Bremen, von Professor Dr. jur. Rudolf Stich, Ministerialrat a. D., Inhaber der ordentlichen Professur für Verwaltungs- und Rechtslehre des Bauwesens, der Raumplanung und des Umweltschutzes an der Universität Kaiserslautern.

Anlage 2
Gegenüberstellung von Vorschriften, Richtlinien und Normen
Klöckner-Werke AG
Hütte Bremen
WE-Umweltschutz

III. Zusammenfassung der Ergebnisse einer Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten von Professor Dr. Rudolf Stich zu Fragen des Bauplanungs-, Immissionsschutz- und Entschädigungsrechts im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 der Stadt Bremen für den Teilbereich Seehausen/Hasenbüren, erstattet durch Dr. Werner Hoppe, o. Professor an der Universität zu Münster, Lehrstuhl für Raumplanung und Öffentliches Recht.

IV. Stellungnahme der Arbeitsgruppe von Juristen der Ressorts Arbeit, Bauwesen, Gesundheit und Umweltschutz sowie Wirtschaft und Außenhandel zum Gutachten des Herrn Professor Dr. Hoppe.

Die Zusammenfassung der Gutachten bzw. der Stellungnahme zu I. bis III. sind von den Verfassern selbst vorgenommen worden.

Die vollständigen Gutachten bzw. Stellungnahmen liegen in einer Akte beim Stadtplanungsamt vor. Diese Akte ist Bestandteil des hier zutreffenden Planverfahrens, sie wurde bzw. wird den jeweiligen Beschlußfassungsgremien zu ihren Beschlüssen vorgelegt bzw. zur Einsichtnahme überreicht.

Im einzelnen wird nunmehr zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen angegeben:

A) **Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest, Aurich**

Die Direktion weist auf die Planungshoheit des Bundes hin. Danach seien die im Bereich der Bundeswasserstraße liegenden und im Plan als Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Häfen dargestellten Flächen aus dem Plan herauszunehmen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest angesprochenen Wasserflächen unterstehen der Planungshoheit des Bundes. Die Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan widerspricht oder beeinträchtigt dies in keiner Weise. Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes ist das gesamte Gemeindegebiet in dem Flächennutzungsplan darzustellen, daher wurden auch die erwähnten Flächen mit übernommen.

Hinsichtlich der weiteren Planung in einem Bebauungsplan wird mit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zu vereinbaren sein, inwieweit aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder solcher beabsichtigter Maßnahmen der Bebauungsplan diese Sachverhalte zur Aussage bringen muß.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Plan aufgrund der vorstehenden Äußerungen nicht zu ändern.

B) Die **Handelskammer Bremen**

hat vorgebracht:

„Erkennbare Grundlage der vorgelegten Planung ist das von der Stadtgemeinde Bremen in Auftrag gegebene sog. Stich-Gutachten, mit dem der Versuch unternommen wird, den Immissionskonflikt zwischen der Klöckner-Hütte Bremen und den Ortsteilen Seehausen/Hasenbüren zu lösen.

Das Stich-Gutachten schlägt demgemäß eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes und eine Festsetzung von Dorfgebiet in Seehausen/Hasenbüren mit Erweiterungen gegenüber der vorhandenen Bebauung vor, verbunden mit der Darstellung einer Schutzfläche, die den Bewohnern für neu errichtete, umgebaute und erweiterte Räume passiven Schallschutz zur Pflicht macht und — ausgehend von der gemessenen Lärmbelastung — eine Schallminderung von 10 dB (A) verlangt.

Diese Vorschläge haben in der nunmehr vorliegenden 35. Änderung des Flächennutzungsplanes in den wesentlichen Positionen ihren Niederschlag gefunden. Die Planungsvorstellungen gehen dabei offenbar ebenso wie das Stich-Gutachten davon aus, „daß die Richtwerte der TA Lärm nicht mehr aufrechterhalten werden können" und „auf jeden Fall die Grenzwerte, von denen der Lärm mit einiger Sicherheit zu Gesundheitsschädigungen führt und damit in Wohngebieten ungesunde Wohnverhältnisse verursacht, wesentlich höher liegen als die Richtwerte der TA Lärm" (Stichgutachten, S. 42).

So begrüßenswert eine derartige Entwicklung aus der Sicht der Wirtschaft wäre, so wenig erscheinen nach unserer Auffassung diese Grundannahmen mit den Anforderungen der herrschenden Meinung übereinzustimmen. Das gilt umsomehr, als nach § 66 Abs. 2 BImSchG die TA Lärm für maßgeblich erklärt worden ist. Bedenklich erscheint uns auch die Annahme, wonach den Immissionsrichtwerten der TA Lärm eine Bandbreite zuerkannt wird. Die Berufung auf das Voerde-Urteil des OVG Münster vom 7. 7. 1976, das für die Richtwerte eine Bandbreite und einen Übergangsbereich zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen annahm, ist nämlich insoweit durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und gerade in diesem Punkt korrigiert worden. Überdies ändern nach unserer Auffassung die Diskussion über die technisch-wissenschaftliche Beurteilung der TA Lärm nichts an ihrer Maßgeblichkeit gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG. Vielmehr dürfte nach unseren Erkenntnissen eher eine Tendenz zur Verschärfung der TA Lärm bestehen. Im übrigen ist der im Stich-Gutachten angesprochene Wandel gesellschaftlicher Auffassungen und tatsächlicher Entwicklungen kein hinreichender Grund für die Festsetzung von Dorfgebiet im Bereich Seehausen/Hasenbüren.

Da im Stich-Gutachten die immissionsschutztechnische und immissionsschutzrechtliche Betrachtungsweise eindeutig dominiert, wird u. E. dem wichtigen Planungsgrundsatz zu wenig Beachtung geschenkt, daß das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebieten in seiner prinzipiellen Anfälligkeit für Konflikte — wo nur irgend möglich — planungsrechtlich vermieden werden soll. Diese Forderung entspricht aber gerade ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Damit fehlt es nach unserer Auffassung an der sehr wichtigen Behandlung des Immissionskonflikts unter dem planungsrechtlichen Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung. Dessen ungeachtet fehlt es auch an einer Betrachtung der Gesamtbelastung in diesem Raum und deren Auswirkungen. In diese noch ausstehenden Untersuchungen müßten einbezogen werden die möglichen Auswirkungen der nunmehr vorliegenden Planung auf die vorhandenen Anlagen, auf die Erweiterung der Hütte Bremen, auf die geplante Hafenanlage der Klöckner-Hütte und schließlich auf eine eventuelle Verschärfung der TA Lärm unter den Gesichtspunkten des Vorsorge- und Vorbeugegedankens, der im modernen Umweltschutz- und Planungsrecht auch Raum für künftige Entwicklungen läßt.

Nach allem muß befürchtet werden, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes gegen die beabsichtigte Gemengelage von Industrie und Wohngebiet sprechen. Unter diesen Prämissen ist es nach unserer Meinung nicht auszuschließen, daß die Festsetzung von Dorfgebiet in Seehausen/Hasenbüren wegen Verletzung des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BBauG und wegen Nichtberücksichtigung der obengenannten Planungsgrundsätze möglicherweise unzulässig sein könnte. Es sollte deshalb in Erwägung gezogen werden, eventuelle Planungsalternativen zu erstellen, wie z. B. die Festsetzung von Schutzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG mit Bestandsschutz für die bestehende Bebauung.

Abgesehen von diesen planungsrechtlichen Erwägungen bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes aus unserer Sicht auch schon deshalb Bedenken, weil zu der im Erläuterungsbericht dargelegten Zielkorrektur der bremischen Wirtschaftspolitik keinerlei Anlaß besteht. Die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung und Lage kann kein Grund dafür sein, ein Gebiet planerisch zu verändern bzw. festzulegen, von dem alle Beteiligten innerhalb Bremens der Auffassung sind, daß ihm im Hinblick auf das gesamte Gewerbeflächenangebot eine besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt umsomehr, als es eines der letzten großen Gewerbegebiete darstellt, das über günstige Standortbedingungen verfügt. Darüber hinaus müßte die vorliegende Planung auch Rücksicht darauf nehmen, daß zukünftige Hafenbauten über genügend Kajefläche und Hinterland verfügen, die dem sich abzeichnenden schnell wachsenden Flächenbedarf im Sektor Hafenumschlag und -lagerung voll entsprechen. Dies ist jedoch ebensowenig geschehen wie die Berücksichtigung einer möglichen Anbindung dieses Gebietes an das Bundesfernstraßennetz.

Im Ergebnis kann deshalb der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes von unserer Seite nicht zugestimmt werden."

Die Handelskammer weist ergänzend darauf hin, daß keineswegs ausschließlich die Klöckner-Hütte betroffen sei. Vielmehr habe die Flächennutzungsplan-Änderung auch Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft, die dem Ortsteil Seehausen gegenüber auf dem rechten Weserufer angesiedelt sei. Das gelte um so mehr, als neuere Vorstellungen zur „technischen Anweisung Lärm" (TA-Lärm) kumulative Lärmwerte anstreben.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Zur angeschnittenen Frage des Imissionskonfliktes zwischen Seehausen/Hasenbüren und der Klöckner-Hütte Bremen sind Ausführungen unter Ziffer 3.5 des Erläuterungsberichtes gemacht worden, auf die hier verwiesen werden darf.

Hinsichtlich der Ausführungen der Handelskammer auf eine Veränderung des Gewerbeflächenangebotes durch die 35. Flächennutzungsplanänderung wird auf Ziffer 3.9 des Erläuterungsberichtes hingewiesen.

Bezüglich des Hinweises auf den Flächenbedarf für zukünftige Hafenbauten ist anzumerken, daß das Gebiet des Neustädter Hafens von dieser Flächennutzungsplanänderung unberührt bleibt. Durch die Beibehaltung ausreichend tiefer gewerblicher Bauflächen nordwestlich des Hafenbeckens I ist aber diesem Hinweis bereits Rechnung getragen worden.

Zur Frage der Anbindung an das Bundesfernstraßennetz ist auszuführen, daß das Gewerbe- und Hafengebiet durch eine geplante leistungsfähige Erschließungsstraße über die Senator-Apelt-Straße / Neuenlander Straße / Autobahnzubringer Arsten an die in diesem Raum verlaufenden und geplanten Bundesfernstraßen ausreichend sein wird.

Bezüglich der ergänzenden Hinweise der Handelskammer darf auf den Erläuterungsbericht verwiesen werden. Dort sind unter 3.5 ausführlich „Betriebe auf der rechten Weseruferseite" behandelt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bedenken und Anregungen bzw. Anträgen aus den genannten Gründen nicht zu folgen.

C) Die **Wirtschaftskammer Bremen**

wiederholt ihre Bedenken, wie sie sie bereits vor der öffentlichen Auslegung vorgebracht hatte:

„Gemäß ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung, das Gesamtinteresse der bremischen Wirtschaft zu vertreten, beurteilt die Wirtschaftskammer die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, die darauf zielt, die Dorfgebiete Seehausen und Hasenbüren zu erhalten, vorrangig unter den Gesichtspunkten:

(1) Folgen der Umwidmung von gewerblicher Baufläche in Niedervieland in gemischte Baufläche (Dorfgebiet) auf das bremische Gewerbeflächenangebot und die zukünftige Ansiedlungspolitik,

(2) Vereinbarkeit der durch die 35. Änderung fortgeschriebenen Gemengelage von Wohnungs- und Industriegebieten mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes und rechtliche Risiken für den Fortbestand der Klöckner-Hütte.

Zu (1)

Rezessive Tendenzen in den 70er Jahren in der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Landes Bremen, denen zufolge bremische Erwartungen auf den Zuwachs an Betrieben und Arbeitsplätzen nicht im prognostizierten Umfang erfüllt wurden, dürfen nach Uberzeugung der Wirtschaftskammer nicht zu der im Erläuterungsbericht zur 35. Änderung (Seite 3, Punkt 1) gefolgerten Zielkorrektur der bremischen Wirtschaftspolitik führen, wonach nicht mehr soviel Gewerbegebiete in Bremen-Stadt benötigt werden. Vielmehr ist eine ausreichende Vorhaltung gewerblich nutzbarer Flächen gerade Voraussetzung für die Stärkung der bremischen Wirtschaftskraft und damit für die Überwindung der rezessiven Wirtschaftsentwicklung.

Dem Niedervieland kommt nach einhelliger Aufassung aller Beteiligten (vgl. auch Wirtschaftsstrukturprogramm Bremen 1978 bis 1985, Seite 70) innerhalb des stadtbremischen Gewerbeflächenangebots eine besondere Bedeutung zu, da es neben dem Werderland eines der letzten großen zusammenhängenden Gewerbegebiete darstellt, das über günstige Standortbedingungen (Verkehrsanbindung Straße, Schiene, seeschifftiefes Wasser, Güterverkehrszentrum) verfügt. Das Ausmaß der durch die 35. Änderung in Niedervieland vorgesehenen Umwidmung gewerblicher Bauflächen führt nach Ansicht der Wirtschaftskammer zu einer Einschränkung der Ansiedlungsaussichten, die sich durch die aus der Daimler-Benz-Erweiterung in Sebaldsbrück möglicherweise ergebenden Folgeinvestition von Zulieferindustrien eröffnen und durch die Gründung einer Aquisitionsgesellschaft im Lande Bremen gefördert werden sollen.

Die im Wirtschaftsstrukturprogramm angegebenen Flächenreserven in geschlossenen Gewerbegebieten entsprechen nach Erkenntnis der Wirtschaftskammer nicht

mehr dem aktuellen Stand, sondern haben sich zwischenzeitlich infolge der bremischen Um- und Ansiedlungspolitik schon erheblich verringert. Engpässe im Gewerbeflächenangebot würden die Entflechtung von Wohnung- und Gewerbenutzung im Stadtgebiet und die Expansion ansässiger Betriebe behindern und Abwanderungen ins niedersächsische Umland provozieren.

Die Flächenausweisung in Niedervieland hat darüber hinaus sicherzustellen, daß zukünftige Hafenbauten über genügend Kajeflächen und Hinterland verfügen, die dem schnellwachsenden Flächenbedarf über Hafenumschlag und -lagerung entsprechen.

Die in Punkt 3 des Erläuterungsberichtes (Seite 4) formulierte Notwendigkeit einer bioklimatisch wirksamen Schutzzone im betreffenden Gebiet erscheint der Wirtschaftskammer angesichts der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung des großen, in Hauptwindrichtung gelegenen niedersächsischen Umlandes nicht zwingend und läßt unberücksichtigt, daß es eine Vielzahl von Industrien gibt, die infolge moderner Produktionstechniken und fortgeschrittener Umweltschutztechnologie keine zusätzliche Immissionsbelastung der bremischen Bevölkerung hervorrufen würden.

Zu (2)

Die Wirtschaftskammer vermißt im Erläuterungsbericht zur 35. Änderung die Erörterung der bauplanungs-, immissionsschutz- und entschädigungsrechtlichen Problematik der Gemengelage von Wohnungs- und Industriegebieten (Seehausen/ Hasenbüren, Klöckner-Hütte), die für die Beurteilung der 35. Flächennutzungsplanänderung von ausschlaggebender Bedeutung ist. In Kenntnis des Rechtsgutachtens von Professor Dr. R. Stich, das uns erst nachträglich auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurde, sowie des von Mitgliedern der Wirtschaftskammer in die Beratung eingebrachten Rechtsgutachtens von Professor Dr. W. Hoppe und dessen Stellungnahme zum Gutachten Stich vom März 1978 gelangt die Wirtschaftskammer, ohne eine rechtliche Abwägung der Gutachten vornehmen zu wollen, zu der Auffassung, daß sich aus der 35. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bestand und die Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte am Standort Bremen erhebliche Risiken ergeben könnten und hohe finanzielle Belastungen der Stadtgemeinde Bremen nicht auszuschließen sind.

In Anbetracht der großen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung dieser Frage hält es die Wirtschaftskammer für dringend erforderlich, daß Planungsbehörde und beteiligte senatorische Dienststellen die 35. Änderung einer neuen Prüfung unterziehen und dabei insbesondere die von Professor Dr. W. Hoppe in seiner Stellungnahme zum Gutachten Stich aufgezeigten Planungsalternativen untersuchen.

Aufgrund vorgenannter Überlegungen stimmt die Wirtschaftskammer der 35. Änderung nicht zu."

Soweit die Wirtschaftskammer, wie sie sich bereits vor der öffentlichen Auslegung äußerte und worauf sie sich wiederum bezog.

Sodann weist die Kammer in ihrer Zuschrift darauf hin, daß sie nach erneuter Beratung darauf ergänzend hinweisen müsse, daß sich die geäußerte Beeinträchtigung der Gewerbe- und Industrieansiedlungen in Bremen durch das unzureichende Flächenangebot in den vergangenen dreizehn Monaten weitgehend bestätigt habe. Unter diesen Gesichtspunkten erscheine die Verkleinerung der gewerblich nutzbaren Fläche durch eine Schutzzone sowie die Zweiteilung durch eine Grünverbindung aus Gründen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes unvertretbar.

Weiterhin bedaure die Kammer, daß das Ergebnis einer erneuten Prüfung dieser Flächennutzungsplan-Änderung nicht vorgelegt worden sei. Das Risiko späterer gerichtlicher Auseinandersetzungen und daraus resultierender Lärmschutzauflagen, Folgekosten und Arbeitsplatzgefährdungen sei bisher unwiderlegt geblieben. Das künftige Immissionsschutz-Recht mit Auflagen und Betriebseinschränkungen könne nicht nur die Klöckner-Hütte, sondern auch die für das Land Bremen lebensnotwendige Umschlagstätigkeit in den Häfen beeinträchtigen. Die Zuschrift schließt mit dem Satz: „Die Wirtschaftskammer hält daher nach wie vor die Prüfung von Planungsalternativen für notwendig, die das Risiko der Arbeitsplatzgefährdung und der Beeinträchtigung der bremischen Wirtschaftsentwicklung ausschließen."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Die Wirtschaftskammer Bremen geht in ihrer Zuschrift — wie die Handelskammer Bremen — im wesentlichen ebenfalls auf den Immissionskonflikt zwischen See-

hausen/Hasenbüren und der Klöckner-Hütte Bremen ein und nimmt gleichfalls zur Frage der Veränderung der bislang im Flächennutzungsplan 1967 dargestellten gewerblichen Baufläche Stellung.

Insoweit darf auf die Entgegnung der Deputation für Bau und Raumordnung zu den Äußerungen der Handelskammer Bremen sowie auf den Erläuterungsbericht verwiesen werden.

Zu der erneuten Beratung der Wirtschaftskammer und deren Ergebnisse ist auf folgendes hinzuweisen:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan und dem „Flächenangebot", von dem die Kammer spricht. Falls nämlich bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben während der erwähnten dreizehn Monate Schwierigkeiten entstanden sind, kann es sich nur um nicht ausreichend vorhandene planungsrechtlich abgesicherte und erschlossene, d. h. direkt verfügbare Grundfläche gehandelt haben. Bei solchen Problemen ist aber auf Bebauungspläne und sodann auf die Angelegenheiten der Plandurchführung zu verweisen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung vertritt nicht die Auffassung, daß die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt Nachteile dadurch erleiden könnten, wenn die gewerblichen Bauflächen durch einen Grünzug geteilt werden.

Die Fragen zusätzlicher Lärmschutzauflagen, Folgekosten, Arbeitsplatzgefährdung in Betrieben auf dem rechten Weserufer sind im Erläuterungsbericht eingehend behandelt worden.

Besonders die vorgesehene Kompromißlösung (55 d B(A)-Regelung mit Schallschutzauflagen für Wohngebäude mindert das Risiko etwaiger gerichtlicher Auseinandersetzungen erheblich.

Die von der Wirtschaftskammer geforderte Prüfung von Planungsalternativen ist vorgenommen worden. Hierzu wird auf den Erläuterungsbericht (vgl. 3.5) verwiesen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt zur Zuschrift der Wirtschaftskammer, den Plan unter Hinweis auf die vorstehende Argumente nicht zu ändern.

D) **Stadtwerke Bremen Aktiengesellschaft, Bremen**

Die Stadtwerke stellen den Antrag, in den geplanten Grünstreifen vom vorgesehenen Standort des Kraftwerkes zur Weser hin eine 60 m breite Trasse zur Aufnahme der Kühlwasserleitungen einzuplanen.

Des weiteren bitten sie, die Festsetzung der vorgesehenen Mischgebiete zu überprüfen, damit umfangreiche und deshalb aufwendige Auflagen zur Lärmdämmung möglichst vermieden werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Die Frage der Kühlwasserleitungen und die Einordnung ihrer Trasse wird nicht hier im Flächennutzungsplan behandelt, sie gehört in die Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplanes.

Hinsichtlich der von den Stadtwerken befürchteten Auflagen zur Lärmdämmung (als Lärmquelle wurde das auf dem Klöckner-Gelände stehende Kraftwerk Mittelsbüren bezeichnet) ist darauf hinzuweisen, daß die Frage der Lärmbeeinträchtigung ausführlich im Erläuterungsbericht behandelt worden ist. Die diesbezüglichen Ausführungen sind dort unter dem Punkt 3.5 eingehend behandelt. Es besteht daher kein Anlaß, die Darstellungen, wie von den Stadtwerken beantragt, zu ändern. Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, dem Antrag der Stadtwerke Bremen unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen nicht stattzugeben und den Plan nicht zu ändern.

E) **Herr Oltmann Hagens, Hasenbürener Landstraße 82,**

beantragt, den Bereich in Länge der Hasenbürener Landstraße 18 bis124 und in der Tiefe bis zur Grenze der Aufspülung als gemischte Baufläche darzustellen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die beschriebene Fläche hat eine Größe von etwa 27 ha. In dem Plan ist die bezeichnete Grundfläche als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche dargestellt. In dem Erläuterungsbericht ist unter Ziffer 2.2 eingehend erklärt, warum diese Fläche

für die Landwirtschaft erhalten bleiben muß. Sie hat darüber hinaus auch noch die Funktion, den Belangen des Landschaftsschutzes und auch des Immissionsschutzes zu dienen. Aus übergeordneten städtebaulichen Gründen kann daher dem Antrag auf Darstellung einer gemischten Baufläche, was einer Darstellung als Bauland entspricht, nicht stattgegeben werden. Darüber hinaus kann auch eine derartig umfangreiche Ortserweiterung planerisch nicht vertreten werden. Weitere Aussagen hierzu enthält der Erläuterungsbericht unter 3.1.32 sowie 3.1.4.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Plan aufgrund dieser Angabe nicht zu ändern.

F) HANSA Zement und Kalk GmbH & Co KG, Bremen

In einer ausführlichen Zuschrift werden gegen die Änderung Bedenken zum Ausdruck gebracht.

„Wir sind Eigentümer eines Zementwerkes, das wir 1973 von der Klöckner-Werke AG erworben haben. Es liegt innerhalb der Bremer Hütte der Klöckner-Werke auf einem Gelände in der Nähe der Weser, für das wir ein langfristiges Erbbaurecht besitzen. Nicht weit davon besitzen wir ein Erbbaurecht an einem weiteren Gelände, auf dem ein neues Zementwerk errichtet werden könnte.

Das Zementwerk und die Erbbaurechte haben wir im Vertrauen darauf erworben, daß wir beim Betrieb des jetzigen oder eines zukünftigen Zementwerkes nicht durch Schutzmaßnahmen zugunsten zukünftiger Anwohner behindert werden. Es war uns bekannt, daß das Gebiet links der Weser nicht als Wohngebiet ausgewiesen war und daß der Bremer Senat der Klöckner-Werke AG die Zusicherung erteilt hatte, die Bremer Hütte könne sich innerhalb eines beiderseits der Weser ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes frei entfalten.

Wir glauben nicht, daß es ausreicht, wenn zukünftigen Bewohnern des Gebietes links der Weser die Auflage gemacht wird, ein erhöhtes Maß an Immissionen zu dulden. Wir fürchten vielmehr, daß uns solche Einwohner schon beim Betrieb des gegenwärtigen Zementwerkes in Auseinandersetzungen verwickeln könnten und sind sicher, daß uns der Bau eines neuen Zementwerkes ganz erheblich erschwert würde.

Wir halten es deshalb für unerläßlich, daß das Gelände links der Weser als Industrie- und Gewerbegebiet erhalten bleibt."

In einer weiteren Zuschrift wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nur vorgesehene Investitionen in Höhe von mehreren Millionen zur Erweiterung des Produktions- und Absatzprogrammes verhindere, sondern daß die Flächennutzungsplanänderung auch den weiteren Betrieb des Zementwerkes überhaupt in Frage stelle. In dieser Zuschrift heißt es sodann auch, daß die Firma zuverlässig erfahren habe, daß die beabsichtigte Änderung den Weiterbestand der Klöckner-Hütte zumindest in den für die Einwendende wesentlichen Betriebsteilen gefährde. Als Hersteller von Hochofenzement mit einem durchschnittlichen Anteil von 55 bis 60 % Hochofenschlacke wäre bei Stilllegung des Hochofenbetriebes der Klöckner-Werke auch die Produktion der Rohstoffbasis für die Einwendende entzogen. Damit würden etwa 60 Arbeitsplätze im Zementwerk „vernichtet".

Es wird daher nachdrücklich für unerläßlich erklärt, das bezeichnete Gelände links der Weser als Industrie- und Gewerbegebiet zu erhalten. Die Vorteile der Flächennutzungsplanänderung wögen die dadurch bedingten Nachteile bei weitem nicht auf.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Bei der Aufstellung des Änderungsplanes sind die hier vorgetragenen Bedenken eingehend gewürdigt worden. Sie haben ihren Niederschlag auch innerhalb des Erläuterungsberichtes erhalten. Insoweit wird wiederum auf die Ausführungen innerhalb der Teilziffer 3.5 verwiesen.

Bei einem neuen Zementwerk müssen sich die Immissionsschutz-Auflagen ohnehin an dem Dorfgebiet Seehausen/Hasenbüren orientieren, solange dort immissionsempfindliche Nutzungen vorhanden sind. Dies ist auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben. Übrigens ist auch eine Gefährdung des Bestandes der Klöckner-Hütte durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gegeben. Hierzu darf wiederum auf den Erläuterungsbericht verwiesen werden, nämlich unter Punkt 3.9.11.

Desgleichen ist die Frage von Alternativen auch bei der Aufstellung des Planinhaltes diskutiert und abgewogen worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf

auch insoweit auf die diesbezüglichen Angaben innerhalb des Erläuterungsberichtes nochmals hingewiesen werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehl, aufgrund dieser vorstehenden Angaben den Bedenken der Firma nicht zu folgen und den Plan nicht zu ändern.

G) **Firma Paul Klembt, Bremen, Waterbergstraße 10,**

wendet sich gegen die Änderung und weist darauf hin, daß sie als Hafenumschlagsbetrieb im Bremer Industriehafen auch nachts arbeite. Dies sei mit Lärmemissionen verbunden, eine Einwirkung auf Anwohner sei nicht auszuschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Auch hier muß auf die Ausführungen unter 3.5 im Erläuterungsbericht hingewiesen werden. Dort sind die Beziehungen der Betriebe auf dem rechten Weserufer zu der hier vorgelegten Planänderung eingehend behandelt worden. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß dem Einwand der Firma nicht beigepflichtet werden kann.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Plan nicht zu ändern.

H) **Firma Detlef Hegemann, Bremen, Strotthoffkai 19,**

Die Firma betont, daß sie als Nachbar zu dem Plangebiet von der beabsichtigten Änderung betroffen sei. Sie betreibe auf dem rechten Weserufer in Höhe der Löschstelle Mobil Oil AG eine Aufbereitungsanlage für Hochofenschlacke. Dort werde Tag und Nacht gearbeitet. Die Anlage sei von den zuständigen Behörden 1976 genehmigt worden, sie sei ordnungsgemäß abgenommen und werde regelmäßig kontrolliert.

Nach dem Stand der Technik seien zur Dämpfung von Schallimmissionen Maßnahmen getroffen worden, was aber nicht ausschließe, daß bei geeigneten Wetterlagen Betriebsgeräusche der Anlage in Hasenbüren/Seehausen deutlich zu hören seien. Die Darstellung als Mischgebiet schließe nicht aus, daß auf der linken Seite weitere Wohngebäude errichtet werden und dort bei geöffneten Fenstern die Nachtruhe der Bewohner gestört werde.

Die Darstellung „gemischte Baufläche" bedinge, daß die Immissionswerte für Lärm- und Erschütterungen für die Firma herabgesetzt würden.

„Wir stehen mit einer modernen, jüngst genehmigten Anlage in einem Industriegebiet und es ist uns sicherlich nicht zuzumuten, daß uns aufgrund nachträglich genehmigter Wohnbauten in der Nachbarschaft weitere kostspielige Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen auferlegt werden. Die Folge würde nämlich sein, daß die Aufbereitung der Hochofenschlacke aus Kostengründen eingestellt werden müßte. Die aufbereitete Schlacke wird auch heute in Konkurrenz zu Natursteinen als Baumaterial verkauft. Dies ist nur solange möglich, wie die Aufbereitungskosten nicht höher sind als die der Konkurrenzprodukte. Ein Verzicht auf die Schlackenaufbereitung würde bedeuten, daß jährlich 300.000 bis 400.000 cbm Schlacke aufgehaldet werden müßten. Solche riesigen Schlackenhalden, wie wir sie Anfang dieses Jahrhunderts im Ruhrgebiet kannten, beeinträchtigen sicherlich die Umwelt in erheblichem Maße. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob aufgrund der Größe in Höhe unserer Anlage eine wirksame Schallreduzierung der Abstrahlflächen technisch überhaupt möglich ist.

Wir sind seit ca. 20 Jahren an diesem Standort tätig und wir wissen auch, daß je nach Wind und Wetter, der Art der Hafenumschlagsgüter und anderer relevanter Faktoren in dieser Gegend Staubbelästigungen vorkommen können. Die Emissionsquellen sind häufig genug kurzfristig nicht auszumachen. Es steht zu befürchten, daß sich in solchen Fällen die Klagen der Bewohner gegen den nächstliegenden Betrieb richten, und das sind wir. Es dürfte weiter nicht auszuschließen sein, daß wir behördliche Auflagen erhalten, die unsere Arbeitsweise beeinträchtigen und unsere Kosten in die Höhe treiben, aufgrund von Immissionen aus der entfernteren Nachbarschaft, die uns als dem nächsten Nachbarn aber der Einfachheit halber zugeschrieben werden.

Soweit wir wissen, fehlt es in Bremen an ausgewiesenen Industriegebieten. Es ist deshalb nicht einzusehen, daß ein im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesenes Gelände in ein Mischgebiet abgeändert werden soll, zumal sich von vornherein in diesem Gebiet aufgrund der Nähe zu den Häfen, den Kraftwerken, dem Hüttenbetrieb und anderen Betrieben sowie dem unmittelbar daneben lie-

genden Klärwerk eine Belästigung durch Geruchsimmissionen, Lärm und gelegentlich auch Staub voraussehen läßt. Zur Herstellung einer geeigneten Wohnqualität sind sicherlich hohe zusätzliche Investitionen (unabhängig, wer die Kosten tragen muß) erforderlich, die für Wohngebäude in anderen Gebieten nicht entstehen.

Sollten zu Einzelproblemen Ihrerseits noch Rückfragen oder eingehendere Überlegungen angestellt werden müssen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:
Auch hier muß, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Erläuterungsbericht verwiesen werden. Ebenfalls unter 3.5 sind die hier dargelegten Einwände behandelt und abgewogen worden.

Erschütterungen sind wegen der großen Entfernung und der hier etwa 400 m breiten Weser in Seehausen/Hasenbüren nicht zu erwarten.

Weiterhin wird auf den Erläuterungsbericht hinsichtlich 3.9, und zwar wirtschaftliche Belange betreffend, sowie zu 3.10, die Stadtentwässerung betreffend, aufmerksam gemacht, wo ebenfalls die von der Firma dargelegten Argumente widerlegt werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, aufgrund der vorstehenden Angaben den Plan nicht zu ändern.

I) **Firma Mobil Oil AG, Hamburg, Steinstraße 5,**

hat Bedenken gegen die Änderung und weist darauf hin, daß es planerisch nicht folgerichtig sei, unmittelbar gegenüber Industrie- und Gewerbe gemischte Baufläche auszuweisen. Die beiden Flächen seien nicht ausreichend voneinander getrennt. Innerhalb der gemischten Baufläche zulässige Wohnungen würden nicht ausreichend gegen die Emissionen der gegenüberliegenden Industrie geschützt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Planung berücksichtigt sehr wohl, daß es sich hier um zwei nebeneinander seit langem bestehende Nutzungen handelt, die aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Wie bereits im Erläuterungsbericht dargestellt worden ist, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung sowohl in Betrieben auf der rechten Weserseite als auch der Wohnbebauung in Seehausen/Hasenbüren zumutbar. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen auf die mehrfach erwähnte Ziffer 3.5 des Erläuterungsberichtes aber vor allem auch auf die Anlage 1 des Erläuterungsberichtes (Untersuchung über Notwendigkeit und Kosten von Lärmschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren aufgrund der Immissionen vom rechten Weserufer her) aufmerksam gemacht und verwiesen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Seehausen/Hasenbüren werden — wie im Erläuterungsbericht und aus der Anlage ersichtlich — durch die hier vorgelegte Planung gewahrt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bedenken nicht zu folgen und den Plan nicht zu ändern.

K) **Herr Eugen Kutschbach, Seehauser Landstraße 138,**

hat zur Niederschrift erklärt, daß er für sich und für seine Ehefrau, Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebes, gegen die Ausdehnung der Kläranlage und gegen die Zerschneidung der Ländereien Bedenken anmelde. Er erhebe Einspruch gegen die Durchschneidung einmal für Verwallung und zum anderen für Inanspruchnahme zu gewerblichen oder Industriezwecken. Er vertritt den Standpunkt, daß die westliche Grenze des jetzigen Spülfeldes als Grenze für die Gewerbefläche bestehen bleiben solle.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme:

Im Erläuterungsbericht ist unter 2.3 sehr deutlich dargelegt worden, warum die Kläranlage erweitert werden muß. Der Flächenbedarf und die räumliche Ausdehnung für die Erweiterung sind erforderlich, um die geplanten Anlagen des Klärwerkes in technisch und wirtschaftlich zweckmäßiger Anordnung auf der hier in Betracht kommenden Fläche unterzubringen. Die vorliegende Lösung ist als beste unter mehreren Alternativen vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung entwickelt worden. Dem übergeordneten öffentlichen Interesse an der Klärwerkserweiterung in der dargelegten Form kann auch deshalb gefolgt werden, weil es sich bei der Inanspruchnahme von Grundflächen des Einwendenden um verhältnismäßig kleine Teilflächen handelt, nämlich um 2,7 ha bei einer etwa 35 ha großen eigenen Wirtschaftsfläche innerhalb Bremens.

Was die Durchschneidung für Verwallung betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß von den angesprochenen Ländereien südlich des Hofes des Einwendenden nur eine Teilfläche im Änderungsbereich liegt. Diese Teilfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die zwischenzeitlich durch Spülgut aus den Baggern der Hafenunterhaltung aufgehöht und danach wieder rekultiviert werden wird. Auch dies ist im Erläuterungsbericht erwähnt und behandelt, insoweit wird hier auf 2.8, besonders aber 3.2 und 3.8 verwiesen.

Der Hof des Einwendenden ist nach Angabe der Landwirtschaftskammer den sogenannten Zukunftsbetrieben zuzurechnen, für die durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichende Wirtschaftsflächen gesichert werden. Somit wird der Einwendende im Zuge der Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzungsverhältnisse im Niedervieland, die auch Ersatzmöglichkeiten für durch Gewerbe verlorengehende Wirtschaftsflächen eröffnet, durch die Planung eher begünstigt werden als benachteiligt.

Die Größe und Ausdehnung der östlich der geplanten Grünverbindung Seehausen-Strom verbleibenden gewerblichen Bauflächen folgt übergeordneten gewerbe- und hafenwirtschaftlichen Belangen. Die Verkleinerung der gewerblichen Bauflächen gegenüber dem Flächennutzungsplan 1967 kommt im wesentlichen gerade der Landwirtschaft zugute. Daher können die Bedenken des Einwendenden nicht geteilt werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, entsprechend den eben dargelegten Gründen den Plan nicht zu ändern.

L) **Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, Bremen, Auf dem Delben 35**

Die Firma bringt folgende Anregungen und Bedenken vor:

„Im Laufe des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1967 für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren haben wir bereits wiederholt Stellung genommen, und zwar mit

einem Rechtsgutachten zu planungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen in Bremen, erstattet durch Herrn Dr. Werner Hoppe, o. Professor an der Universität Münster, Lehrstuhl für Raumplanung und öffentliches Recht, Münster 1977,

einer Sachdarstellung der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen vom 1. März 1978,

einer Stellungnahme Professor Dr. Werner Hoppe zu dem Gutachten Professor Dr. Rudolf Stich zu Fragen des Bauplanungs-Immissionsschutz- und Entschädigungsrechts im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 der Stadt Bremen für den Teilbereich Seehausen/Hasenbüren vom März 1978,

einem Schreiben des Werksvorstandes der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen an den Senat der Freien Hansestadt Bremen vom 3. Mai 1978,

sowie schließlich am 5. Februar 1979 mit

einem Schreiben des Werksvorstandes der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen an den Vorsitzenden, den Sprecher sowie die beiden stellvertretenden Sprecher der Deputation für Bau und Raumordnung der Bremischen Bürgerschaft.

Diese Gutachten, Stellungnahmen und Eingaben, die wir anbei noch einmal überreichen (5 Anlagen), machen wir hiermit ausdrücklich nochmals zum Gegenstand unserer Anregungen und Bedenken.

Zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, daß weder unsere vorerwähnten Schreiben, Stellungnahmen und Gutachten, noch die inzwischen auch von maßgebenden Trägern öffentlicher Belange geäußerte Kritik das Stadtplanungsamt veranlaßt haben, von der Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 Abstand zu nehmen. Vielmehr wird unter deutlicher Zurückstellung der Belange der Wirtschaft, der Schiffahrt und des Verkehrs die aus dem ausgelegten Plan ersichtliche Änderung angestrebt und damit die Konzeption des Flächennutzungsplans 1967, beiderseits der Weser westlich der Stadt Flächen für Industrie, Umschlags- und Gewerbebetriebe auszuweisen und vorzuhalten, aufgegeben. Die auf dem linken Weserufer noch verbleibende Gewerbefläche soll, in zwei etwa gleichgroße Flächen zerteilt, vom seeschifftiefen Wasser abgetrennt werden mit der weiteren Belastung, daß dort nur Dienstleistungsbetriebe mit geringen Emissionen zugelassen werden sollen.

Die mit der beabsichtigten Änderung verbundenen tatsächlichen und planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Probleme haben wir unter Bezugnahme auf unseren früheren Vortrag in dem erwähnten Schreiben an den Vorsitzenden und die

Sprecher der Deputation für Bau und Raumordnung vom 5. Februar 1979 erneut aus der Sicht unseres Unternehmens dargestellt. Sie gelten jedoch, insbesondere was den Bereich der Lärmimmissionen angeht, in gleicher Weise auch für die auf Seite 16 des Erläuterungsberichts aufgeführten Unternehmen und Betriebe.

Der im Erläuterungsbericht (Seite 38) vertretenen Auffassung, die Änderung des Flächennutzungsplanes gefährde die vorhandenen und zukünftigen Arbeitsplätze auf der rechten Weserseite nicht, muß mit Nachdruck widersprochen werden.

Es ist zu begrüßen, daß der Erläuterungsbericht des Stadtplanungsamtes der von Herrn Professor Dr. Stich in seinem Gutachten vertretenen irrigen Auffassung, die Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) seien lediglich Richtwerte mit einer nicht unerheblichen Bandbreite, nicht mehr folgt. Zu Recht wird auch festgestellt, daß nach der TA Lärm Ziffer 2.3.22 Absatz 3 auf die tatsächliche Bebauung Rücksicht zu nehmen ist, wobei allerdings noch nicht berücksichtigt wird, daß einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 12. April 1978 zufolge der in der VDN-Richtlinie 2058 festgehaltene neuere Erkenntnisstand der Sachverständigen zugrunde zu legen ist, der gegenüber der TA Lärm noch schärfere Anforderungen stellt.

Die Lösung des unausweichlichen Konflikts zwischen der sich aufgrund der gegenwärtigen, von uns angefochtenen Genehmigungspraxis zunehmend verfestigenden Wohnbebauung auf dem linken Weserufer und der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung ringsum soll aber dann dadurch erreicht werden, daß innerhalb einer neu dargestellten „gemischten Baufläche" Schutzzonen nach § 5 Absatz 2 Nr. 6 Bundesbaugesetz ausgewiesen werden. Wie gänzlich unvertretbar diese Lösung ist, zeigt die Tatsache, daß in diesen Schutzzonen wesentliche höhere Lärmimmissionen als nach den vorstehend genannten Regelwerken an sich zulässig sollen einwirken können, nämlich tagsüber ein Summenschallpegel von 60 dB (A) und nachts ein solcher von 55 dB (A). Der für eine solche Lösung herangezogene Rechtsgrundsatz des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme wird von der Rechtssprechung zwar zur Lösung bestehender Immissionskonflikte herangezogen, reicht aber zur Begründung einer planungsrechtlichen Entscheidung nicht aus.

Der aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Orte Seehausen/Hasenbüren zu den Industrie-, Kraftwerks- und Umschlagsanlagen auf dem rechten und linken Weserufer resultierende Konflikt kann nicht mit den Augenblickslösungen des Immissionsschutzrechtes, sondern nur mit Hilfe einer sachgerechten, d. h. ordnungsgemäß abgewogenen planungsrechtlichen Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiet gelöst werden. Der Weg, nach § 5 Absatz 2 Nr. 6 Bundesbaugesetz Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (passive Schallschutzmaßnahmen) in den genannten Orten auszuweisen, stellt darum nicht nur planungsrechtlich eine unzureichende und abwägungsfehlerhafte Lösung dar, er hat überdies auch weittragende entschädigungsrechtliche Konsequenzen.

Bei dieser Sachlage erscheint die Anregung geboten,

> den in den Erläuterungen zur Flächennutzungsplanänderung enthaltenen Vorschlag, im Wege einer immissionsschutzrechtlichen Kompromißlösung eine Lösung zu finden, erneut unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung zu überprüfen.

Die Planung sollte auch berücksichtigen, daß sich die Immissionsbelastung in dem Raum beiderseits der Weser in der Zukunft im ganzen erhöhen könnte und daß die Anforderungen an eine gesunde Umwelt aufgrund medizinischer Erkenntnisse erhöht werden könnten.

Die vorgeschlagene Änderung würde nicht nur die Erweiterungsmöglichkeiten der Hütte Bremen und weiterer, mit ihr im Verbund arbeitenden Unternehmen blokkieren, sondern letztlich auch ihren Weiterbetrieb, wenn ihre Wirtschaftlichkeit durch zu hohe Lärmdämmungskosten infrage gestellt wäre."

Die erwähnten Gutachten sind — jeweils in Kurzfassung — wie erwähnt, als Anlage diesem Bericht der Deputation beigefügt.

Die Sachdarstellung der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen vom 1. März 1978 hat folgenden Wortlaut:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1967
Seehausen/Hasenbüren — Niedervieland

Aufgrund eines uns nicht bekannten Beschlusses des Bremer Senats vom 16. Januar d. J. hat der Bausenator das Stadtplanungsamt angewiesen, für das Gebiet

Seehausen/Hasenbüren einen Planaufstellungsbeschluß vorzubereiten, der dann auch am 9. Februar d. J. von der Deputation für Bau und Raumordnung gefaßt wurde. In Abänderung des Flächennutzungsplans von 1967 sollen u. a. Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, für Grünanlagen, für die Verwertung von Abwasser, für Landwirtschaft und Wasserflächen und vor allen Dingen gemischte Bauflächen dargestellt werden. Offenbar im Hinblick auf die schon vorhandene stärkere Lärmbelastung durch die industriellen Anlagen auf dem rechten Weserufer sowie den Verkehr in den Häfen und auf dem Weserstrom sollen bezüglich der Wohnnutzung besondere Lärmschutzauflagen erteilt werden, die sowohl in passivem Lärmschutz (Doppelfenster) als auch dem Vernehmen nach in der Auflage bestehen sollen, einen höheren Lärmrichtwert zu dulden.

Diese Vorhaben begegnen in mehrfacher Hinsicht erheblichen Bedenken:

1. Mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 werden die bisher beschlossenen Planungsziele unter Mißachtung von Planungsgrundsätzen aufgegeben. Eine kontinuierliche Entwicklung, auf die die Klöckner-Werke AG vertraut hat, wird somit unterbrochen.

Unseres Erachtens werden hier voreilig unter Überbewertung der derzeitigen konjunkturellen Situation langfristig wirkende planungsrechtliche Entscheidungen gefällt, die wie im einzelnen nachfolgend aufgeführt werden wird, weder mit den tatsächlichen Gegebenheiten noch mit den Regeln des Planungs- und Immissionsschutzrechts zu vereinbaren sind.

Schon die z. Z. bekannten Vorhaben, nämlich Bau eines Superkraftwerks mit dazugehörigem Kohlehafen westlich des Neustädter Hafens, Verdoppelung der Kapazität des Klärwerks sowie die Bundesautobahntrasse der sogenannten „Gießen-Linie", lassen erkennen, daß die wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen bei dem Entschluß zur Planänderung nicht ausreichend geklärt worden sind. Es wird nicht möglich sein, den historisch an der Westseite Bremens gewachsenen Schwerpunkt „Hafen und Industrie" gegenwärtig noch zu verschieben, was selbstverständlich nicht heißen soll, daß hier noch stark emittierende Industrie angesiedelt werden sollte.

2. Die beabsichtigte Änderung stützt sich offensichtlich auf das im November 1977 erstattete Rechtsgutachten von Prof. Dr. Rudolf Stich, das uns am 16. Februar 1978 zugeleitet worden ist.

Unbeschadet einer eingehenden Stellungnahme zu diesem Gutachten, die Prof. Dr. Werner Hoppe, Münster, zur Zeit erarbeitet, können wir bereits jetzt feststellen, daß das Gutachten sich nicht als Grundlage für die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans und einer hierauf beruhenden Erstellung eines Bebauungsplanes eignet.

2.1 Das Rechtsgutachten geht zwar von dem zutreffenden Ausgangspunkt aus, daß das wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Interesse Bremens am Fortbestand und an der Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte „jede bauleitplanerische Lösung des zwischen der Klöckner-Hütte und Seehausen/Hasenbüren bestehenden Immissionskonfliktes, die eine Einschränkung des Betriebes und der Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte zur Folge haben müßte, ausschließt" (Stich S. VIII). Die von Prof. Stich vorgeschlagene Lösung des Immissionskonfliktes wird aber diesem Ansatz nicht gerecht.

2.2 Prof. Dr. Stich hält den durch die Umplanung zu Wohngebiet (Dorfgebiet) entstehenden Konflikt für lösbar, weil er zu der Gewißheit gelangt sei, „daß die Richtwerte der TA Lärm nicht mehr aufrechterhalten werden können" und „auf jeden Fall die Grenzwerte, von denen an Lärm mit einiger Sicherheit zur Gesundheitsschädigungen führt und damit in Wohngebieten ungesunde Wohnverhältnisse verursacht, wesentlich höher liegen als die Richtwerte der TA Lärm" (Stich S. 42). Diese Feststellungen, die maßgeblich sind für alle weiteren Ausführungen und für den unterbreiteten Planungsvorschlag, sind nicht haltbar.

Prof. Dr. Stich stützt sich bei seinen Überlegungen auf

— das Voerde-Urteil des OVG Münster (S. 30 f),

— auf eine angebliche Tendenz, nach der die Immissionsrichtwerte der TA Lärm höher festgesetzt werden sollen (S. 34 ff) und

— die verwaltungsrechtliche Rechtssprechung zur Bildung von Mittelwerten (S. 38 ff).

Demgegenüber ist festzuhalten:

2.2.1 Das Voerde-Urteil des OVG Münster meinte, die Immissionswerte der TA Luft — Prof. Dr. Stich wendet die Ausführungen analog auf die TA Lärm an — hätte nicht die Bedeutung von starren, absoluten Grenzen, sondern seien als Markierungen anzusehen, die einen nicht genau bekannten Übergangsbereich zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen kennzeichneten. Daraus will Prof. Dr. Stich eine Bandbreite ableiten mit höheren, für die Belastung also günstigeren Lärm-Werten.

Das BVerwG hat am 17. Februar 1978 das Voerde-Urteil des OVG Münster auf gehoben. Es beurteilt — nach den Berichten über die mündliche Urteilsbegründung, die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus — die Bedeutung der durch die TA Luft festgelegten Immissionswerte für die Feststellung, ob im einzelnen Fall die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, anders als das OVG Münster. Das Bundesverwaltungsgericht betrachtet diese Werte für den Regelfall als eine geeignete Beurteilungsgrundlage dafür, ob Luftverunreingungen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Daher begründen seiner Ansicht nach die Immissionswerte im allgemeinen die Vermutung, daß bei ihrer Einhaltung die Schädlichkeits- und Zumutbarkeitsgrenze des BImSchG nicht überschritten wird. Von einer Bandbreite oder von Übergangsbereichen, auf die Prof. Dr. Stich sich beruft, ist nicht die Rede.

Auch der für Immissionsschutzfragen im Bundesinnenministerium zuständige Dezernent, Ministerialdirigent Feldhaus, vertritt die Auffassung, daß — wenn die Immissionswerte überschritten werden — nach allgemeiner Erfahrung in der Regel davon ausgegangen werden muß, daß die Immissionsbelastung eine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, § 3 BImSchG Rdn. 6).

Das Voerde-Urteil wird also, wie die schriftlichen Urteilsgründe zeigen werden, das von Prof. Stich gefundene Ergebnis nicht stützen können.

2.2.2 Eine Tendenz, die Richtwerte der TA Lärm höher festzusetzen, besteht offensichtlich nicht. Das Gegenteil ist vielmehr richtig.

Die von Prof. Stich angeführten Zitatstellen sind entweder vereinzelte Äußerungen von Medizinern oder Zitate aus Erlaßentwürfen und nicht einschlägiger Rechtssprechung, die Straßenverkehrslärm betreffen. Das BVerwG selbst hebt den Unterschied zwischen Verkehrsgeräuschen und stationären Geräuschquellen (Stich S. 36 oben) hervor.

Richtigzustellen ist gegenüber Prof. Dr. Stich folgendes:

— Nach einer kürzlich erteilten Auskunft des Bundesinnenministeriums sollen die Richtwerte der TA Lärm nicht verändert werden, vor allem sollen sie nicht höher festgesetzt werden.

— Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat Anfang Juni 1977 in Heidelberg eine Änderung der TA Lärm zwar abgelehnt, dafür aber eine sehr restriktive, die Betriebe der deutschen Industrie mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen treffende Interpretation beschlossen, die für die nachgeordneten Behörden durch auf diesen Grundsätzen aufbauende Erlasse der einzelnen Länder verbindlich gemacht werden sollen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist beispielsweise in NRW ein Runderlaß entworfen worden, der gegenüber der Interpretation der jetzigen TA Lärm eine erhebliche Verschärfung darstellt und damit auch von der z. Z. geübten Handhabung der TA Lärm in der Genehmigungspraxis sehr weit abweicht.

  Vor allem legt der Erlaßentwurf diese TA Lärm-Werte als Immissionsgrenzwerte i. S. von § 48 Nr. 1 BImSchG aus, die demnach die Fremdgeräusche mitumfassen. Damit haben die Immissionswerte der TA Lärm bei Beibehaltung ihrer zahlenmäßigen Werte einen wesentlich anderen Inhalt bekommen. So sind z. B. die Nachtwerte für Dorfgebiet mit 40/45 dB(A) statt mit 45 dB(A) angegeben.

  Wenn man von einer Tendenz sprechen will, dann ist es die Tendenz zu einer Verschärfung der TA Lärm, wie sie sich aus diesem Vorgang abzeichnet.

  Die Rechtssprechung wird zweifellos durch solche Erlasse beeinflußt werden.

Die Behauptung von Prof. Stich, die Werte der TA Lärm würden künftig entschärft, ist damit unzutreffend.

2.2.3 Die Rechtssprechung zu Mittelwerten ist aus zwei Gründen nicht anwendbar:

Inhaltlich besagt sie nicht das, was Prof. Stich aus ihr ableitet.

Prof. Dr. Stich verkennt den Unterschied zwischen Immissionsrecht und Planungsrecht.

— Prof. Dr. Stich beruft sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1975, das keinen Fall der Planung, sondern die immissionsschutzrechtliche Frage behandelt, ob die Inhaber einer vor der Jahrhundertwende errichteten Ziegelei einen aus dieser Zeit stammenden Ringofen durch einen Tunnelofen ersetzen darf, obgleich die Wohnbebauung herangerückt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht entwickelt den Gedanken der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, die allerdings — so das Gericht — nicht abstrahiert und damit von den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten abgelöst werden dürfe.

Soweit zitiert Prof. Dr. Stich das Urteil des BVerwG. Die für die Lage in Seehausen/Hasenbüren interessanten Ausführungen folgen aber erst dann:

> „Das wirkt sich beispielsweise aus, wenn die in der Umgebung eines mit Belästigungen verbundenen Betriebes vorhandenen schutzwürdigen Gebiete in bestimmter Weise angeordnet sind, also etwa sämtlich (und insoweit auch nicht von minder schutzwürdigen Gebieten unterbrochen) in einer Himmelsrichtung liegen. In einem solchen Fall kann die Pflicht zur Rücksichtnahme für den die Belästigungen verursachenden Betrieb bedeuten, daß er sich mit den belästigenden Betriebsteilen nach den anderen Himmelsrichtungen orientieren **und der besonders schutzwürdigen „Seite" des Betriebsgeländes das an Schutz zugestehen muß, was er ihr auch bei schematischer Anwendung der TA Lärm zugestehen müßte."**

Wir vermögen dieser Stelle nichts anderes zu entnehmen, als daß die Gefahr besteht, daß sich — auf der Ebene des Immissionsschutzrechts — das Bundesverwaltungsgericht gerade in solchen Fällen wie in dem hier nunmehr geplanten Immissionskonflikt für die „schematische Anwendung der TA Lärm" ausspricht; dies würde eindeutig zu Lasten der Hütte Bremen gehen.

Prof. Dr. Stich hat diese maßgebliche Stelle weder zitiert, noch sich mit ihr auseinandergesetzt.

— Im übrigen ist die von ihm zitierte Rechtssprechung nicht einschlägig. Sie dient der Lösung von bestehenden Immissionskonflikten im Immissionsschutzrecht, sie gibt aber keine Legitimationsgrundlage für Planungen, die erst solche Konflikte hervorrufen und verstärken.

Für diese Fälle hält das Planungsrecht Grundsätze bereit, auf die Prof. Stich allerdings nicht eingeht, wie er überhaupt den Vorsorgegedanken des Umweltschutzrechts vernachlässigt.

Im Gutachten von Prof. Hoppe (S. 227 ff, 275 ff) sind diese Grundsätze

— der räumlich angemessenen Trennung von unverträglicher Nutzung,

— des planerisch vorbeugenden Umweltschutzes durch Planung,

— der Beherrschbarkeit von Immissionen,

— des Vorranges der Konfliktvermeidung durch Planung vor Konfliktbereinigung durch repressives Umweltschutzrecht

erarbeitet worden, und zwar in Einklang mit dem Bundesverwaltungsgericht, das dazu in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1974 (Bd. 45, S. 327) sagt:

„Das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebieten ist in seiner prinzipiellen Anfälligkeit für Konflikte kein Phänomen, das es gewerbe- bzw. immissonsschutzrechtlich zu steuern gilt, sondern es ist ein solches, das — wo nur irgendmöglich — planungsrechtlich vermieden werden sollte."

Das Gutachten Prof. Stich ist mithin in seinem maßgeblichen Ausgangspunkt nicht haltbar.

2.3 Prof. Dr. Stich schlägt einen Eigenschallschutz von 10 dB(A) vor, den die Eigentümer von neuerrichteten, umgebauten oder erweiterten Räumen, die dem Wohnen und dem sonstigen mit Lärm unverträglichen Aufenthalt von Menschen dienen, zu erbringen haben.

Dieser Vorschlag bringt keine Lösung des Immissionskonfliktes.

Die Eigentümer vorhandener Häuser und Anwesen werden — wenn die Planung rechtskräftig ist — verlangen können, daß die Werte der TA Lärm für Dorfgebiet eingehalten werden. Die Mittelwertrechtssprechung bietet keine Lösung, wie oben gezeigt. Die Stadt Bremen wird also Klagen ausgesetzt sein.

Ohne Festlegung eines bestimmten Immissionsrichtwertes ist die Eigenreduzierung unbestimmt und nicht geeignet, die Anwendung der TA Lärm auszuschalten. Ob die planungsrechtliche Festlegung eines bestimmten Immissionsrichtwertes, der unter Berücksichtigung einer dem Vorsorgegedanken entsprechenden Marge, nicht unterhalb der für Klöckner genehmigten Werte liegen dürfte, möglich ist, ist z. Z. ungeklärt.

Ungeklärt ist auch, ob anlagenbezogene Richtwerte oder kumulative Richtwerte festzulegen wären, ungeklärt auch, ob bei Anwendung der TA Lärm noch Eigenschutz verlangt werden kann.

All dieses bedarf noch eingehender planungsrechtlicher Prüfung.

Selbst wenn die Festlegung eines Richtwertes möglich wäre, bliebe als zusätzliches Problem, ob dann noch der Ausbau des Klöckner-Hafens gegenüber Seehausen/Hasenbüren, der maßgeblicher Beweggrund für die Ansiedlung der Hütte in Bremen war, möglich wäre.

2.4 Ebenso bedarf es noch eingehender Untersuchung, ob der von Prof. Dr. Stich behauptete Wandel planungsbedeutsamer gesellschaftlicher Auffassungen und Bedürfnisse sowie die tatsächliche Entwicklung seit 1967 Belange darstellen, die für die planerische Verfestigung der vorhandenen Bebauung und die planerische Weiterentwicklung der Bebauung in Seehausen/Hasenbüren sprechen. Auch diese Untersuchungen müssen der noch ausstehenden weiteren Stellungnahme von Prof. Hoppe vorbehalten bleiben.

3. Ebenso bedenklich ist auch die unzureichende Berücksichtigung weiterer in § 1 Bundesbaugesetz ausgewiesener Belange. Verletzt sind die „Belange des Umschutzes" und „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine zu dichte Gemengelage von umweltbelastender Industrieansiedlung und Wohnbebauung".

Zu diesen Belangen gehört aber auch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für die Bevölkerung Bremens. Die Festschreibung von Immissionsrichtwerten für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren würde zwangsläufig eine Einengung der Expansionsmöglichkeiten der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen auf dem rechten Weserufer bedeuten, insbesondere bei Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz diese Anforderungen noch zu verschärfen. Das mittel- und langfristige Ausbaukonzept der Hütte Bremen mit einem Investitionsaufwand von ca. 2,4 Milliarden DM mit einem entsprechenden Arbeitsplatzneubedarf würde damit entscheidend in Frage gestellt. Ein solches Vorgehen wäre auch mit dem weiteren in § 1 genannten öffentlichen Belang, Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, nicht zu vereinbaren.

4. Nicht hinreichend berücksichtigt sind auch die auf das Gebiet Seehausen einwirkenden Immissonen anderer benachbarter Anlagen wie Kraftwerke, Industrieanlagen, Häfen, Flugplätze und Güterverteilzentrum. Bezüglich der in diesem Bereich geplanten Bundesautobahn ist nach einem kürzlich veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Verkehrslärm an Straßen und Schienenwegen (Bundesratsdrucksache 3/78) für das hier in Frage kommende Gebiet ein Immissionsgrenzwert von 60 dB(A) nachts zu erwarten.

5. Neben den unter 1. bis 4. aufgezeigten Belangen sprechen aber auch schutzwürdige private Interessen der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes. So gebietet insbesondere das Eigentum eine Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und im gewissen Umfange auch das Recht auf Erweiterungen, Sicherungen und Modernisierungen. Letztes ergibt sich ebenfalls aus der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG, wonach auch die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung liegende Erweiterung der Anlagen möglich sein muß, vor allem, wenn sie zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit nötig ist.

Die Klöckner-Werke AG hat sich für den Standort Bremen gerade im Hinblick auf die seitens Bremen angebotenen Standortvorteile entschieden. Sie ist in ihren Vorstellungen über die künftige Entwicklung des Werkes seitdem ständig sowohl durch den Fortbestand der planungsrechtlichen Situation als auch durch die stetige Genehmigungspraxis der bremischen Behörden, die von der bisherigen Darstel-

lung des Flächennutzungsplanes ausgegangen ist, bestätigt worden. Noch am 25. April 1974 hat der Bremer Senat erklärt, der Bebauungsbereich der Ortsteile Seehausen/Hasenbüren bliebe nach den vorliegenden Planungen in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan für künftige industrielle Nutzung vorgesehen.

Eine Planung, die den der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen durch erteilte Genehmigungen erwachsenen Bestandsschutz im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen versagt, ist mit den Prinzipien des Grundgesetzes (Art. 14 GG) nicht vereinbar.

gez. Kränzlin

Das Schreiben des Werksvorstandes der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen an den Senat der Freien Hansestadt Bremen vom 3. Mai 1978 hat folgenden Inhalt: Je besonders an die Herren

Bürgermeister Hans Koschnick
Präsident des Senats

Bürgermeister Dr. Walter Franke
Senator für Arbeit/Senator für Soziales, Jugend und Sport

Helmut Fröhlich
Senator für Inneres

Wolfgang Kahrs
Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Moritz Thape
Senator für Bildung

Horst-Werner Franke
Senator für Wissenschaft und Kunst

Herbert Brückner
Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Hans-Stefan Seifriz
Senator für das Bauwesen

Dieter Tiedemann
Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Oswald Brinkmann
Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Harl-Heinz Jantzen
Senator für Finanzen

Karl Willms
Senator für Bundesangelegenheiten

Rathaus — Senatzkanzlei —

Bremen, 3. Mai 1978

2800 Bremen 1

Zielkonflikt bezüglich der weiteren Entwicklung des Niedervielands

Sehr geehrte Herren,

mit einem Schreiben vom 1. März d. J. unterrichtete das Stadtplanungsamt die Träger öffentlicher Belange in Bremen darüber, daß der Senat seine im Flächennutzungsplan von 1967 für das Gebiet Niedervieland niedergelegten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen geändert habe mit der Folge, daß nunmehr das Flächenangebot für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben unter stärkerer Berücksichtigung der neuen Tendenzen des Umweltschutzes sowie der Wünsche der in Seehausen/Hasenbüren ansässigen Bevölkerung planerisch überdacht werden müsse.

Angestrebt wird eine grundlegende Änderung der bisher für das Gebiet Niedervieland vorgesehenen Flächennutzung dergestalt, daß künftig die Ortschaften Seehausen und Hasenbüren unter Bildung von Schutzflächen aus dem Gewerbegebiet ausgegliedert und als Dorfgebiete ausgewiesen werden sollen. Den von uns mehrfach vorgetragenen und gutachterlich von Herrn Professor Dr. Hoppe, Universität Münster, ausführlich begründeten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedenken soll lediglich in der Weise Rechnung getragen werden, daß in dem künftigen Dorfgebiet zur Sicherung der dortigen Wohnnutzung Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Diese Entwicklung veranlaßt uns, nochmals hierzu das Folgende vorzutragen:

1. **Bestandsschutz für die Bevölkerung von Seehausen/Hasenbüren**

In der Öffentlichkeit besteht offenbar der Eindruck, daß die Klöckner-Werke AG eine Umsiedlung verlange. Dieser Eindruck ist nicht zutreffend. Nach von Herrn Prof. Dr. Hoppe angestellten Untersuchungen, die zwar gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans in Richtung Wohnbebauung sprechen, wäre ein Verbleiben der Bevölkerung unter Bestandsschutz für die vorhandene Bebauung nicht ausgeschlossen.

Im übrigen sind jedoch die in seinem Rechtsgutachten vom April 1977 eingehend dargestellten Bedenken durch das im Auftrage des Senats von Herrn Prof. Dr. Stich, Universität Kaiserslautern, erarbeitete Gutachten keineswegs ausgeräumt. Der Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Stich, die Einwohner von Seehausen/Hasenbüren zu passivem Lärmschutz zu verpflichten, ist eingehend geprüft worden. Er bringt keine Lösung des Immissionskonfliktes, da bei Ausweisung von Wohnbebauung planungsrechtlich nicht hinreichend abgesichert werden kann, welche Richtwerte künftig immissionsrechtlich in diesem Gebiet zugelassen werden können und einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten werden. Die bestehenden Probleme würden also nicht nur nicht gelöst, sondern mit den Mitteln des Planungsrechts sogar noch verschärft. Wegen der Einzelheiten dürfen wir auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hoppe zu dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Stich vom März d. J., insbesondere die Zusammenfassung der Ergebnisse auf den Seiten 52 bis 61, verweisen.

2. **Schaffung von Konfliktstoff durch Gemengelade von Industrie und Wohnbebauung**

Die beabsichtigte Umplanung des der Hütte Bremen gegenüberliegenen Gebietes von Gewerbegebiet zu Dorf-/Mischgebiet würde unter Vernachlässigung des im modernen Umweltschutz- und Planungsrecht verankerten Vorsorge- und Vorbeugegedankens ein konfliktträchtiges Nebeneinander von Industriegebiet und Wohnbebauung schaffen, das den planungsrechtlichen Grundsätzen einer gesunden städtebaulichen Entwicklung widerspricht.

Die Ausweisung von Dorfgebiet auf dem linken Weserufer wäre u. E. mit den der Klöckner-Werke AG bei der Ansiedlung der Hütte Bremen vom Bremer Senat gegebenen Zusagen unvereinbar, wonach Klöckner davon ausgehen konnte, daß die Hütte Bremen sich innerhalb eines beiderseits des Weserstroms ausgewiesenen Gewerbe-/Industriegebietes frei werde entwickeln können, insbesondere auch die unmittelbar an der Weser gelegenen Flächen voll für ihre Zwecke werde nutzen können.

Die planungsrechtliche Aufwertung des vorhandenen Bestandes und die Ausweisung neuer Wohnbauflächen widerspricht diesen Zusagen.

3. **Vermeidbare Verschärfung der Standortnachteile**

Zu den erheblichen standortbedingten Kostennachteilen, insbesondere auf dem Gebiet der Rohstofffrachten und auf energiewirtschaftlichem Gebiet kämen weitere vermeidbare Belastungen durch zusätzliche Umweltauflagen, wenn auf dem linken Weserufer Dorf-/Mischgebiet ausgewiesen würde. Die Lebensfähigkeit des Werkes wird bereits durch die vorstehend erwähnten Standortnachteile bedroht.

4. **Unvertretbare Belastung durch zu erwartende zusätzliche Umweltauflagen**

Die planerische Ausweisung von Seehausen/Hasenbüren als Dorf-/Mischgebiet würde außerdem früher oder später dazu führen, daß aufgrund dieser Umplanung, insbesondere bei der erkennbaren Tendenz zur Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen, durch nachträgliche Anordnungen (§ 17 Bundesimmissionsschutzgesetz) wirtschaftlich nicht mehr vertretbare Aufwendungen für zusätzliche Lärmdämmung an unseren Anlagen gefordert werden.

5. **Verhinderung notwendiger Investitionen**

Ein maßgeblicher Beweggrund für die Ansiedlung in Bremen war die Möglichkeit, einen seeschifftiefen Hafen zum Löschen von Rohstoffen sowie zum Umschlag von Vormaterial und Fertigerzeugnissen nutzen zu können. Die Ausbaggerung des stromunteren Teiles des 1600 m langen Stromhafens wurde, wie Ihnen bekannt, lediglich mit Rücksicht auf die derzeitige schlechte konjunkturelle Situation zurückgestellt. Die beim Umschlag von Massengütern in dem noch auszubauenden Hafen unvermeidlich entstehenden Lärmemmissionen würden mit Sicherheit zu

Immissionskonflikten auf dem linken Weserufer führen. Das gleiche würde auch bei einem weiteren Ausbau unserer Hochofen- und Stahlwerkskapazitäten zu erwarten sein. Durch verwaltungs- bzw. zivilgerichtliche Klagen könnte bei Ausweisung von Dorf-/Mischgebiet in Seehausen/Hasenbüren der weitere Ausbau unseres Werkes — geplant ist bekanntlich eine Steigerung unserer Werkskapazität von z. Z. 3,6 Mio t/Jahr auf 5,5 Mio t/Jahr, mit einem Personalmehrbedarf von etwa 4000 Mitarbeitern — nachhaltig gestört, wenn nicht sogar verhindert werden. Hierüber liegen ausreichende Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit aus verschiedenen Bundesländern vor.

6. **Gefährdung des Bestandes an Arbeitsplätzen**

Durch die beabsichtigte Planänderung würde die Entwicklung unseres Werkes (vergleiche hierzu Anlage 2) entscheidend in Frage gestellt werden, und zwar mit negativen Konsequenzen, die durchaus zu einer Stillegung der metallurgischen Anlagen, vielleicht auch sogar des ganzen Werkes führen könnten. Als Beispiel verweisen wir auf das Schicksal des zu unserem Konzern gehörenden Werkes Haspe, das von einem Hüttenwerk mit über 7000 Belegschaftsmitgliedern Anfang der 60er Jahre nach der durch die Unverträglichkeit des Nebeneinanders von Industrie- und Wohnbebauung erforderlich gewordenen Stillsetzung der Metallurgie zu einem Weiterverarbeitungsbetrieb mit heute nur noch 600 Arbeitnehmern geworden ist. Aus dem gleichen Grunde war die Neuansiedlung industrieller Betriebe auf dem durch Abbruch der Hüttenanlagen frei gewordenen Gelände blockiert.

Die vorstehend noch einmal kurz dargestellten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedenken wurden Ihnen bereits bei verschiedenen Gelegenheiten unterbreitet. Da wir jedoch den Eindruck haben, daß der Senat sich bei seinem Beschluß vom 16. Januar d. J. im wesentlichen auf das von Herrn Prof. Dr. Stich, Universität Kaiserslautern, erarbeitete Gutachten gestützt hat, bitten wir Sie dringend, den erwähnten Senatsbeschluß unter Berücksichtigung unserer Darlegungen und der beiliegenden Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hoppe zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hütte Bremen
KLÖCKNER-WERKE AG

Das erwähnte Schreiben vom 5. Februar 1979 lautet:

Klöckner-Werke AG Hütte Bremen, Werksvorstand

Herrn Senator
Stefan Seifriz
Vorsitzender der Deputation für Bau- und Raumordnung

Herrn
Bernd Meyer
Sprecher der Deputation für Bau- und Raumordnung

Herrn
Peter Kudella
Stellvertretender Sprecher der Deputation für Bau- und Raumordnung

Herrn
Peter Henschen
Stellvertretender Sprecher der Deputation für Bau- und Raumordnung

2800 Bremen

35. Änderung des Flächennutzungsplans 1967 im Bereich der Ortschaften Seehausen und Hasenbüren

Sehr geehrter Herr

nach unseren Informationen wird die Baudeputation demnächst nach Abschluß der Anhörung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 beraten. Angesichts der weittragenden Bedeutung, die dieser Änderung zukommt, erlauben wir uns, aus diesem Anlaß noch einmal vor der Beschlußfassung in der Baudeputation unseren

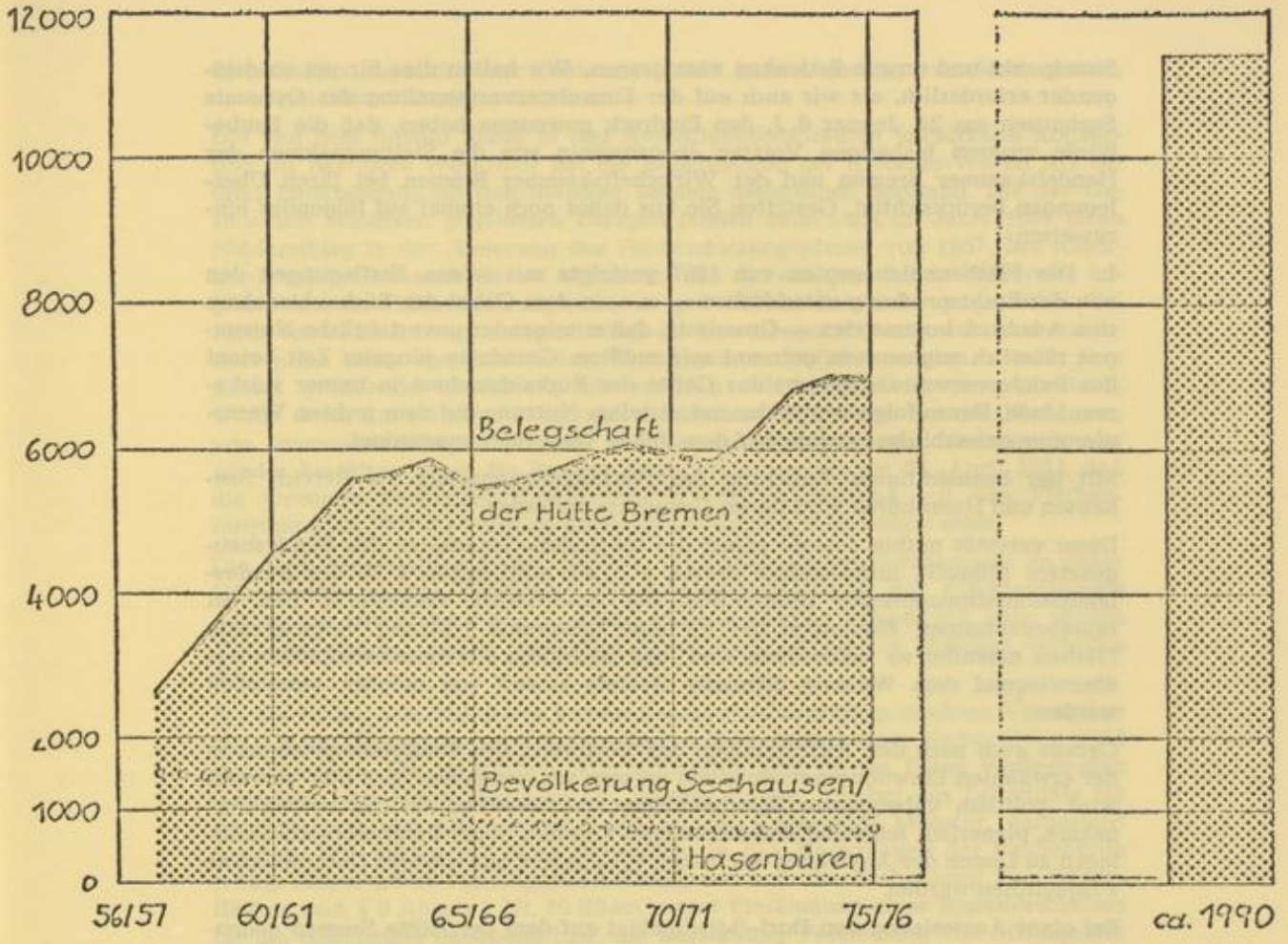
12000
10000
8000
6000
4000
2000
1000
0
Belegschaft
der Hütte Bremen
Bevölkerung Sechausen/
Hasenbüren
56/57
60/61
65/66
70/71
75/76
ca. 1990

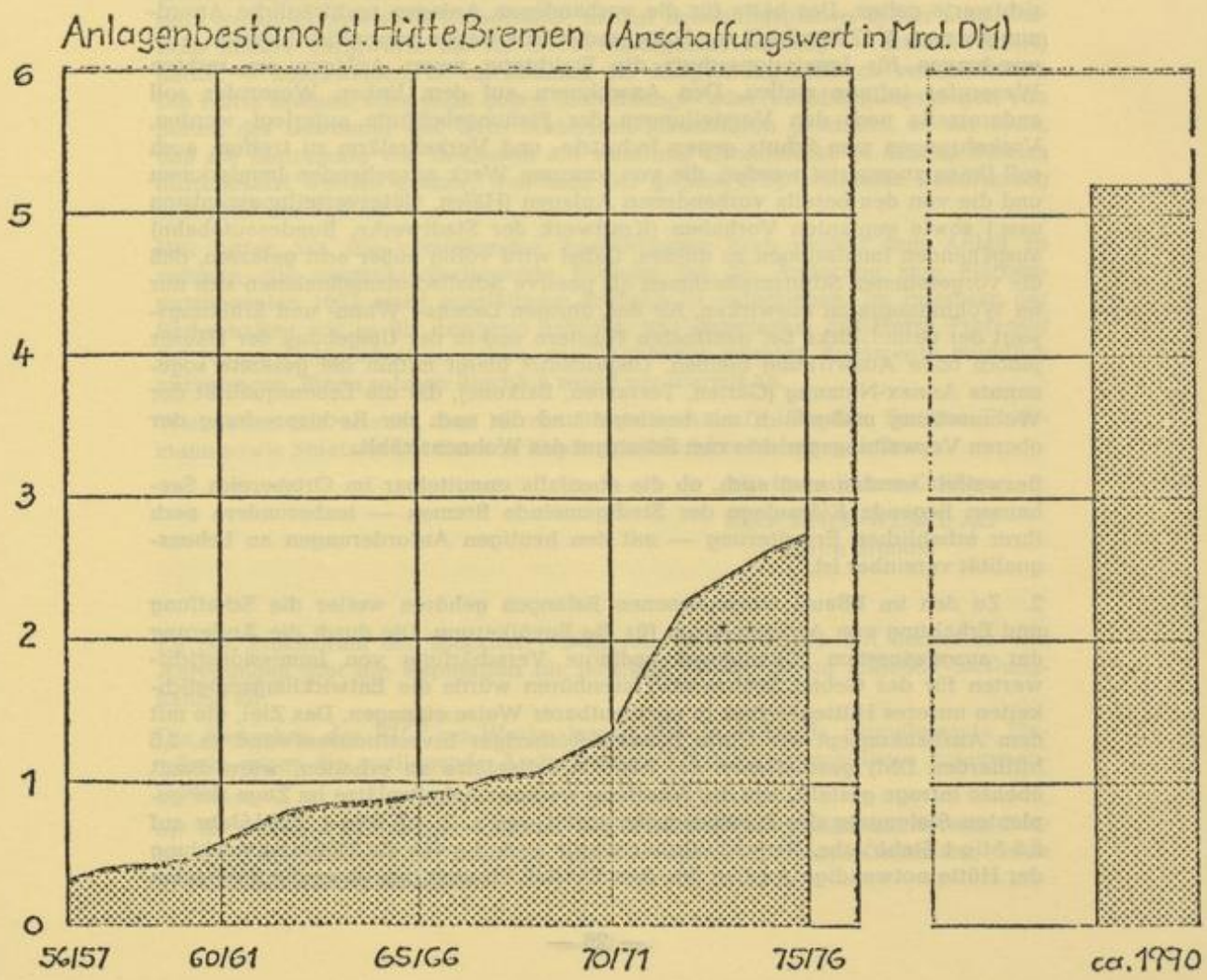
Anlagenbestand d. Hütte Bremen (Anschaffungswert in Mrd. DM)
6
5
4
3
2
1
0
56/57
60/61
65/66
70/71
75/76
ca. 1990

Standpunkt und unsere Bedenken vorzutragen. Wir halten dies für um so dringender erforderlich, als wir auch auf der Einwohnerversammlung des Ortsamts Seehausen am 24. Januar d. J. den Eindruck gewonnen haben, daß die Baubehörde unseren bisherigen Vortrag ebensowenig wie die Stellungnahmen der Handelskammer Bremen und der Wirtschaftskammer Bremen bei ihren Überlegungen berücksichtigt. Gestatten Sie uns daher noch einmal auf folgendes hinzuweisen:

1. Der Flächennutzungsplan von 1967 verfolgte mit seinen Festlegungen den von der Rechtsprechung entwickelten — u. a. in dem Gebot der Rücksichtsnahme zum Ausdruck kommenden — Grundsatz, daß miteinander unverträgliche Nutzungen räumlich angemessen getrennt sein müßten. Gerade in jüngster Zeit betont das Bundesverwaltungsgericht das Gebot der Rücksichtnahme in immer stärkerem Maße. Demzufolge wurde der industriellen Nutzung auf dem rechten Weserufer eine gewerbliche Nutzung auf dem linken Weserufer zugeordnet.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Seehausen und Hasenbüren wird dieser Grundsatz verlassen.

Diese verstößt mithin sowohl gegen die tragenden Grundsätze des Bundesbaugesetzes (BBauG), insbesondere dessen § 1, als auch gegen § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImGschG), der ausdrücklich vorschreibt, daß bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Gerade auch nach den Ausführungen des Vertreters des Stadtplanungsamtes in der erwähnten Einwohnerversammlung müssen wir annehmen, daß hier versucht wird, politisch unbequemen Entscheidungen auszuweichen, in der irrigen Annahme, planerisch fehlsame Entscheidungen könnten durch Immissionsschutzauflagen zu Lasten der Anwohner des linken Weserufers und unseres Unternehmens ausgeglichen werden.

Bei einer Ausweisung von Dorf-/Mischgebiet auf dem der Hütte Bremen gegenüberliegenden linken Weserufer würden für deren Anlagen niedrigere Lärmrichtwerte gelten. Das hätte für die vorhandenen Anlagen nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zur Folge und würde wegen wesentlich höheren Aufwendungen für Immissionsschutz die Errichtung neuer Anlagen am rechten Weserufer infrage stellen. Den Anwohnern auf dem linken Weserufer soll andererseits nach den Vorstellungen der Planungsbehörde auferlegt werden, Vorkehrungen zum Schutz gegen Industrie- und Verkehrslärm zu treffen; auch soll ihnen zugemutet werden, die von unserem Werk ausgehenden Immissionen und die von den bereits vorhandenen Anlagen (Häfen, Güterverteilungszentrum usw.) sowie geplanten Vorhaben (Kraftwerk der Stadtwerke, Bundesautobahn) ausgehenden Immissionen zu dulden. Dabei wird völlig außer acht gelassen, daß die vorgesehenen Schutzmaßnahmen als passive Schallschutzmaßnahmen sich nur im Wohninnenraum auswirken, für den übrigen Lebens-, Wohn- und Erholungswert der Grundstücke bei geöffneten Fenstern und in der Umgebung der Häuser jedoch ohne Auswirkung bleiben. Ungeschützt bleibt mithin die gesamte sogenannte Annex-Nutzung (Gärten, Terrassen, Balkone), die die Lebensqualität der Wohnnutzung maßgeblich mit bestimmt und die nach der Rechtsprechung der oberen Verwaltungsgerichte zum Schutzgut des Wohnens zählt.

Bezweifelt werden muß auch, ob die ebenfalls unmittelbar im Ortsbereich Seehausen liegende Kläranlage der Stadtgemeinde Bremen — insbesondere nach ihrer erheblichen Erweiterung — mit den heutigen Anforderungen an Lebensqualität vereinbar ist.

2. Zu den im BBauG ausgewiesenen Belangen gehören weiter die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für die Bevölkerung. Die durch die Änderung der ausgewiesenen Nutzungsart bedingte Verschärfung von Immissionsrichtwerten für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren würde die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Hüttenwerkes in unzumutbarer Weise einengen. Das Ziel, die mit dem Ausbaukonzept der Hütte Bremen (bisheriger Investitionsaufwand ca. 2,5 Milliarden DM) geschaffenen ca. 7 000 Arbeitsplätze zu erhalten, wäre damit ebenso infrage gestellt, wie die Schaffung weiterer Arbeitsplätze im Zuge der geplanten Steigerung der Produktionskapazität von z. Z. 3,6 Mio t Stahl/Jahr auf 5,5 Mio t Stahl/Jahr. Undurchführbar würde auch der für die Weiterentwicklung der Hütte notwendige Ausbau des dem Ortsteil Hasenbüren gegenüberliegenden

Stromhafens angesichts der erfahrungsgemäß beim Umschlag von Schwergütern unvermeidlichen Lärmemmissionen.

Die von dem Bremer Senat in den Ansiedlungsgesprächen entwickelte Konzeption für das linke Weserufer hat die Entscheidung der Klöckner-Werke AG bei ihrer Entscheidung für den Standort Bremen maßgeblich bestimmt. Die der Gesellschaft seinerzeit gegebenen Zusagen fanden dann auch im Jahre 1967 ihren Niederschlag in der Änderung des Flächennutzungsplanes von 1957. Die Klöckner-Werke AG konnte darauf vertrauen, daß das auf dem linken Weserufer angrenzende, im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellen Gelände später auch bauplanungsrechtlich als Gewerbegebiet festgesetzt und zumindest nicht einer empfindlicheren Nutzungsart zugeführt werden würde. Ihre darauf gründende Gewißheit, ein rechtlich relevanter Vertrauenstatbestand, wurde durch die ständige Praxis des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Festlegung von Immissionsauflagen für ihre im Weserbereich gelegenen Anlagen immer wieder bestätigt. Auch der Bremer Senat erklärte noch am 24. April 1974, daß die Ortsteile Seehausen/Hasenbüren in Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan 1967 für künftige gewerbliche Nutzung vorgesehen seien.

Die oben dargestellten Folgen höherer Immissionsschutzanforderungen an unser Hüttenwerk würden erhebliche Entschädigungsansprüche der Klöckner-Werke AG an die öffentliche Hand auslösen, ganz abgesehen davon, daß unter diesen Voraussetzungen unsere Investitionsbereitschaft an diesem Standort entfallen dürfte.

3. Die bisher von Seiten des Bremer Senats ins Gespräch gebrachten Vorschläge zur Lösung des planungsrechtlichen Zielkonflikts haben einer Nachprüfung nicht standgehalten. Die rechtlichen Schwierigkeiten sind in den Ihnen vorliegenden Gutachten von Herrn Professor Dr. Werner Hoppe, Inhaber des Lehrstuhls für Raumplanung und Öffentliches Recht an der Universität Münster, dargestellt worden. Wir dürfen auf diese verweisen. In den Vorschlägen der Baubehörde fehlen insbesonders Planungsalternativen, wie z. B. die Festsetzung von Schutzflächen nach § 9 Absatz 1 Nr. 10 BBauG unter Einräumung eines Bestandsschutzes für die bestehende Bebauung bzw. die Darstellung/Festsetzung von Mischgebiet unter Ausschluß einer Erweiterungsmöglichkeit. Der von Seiten des Senats bereits einmal angedeutete Kompromiß, in den Bebauungsplänen später ausdrückliche höhere Lärmwerte als für Dorf-/Mischgebiet zulässig — etwa 55 dB(A) nachts — auszuweisen, ist im Rahmen der Bauplanung nicht zu verwirklichen. Die Hütte Bremen wäre nicht gegen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen von Seiten der Bewohner der Orte Seehausen/Hasenbüren geschützt, es sei denn, daß die Eintragung von Baulasten auf sämtliche Grundstücke in diesem Bereich durchgesetzt werden könnte, was nach der gegenwärtig geltenden Bauordnung u. E. nicht der Fall ist.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Ausführungen noch einmal zum Anlaß zu nehmen, die nunmehr vorliegende Fassung der 35. Änderung zum Flächennutzungsplan 1967 einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Im Interesse der Sache halten wir es für dringend geboten, uns gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Hoppe Gelegenheit zu geben, der Deputation unserer Argumente mündlich vorzutragen. Einen solchen Beschluß regen wir hiermit an.

Wir haben uns erlaubt, den Herren Bürgermeister Dr. Franke, Senator Tiedemann sowie Staatsrat Dr. Czichon Kopie unseres Schreibens zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

KLÖCKNER-WERKE AG
Hütte Bremen

Zu den Zuschriften der Klöckner-Werke AG. Hütte Bremen mit Bedenken und Anregungen gibt die Deputation für Bau und Raumordnung folgende Stellungnahme ab:

Die Bedenken der Klöckner-Werke lassen sich in folgende grundlegende Einwände gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zusammenfassen:

a) Es fehlen ausreichende Gründe, den Flächennutzungsplan im Bereich Seehausen/Hasenbüren überhaupt zu ändern (vgl. auch Hoppe-Gutachten, Seite 272 ff., Kurzfassung Seite 21).

b) Das Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit der planungsrechtlichen Ausweisungen in der engeren und weiteren Umgebung der Hütte wird verletzt und gefährdet ihren Bestand wie auch die weitere Entwicklung (vgl. auch Hoppe-Gutachten, Seite 221 ff., Kurzfassung Seite 11).

c) Wichtige Planungsgrundsätze werden verletzt (vgl. auch Hoppe-Gutachten, Seite 275 ff., Kurzfassung Seite 21).

d) Das Abwägungsgebot wird durch Auslassen von Belangen und weitere Abwägungsfehler verletzt (vgl. auch Hoppe-Gutachten, Seite 281 ff., Kurzfassung Seite 23).

e) Die vorgesehene Konfliktlösung (55 dB(A)-Regelung und passiver Schallschutz in Seehausen/Hasenbüren) ist wegen zu hoher Prozeßrisiken unvertretbar (enthalten im Schreiben der Klöckner-Hütte an das Stadtplanungsamt vom 29. Mai 1979, Seite 3).

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu zu entgegnen:

Zu a): Die Gemeinde ist gemäß Bundesbaugesetz verpflichtet, ihre Bauleitplanung den jeweils voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen. Der seit langem geäußerte Wunsch der Bevölkerung von Seehausen/Hasenbüren, in ihrem Ort bleiben zu können sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes für den Bremer Westen sind ausreichend wichtige Gründe für ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe hierzu besonders Stich-Gutachten, Teil 1, Kurzfassung Seite IV f.)

Zu b): Ein Plangewährleistungsanspruch ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 2 Abs. 7 BBauG). Auch können die Erwartungen der Klöckner-Hütte nicht davon ausgehen, daß einmal getroffene Planungsentscheidungen der Gemeinde trotz dem Erlaß neuer Rechtsvorschriften unverändert bestehen bleiben müßten. Dennoch wird durch die geplante Lösung des Immissionskonflikts auch dem Vertrauen in den Bestand und die Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte ausreichend Rechnung getragen (siehe hierzu besonders die Stellungnahme der Verwaltung zum Hoppe-Gutachten, Seite 9 ff.).

Zu c): Angesichts der hier vorhandenen Gemengelage emittierender und immissionsempfindlicher Nutzungen hat der Vorsorgegrundsatz in dieser Planung Vorrang.

Der Grundsatz der Beherrschbarkeit der Immissionen ist durch die Ausweitung des Emissionsspielraums für Klöckner (bei gleichzeitigen Schutzvorkehrungen in Seehausen/Hasenbüren) beachtet. Damit ist auch der Konfliktvermeidung durch Planung Rechnung getragen.

Der Grundsatz räumlich angemessener Trennung von unverträglichen Nutzungen ist auf vorhandene Gemengelagen kaum anwendbar. In solchen Fällen ist vom Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auszugehen, das sich nicht nur auf den Emittenten auswirken kann, sondern auch eine Pflicht zur Duldung der vorgegebenen Tatsachen durch die in der Nähe lebende Wohnbevölkerung verlangt. Zu berücksichtigen ist auch, daß die geplante gemischte Baufläche mindestens ca. 800 m von den Lärmquellen der Klöckner-Hütte entfernt ist und daß die Gebiete nicht unmittelbar aneinandergrenzen, sondern durch die Weser voneinander getrennt sind.

Eine Verletzung von Planungsgrundsätzen liegt daher nicht vor.

Zu d): In die Abwägung sind alle tragenden Belange eingebracht worden. Der Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthält eine ausführliche Beschreibung der positiven und negativen Auswirkungen der Planung, behandelt die Alternativen, mit denen die negativen Folgen vermieden werden könnten und stellt ausführlich den Abwägungsvorgang sowie sein Ergebnis dar. Die Belange der Klöckner-Hütte sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Abwägungsvorgang eingeflossen (siehe auch juristische Stellungnahme der Verwaltung und das Stich-Gutachten) und haben das Abwägungsergebnis wesentlich mitbestimmt.

Zu e): Die Deputation ist der Überzeugung, daß das Prozeßrisiko gering ist aus folgenden Gründen:

— Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes formal richtig durchgeführt worden. Dabei ist die nach § 1 Abs. 7 BBauG vorgeschriebene Abwägung der Belange ausreichend vorbereitet.

— Inhaltlich liegt eine planungsrechtliche Lösung für einen Konfliktbereich vor, wie sie für vorhandene Gemengelagen in Baugebieten von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit möglich und notwendig und nach der Rechtsprechung vertretbar ist.

— Für den Erfolg von Nachbarklagen von Bewohnern in Seehausen/Hasenbüren ist der Nachweis von unzumutbaren Nachteilen und Belästigungen eine wesentliche Voraussetzung. Dieser Nachweis einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Bewohners durch die Klöckner-Hütte, die das zumutbare Maß übersteigt, wird nicht zu erbringen sein (siehe hierzu Stich-Gutachten, Abschnitt 3.4.3).

Die Deputation für Bau und Raumordnung verweist im übrigen auf die Ausführungen in der juristischen Stellungnahme der Verwaltung, im Gutachten von Prof. Dr. Stich und insbesondere auf den Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund der vorstehenden Entgegnung zu den Bedenken der Klöckner-Werke empfiehlt die Deputation für Bau und Raumordnung ihnen nicht zu folgen und den Plan nicht zu ändern.

M) **Firma Zimmermann & Co., Bremen, Lüssumer Straße 19**

Die Firma weist darauf hin, daß sie auf dem Gelände der Klöckner-Werke AG ein Fallwerk mit einer 6 000 kg Fallkugel zur Zerkleinerung von Aufbereitungsgerät betreibe. Die Anlage sei vom Stadt- und Polizeiamt genehmigt. Ferner würden Zerkleinerungssprengungen im gesamten Hüttenbereich vorgenommen und zwar zu unregelmäßigen Zeiten je nach Erfordernis. Diese Tätigkeiten verursachten Geräusche. Irgendwelche zusätzliche Auflagen griffen in die Wirtschaftlichkeit der Firma ein.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Derartige Überlegungen sind bei der Aufstellung des Planes eingehend erörtert und geprüft worden. Sie haben ihren Niederschlag in den Ausführungen zu 3.5 des Erläuterungsberichtes gefunden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung ist der Auffassung, daß die Bedenken der Firma aufgrund der eben erwähnten Angaben nicht zutreffend sind.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, den Plan nicht zu ändern.

N) **Firma Klöckner Rohstoffhandel KG, Osnabrück, Niederlassung Bremen, Waterbergstraße 6**

Die Firma befaßt sich mit der Verwertung von Schrott und Altmetallen sowie Abwrack von Schiffen. Die Firma weist darauf hin, daß sie Anlagen betreibe, die emittieren und die genehmigungsbedürftig gewesen sind. Bei einer Ausweisung von gemischter Baufläche befürchte sie zusätzliche Auflagen oder Einschränkungen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Die Bedenken waren bereits mehrfach Gegenstand von Zuschriften. Auch hier muß auf den Erläuterungsbericht, und zwar 3.5 verwiesen werden. Die Deputation für Bau und Raumordnung ist nicht der Auffassung, daß die Bedenken der Firma zutreffen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Plan unverändert zu lassen.

O) **Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen, Überseehafen Hafenhochhaus**

Die Gesellschaft bringt gegen den Plan Bedenken sowohl aus der unmittelbaren Sicht des Unternehmens, als auch aus allgemeiner hafenwirtschaftlicher Sicht vor. Im einzelnen erläutert sie dies wie folgt:

„I. **Unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebe der BLG**

1. Der Flächennutzungsplan 1967 sieht (weserabwärts gesehen) unterhalb der bremischen Häfen auf beiden Seiten der Weser große zusammenhängende gewerbliche Bauflächen vor. Auf der rechten Weserseite ist diese Planung durch die dort errichteten Betriebe der Klöckner-Werke weitgehend verwirklicht. Die in Aussicht genommene Umplanung sieht für die linke Weserseite entlang der Weser größere gemischte Bauflächen vor. Bei Verwirklichung dieser Planung würde ein Wohnzwecken dienender Stadtteil entstehen, der inmitten schon be-

stehender sowie künftig dort anzusiedelnder Gewerbe- und Hafenbetriebe liegen würde. Sowohl von den schon bestehenden Gewerbe- und Hafenbetrieben als auch von den für eine weitere Ansiedlung in Betracht kommenden Unternehmen gehen unvermeidbare Umweltbelastungen aus, insbesondere Lärmemissionen. Ein dauernder Konflikt zwischen den Interessen der in dem geplanten Wohnbereich lebenden Bevölkerung und den dort angesiedelten gewerblichen Unternehmungen ist damit sicher vorprogrammiert.

2. Auch für das Unternehmen der BLG würden sich Umweltprobleme der vorgenannten Art ergeben, und zwar einmal bei den schon bestehenden Betrieben Umschlagsanlage ‚Kap Horn' und Schuppen 24 (Neustädter Hafen).

Insbesondere die Umschlagsanlage ‚Kap Horn' liegt unmittelbar gegenüber den im Planentwurf ausgewiesenen Wohnbauflächen im Bereich Seehausen/Hasenbüren. Die von dieser Umschlagsanlage ausgehende Geräuschbelastung der Umwelt läßt sich aus technischen Gründen auch nicht durch Lärmschutzwälle etc. verhindern, ganz abgesehen davon, daß Lärmschutzwälle ohnehin nur in sehr begrenztem Umfange geeignet sind, Industriegeräusche von Wohngebieten fernzuhalten.

Eine Geräuschbelastung des im Planentwurf ausgewiesenen Wohngebietes durch den Teilbetrieb Schuppen 24 des Neustädter Hafens ist ebenfalls nicht auszuschließen, auch wenn insoweit ein gewisser Schutz durch die zwischen dem vorgesehenen Wohngebiet und jenem Teilbetrieb liegenden Wasser- und Landwirtschaftsflächen gewährleistet sein mag.

3. Es muß weiterhin mit Lärmemissionen durch die im Bau befindliche Ro-Ro-Anlage, gerechnet werden, welche zur Zeit im Neustädter Hafen westlich des Schuppens 24 errichtet und damit ebenfalls in geringer Entfernung von dem geplanten neuen Wohngebiet liegen wird.

Das gleiche gilt für Umschlagsanlagen, die im Neustädter Hafen nach Ausbaggerung des geplanten Beckens I etwa in gleicher Höhe wie die im Bau befindliche Ro-Ro-Anlage künftig errichtet werden.

II. Auswirkungen der vorgesehenen Umplanung auf die allgemeine hafenwirtschaftliche Entwicklung

1. Die vorgesehene Umplanung bewirkt eine schwere Beeinträchtigung der langfristigen Zukunftsplanung für die stadtbremischen Häfen in Bremen.

Im stadtbremischen Bereich stehen als Erweiterungsflächen für Kajen und zugehörige Umschlagseinrichtungen allein die an der Süd- und Südwestseite des von der Umplanung betroffenen Gebietes belegenen, an die Wasserflächen der Weser und die Einfahrt zum Neustädter Hafen angrenzenden Grundflächen zur Verfügung. Die Umplanung würde zwar nicht die Verwirklichung des als nächste Baustufe in Betracht kommenden Hafenbeckens I verhindern. Darüber hinausgehende Erweiterungen des Neustädter Hafens würden durch die vorgesehene Umplanung dagegen in erheblichem Umfange behindert werden. Für solche Erweiterungen bieten sich die Flächen am westlichen Weserufer oberhalb des Klärwerks sowie an der Westseite der geplanten Einfahrt zum Hafenbecken I an. Die Umplanung sieht für diese Erweiterungsflächen eine teilweise Herabzonung zu Flächen für die Landwirtschaft vor. Damit wird das natürliche Erweiterungsgebiet für Hafenbauten in Bremen einer anderweitigen Nutzung zugeführt. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, daß eine erneute Höherstufung von Landschaftsflächen jederzeit möglich ist; denn eine solche Höherstufung würde sogleich das Problem aufwerfen, daß alsdann eine Pufferzone zu dem geplanten Wohngebiet in Fortfall kommt. Außerdem würden Umschlagsanlagen, die in diesem Bereich nach einer erneuten Höherstufung des Geländes errichtet werden, in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebietes liegen mit allen sich hieraus ergebenden negativen Konsequenzen.

2. Die Vergangenheit hat bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder gezeigt, daß die bremischen Häfen gegenüber den anderen Seehäfen des Nordkontinents nur dann wettbewerbsfähig sind und bleiben, wenn die Möglichkeit besteht, durch moderne, auf dem neuesten technischen Stand befindliche Hafeneinrichtungen den sich ständig wandelnden Anforderungen des Seeverkehrs gerecht zu werden. Der Bau des Neustädter Hafens und die erst jüngst in Betrieb genommene Ostkaje stellen darüber ein beredtes Zeugnis aus. Ohne diese modernen Hafeneinrichtungen wären die stadtbremischen Häfen in Bremen schon heute nicht mehr in der Lage, im Wettbewerb zu bestehen.

Es kann keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, daß die Zukunft weitere Anforderungen im Hinblick auf den Neubau und die Ausdehnung von Umschlagseinrichtungen an seeschifftiefem Wasser mit sich bringen wird. Wenn sich Bremen seine Wettbewerbsfähigkeit erhalten will, müssen daher die vorhandenen Hafeneinrichtungen ohne Einschränkungen, die sich aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes gegenüber nahegelegenen Wohngebieten ergeben, weiter entwickelt und durch neue Anlagen vergrößert werden können. Da neue Anlagen der vorgenannten Art innerhalb der Stadtgemeinde Bremen nur im Bereich des Neustädter Hafens errichtet werden können, muß die Bauplanung alles vermeiden, was eine solche Erweiterung für die Zukunft ausschließt oder behindert. Die Aufgabe der bisherigen Planung für das Gebiet westlich und südlich des Neustädter Hafens bedeutet daher langfristig eine ernsthafte Gefährdung der für Bremen lebenswichtigen Hafeninteressen.

3. International gesehen besteht eine deutlich sichtbare Tendenz der großen Seehäfen, in zunehmendem Maße ergänzende Serviceleistungen anzubieten durch Gewerbebetriebe, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den eigentlichen Umschlags- und Lagereinrichtungen angesiedelt sind. Zu nennen sind beispielsweise das seemäßige Verpacken von Sammelgütern, Handwerksbetriebe zur Wartung und Reparatur von Chassis, Containern und sonstigen Ladungsbehältnissen aller Art sowie die gewerbsmäßige Lagerung solcher Transporthilfsmittel u. ä. Von besonderer Bedeutung ist ferner die zunehmende Funktion der Seehäfen als zentrale Distributionslager für Importwaren, die aus Kostengründen in großen Partien verschifft und sodann im Bestimmungshafen solange gelagert werden, bis sie in Teilmengen im Inland verkauft sind und dorthin ausgeliefert werden können.

Gewerbebetriebe, welche Serviceleistungen der vorgenannten Art erbringen, müssen sowohl für die bereits bestehenden Umschlagseinrichtungen zusätzlich herangezogen werden können als auch für jede künftige Hafenerweiterung. Um sowohl für die schon bestehenden Umschlagseinrichtungen als auch für künftig hinzukommende Umschlagsanlagen solche Dienstleistungsbetriebe ansiedeln zu können, müssen in Hafennähe zusammenhängende und verkehrsmäßig gut angebundene Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß es sich zu einem erheblichen Teil um Gewerbebetriebe handelt, die für ihre Serviceleistungen einen großen Raumbedarf haben.

Die vorstehend beschriebene zunehmende Verlagerung der mit dem Transport zusammenhängenden Serviceleistungen in die Häfen würde bei einer Verwirklichung der vorgesehenen Umplanung ebenfalls in erheblichem Ausmaß behindert sein, da die nach dem Planentwurf verbleibenden Gewerbeflächen gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan nicht nur erheblich verkleinert, sondern teilweise auch von dem heutigen und künftigen Gebiet des Neustädter Hafens räumlich durch dazwischen liegende Landwirtschaftsflächen abgeschnitten werden.

4. Die Ausweisung einer um etwa die Hälfte kleineren Gewerbefläche, die zudem durch Landwirtschaftsflächen und Wohnbauflächen in mehrere Teilgebiete gestückelt und teilweise vom seeschifftiefen Wasser getrennt ist, bedeutet die planerische Aufgabe der letzten im Stadtgebiet von Bremen für eine großflächige Gewerbeansiedlung noch verbliebenen Areale. Aus hafenwirtschaftlicher Sicht ist dabei von besonderem Nachteil, daß damit zugleich der Anreiz aufgegeben wird, hafennahes Gelände für eine Industrie- und Gewerbeansiedlung anbieten zu können.

Für die bremische Hafenwirtschaft ist dies von besonderem Nachteil, da die bremischen Häfen im Gegensatz zu den Konkurrenzhäfen des Nordkontinents nur über ein geringes Loko-Gut-Aufkommen verfügen. Seit vielen Jahren hat beispielsweise Hamburg beim Seegüterumschlag einen sehr viel höheren prozentualen Anteil von solchen Gütern, die einkommend in Hamburger Industrie- und Gewerbebetrieben be- oder verarbeitet werden oder im ausgehenden Güterverkehr von dort stammen. Der Seegüterumschlag der bremischen Häfen verfügt demgegenüber einen sehr viel höheren Anteil solcher Güter, die nicht zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung in Bremen verbleiben bzw. in Bremen hergestellt, be- oder verarbeitet sind und von Bremen aus exportiert werden. Die bremische Hafenwirtschaft ist deshalb sehr viel empfindlicher gegenüber den Auswirkungen des Wettbewerbs der Seehäfen um den Umschlag von Gütern, die aus dem Inland kommen oder in das Inland gehen. Bremen unternimmt deshalb seit langem, in neuerer Zeit insbesondere unter Einschaltung des Büros

für Wirtschaftsförderung umfangreiche Anstrengungen, das ungünstige Verhältnis zwischen Loko-Gut-Aufkommen und Transitgut durch den Versuch der Gewerbeansiedlung zu verbessern. Dieser Versuch kann naturgemäß nur dann Erfolg haben, wenn Bremen zusammenhängende, hafennahe und verkehrsmäßig gut angebundene Gewerbeflächen vorhält und ansiedlungswilligen Unternehmen anbieten kann. Die vorgesehene Umplanung im Bereich Seehausen/Hasenbüren steht in einem klaren Widerspruch zu diesen langfristigen Bemühungen Bremens."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Die Ausführung, hier sei ein Wohnzwecken dienender Stadtteil geplant, der inmitten von vorhandenen und geplanten Gewerbe- und Hafenbetrieben läge, trifft nicht zu. Die Planung verfolgt das Ziel, die seit Jahrhunderten bestehende Ortschaft Seehausen/Hasenbüren zu erhalten und geringfügig zu erweitern, sowie aus Gründen des Umweltschutzes die bisher von Strom bis Grambke zusammenhängend geplanten gewerblichen Bauflächen durch Freiflächen sinnvoll zu gliedern. Die vorgesehenen Maßnahmen der Bauleitplanung sind so beschaffen, daß der von der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft befürchtete Konflikt nicht zu erwarten ist.

Die im Erläuterungsbericht zu 3.8.12 enthaltenen Äußerungen beziehen sich sinngemäß auch auf die bestehenden Umschlagsanlagen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft in den Neustädter Häfen, deren geringste Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung an der Seehauser Landstraße etwa 800 m beträgt. Im Vergleich dazu ist die Wohnbebauung Rablinghausens von der östlichen Hafengrenze nur etwa 80 m entfernt. Auch die vorherrschenden Windverhältnisse begünstigen Seehausen/Hasenbüren, so daß der Betrieb und die weitere Entwicklung der Neustädter Häfen durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung nicht behindert werden.

Die voraussehbaren Bedürfnisse der Hafenentwicklung in Bremen sind durch die geplanten Hafenbecken I und III der Neustädter Häfen zusammen mit ausgedehnten Lager- und Verkaufsanlagen langfristig abgedeckt. Eine Ausweitung des Hafengebietes nach Westen, also bis an Seehausen heran oder etwa darüber hinausgehend — wie auch eine Hafenerweiterung westlich der Kläranlage —, ist daher nicht geplant.

So ist es möglich, das vorhandene Dorfgebiet zu erhalten, welches durch ausreichenden Abstand und eine Schutzzone vor den Immissionen aus dem Gebiet der Neustädter Häfen gesichert ist.

Die Frage der Reduzierung der gewerblichen Bauflächen ist im Erläuterungsbericht unter 3.9. ausführlich behandelt, so daß hier nicht weiter darauf eingegangen werden muß.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, entsprechend den eben dargelegten Argumenten den Bedenken der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft nicht zu folgen und den Plan nicht zu ändern.

P) **Herr Joh.-H. Rust, Gründungssprecher Aktion Bürgerwille Seehausen-Hasenbüren,**

äußert sich zu dem Änderungsplan in einer sehr ausführlichen und umfassenden Zuschrift. In sehr detaillierter Form wird der Aufbau der Klöckner-Hütte in Bremen mit Einzelheiten belegt. Diese Aufstellung schließt mit dem Satz: „Also überhaupt kein Bezug zum Flächennutzungsplan 1967".

Sodann hat er in Anlagen Ausschnitte aus Druckschriften der Aktion Bürgerwille bzw. Zusammenfassungen eines Rechtsgutachtens von Herrn Dr. Klieschies beigefügt.

Es folgt der Eingabe eine „rechtliche Zuordnung Seehausen/Hasenbüren als Einwirkungsbereich der Klöckner-Hütte gemäß 2.321 TA Lärm". Die Eingabe endet mit einer Ausführung betitelt „Der Flächennutzungsplan 1967 und seine Auswirkungen im Verhältnis der Klöckner-Hütte zu Seehausen/Hasenbüren

Nichtigkeit eines Flächennutzungsplanes!".

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Die Eingabe enthält keinerlei Bedenken gegen die vorgelegte Planung, sondern ist als Anregung zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere zu denen der Klöckner-Hütte und der Einwohner von Seehausen/Hasenbüren aufzufassen.

Die Eingabe bezieht sich ausdrücklich auf die Einwände der Klöckner-Hütte, die sie zu entkräften versucht. Die Eingabe bestreitet vor allem, daß die gewerberechtlichen Genehmigungen für die Einzelanlagen der Klöckner-Hütte und damit auch die auferlegten Lärmhöchstwerte von 65/50 dB(A) zulässig gewesen seien. Hierzu verweist die Deputation auch auf die in diesen Bericht aufgenommene rechtliche Stellungnahme zum Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hoppe vom 22. März 1977, insbesondere auf die Abschnitte 1.1 und 2.1.1.

Danach ist davon auszugehen, daß die Anlagen der Klöckner-Hütte auf dem rechten Weserufer genehmigt sind und legitim betrieben werden.

Die Ausführungen in den Anlagen 1 und 2 der Eingabe beziehen sich inhaltlich nicht direkt auf die vorliegende Planung und sind daher nicht weiter behandelt worden.

In der Einwendung werden auch Aussagen gemacht, die im Grundsatz in der erwähnten rechtlichen Stellungnahme sowie in den ebenfalls diesem Bericht beigefügten Ausführungen bzw. Gutachten von Herrn Prof. Dr. Stich ausführlich behandelt sind. Insofern darf darauf verwiesen werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, von den Ausführungen des Herrn Rust Kenntnis zu nehmen. Im Hinblick auf die Stellungnahme der Deputation für Bau und Raumordnung hierzu braucht der Plan nicht geändert zu werden.

Q) Herr Johann Rust, Bremen, Hasenbürener Landstraße 40,

Herr Albert Siemers, Bremen, Hasenbürener Landstraße 42,

Herr Willi Radanke, Bremen, Hasenbürener Landstraße 42,

Herr Heinz Kruse, Bremen, Hasenbürener Landstraße 44,

Herr Exel Lührßen, Bremen, Hasenbürener Landstraße 46,

fordern die Ausweisung der Grundflächen gegenüber Hasenbürener Landstraße 40 bis 46 als gemischte Baufläche.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Der angeregten Ausweitung der gemischten Bauflächen gegenüber der Hasenbürener Landstraße 40 bis 46 kann planerisch nicht gefolgt werden. Hierfür sprechen vor allem die im Erläuterungsbericht unter 3.1.32, besonders im letzten Absatz, genannten Gesichtspunkte.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, aufgrund dieser Erwiderung den Bedenken nicht zu folgen und den Plan nicht zu ändern.

R) **Aktien-Gesellschaft „Weser", Werft Bremen, Werftstraße 160,**

wendet sich gegen die dargestellte gemischte Baufläche auf dem linken Weserufer. Sie führt folgendes dazu aus:

„Sie wissen, daß die Arbeiten in einer Werft regelmäßig sehr lärmintensiv sind, da wegen der Arbeiten an Stahlschiffen, die als Resonanzboden wirken, sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen nicht vorgesehen werden können und deshalb die Entstehung des Lärms an der Quelle nicht beseitigt werden kann. Wir denken hier z. B. an Stemmer-, Hauer- und Schmiedearbeiten an Neubauten und an Reparaturschiffen. Hinzu kommen die vielen Lärmquellen, die einem Industriebetrieb natürlicherweise anhaften.

Wir wissen, daß aufgrund der vielen Industrie- und Umschlagbetriebe auf dem rechten Weserufer das linke Weserufer lärmbelastet ist. Ein Zustand, der nur deshalb erträglich ist, weil das linke Weserufer Gewerbegebiet ist und deshalb gegenüber Mischgebieten oder Dorfgebieten eine höhere Lärmbelästigung rechtmäßig erdulden muß. Die Herunterstufung des Gewerbegebietes auf ein Mischgebiet mit dem planerischen Ziel, das Dorf Seehausen um rund 200 Einfamilienhäuser zu erweitern, hätte zur Folge, daß die dann dort ansässige Bevölkerung gegen die Lärmemission zu Recht Einwendungen geltend machen kann, die nicht nur bei den Industriebetrieben auf dem rechten Weserufer — und hier insbesondere der AG ‚Weser' — zu erhöhten Kosten führen würden, sondern uns den Bau und die Reparatur von Schiffen unmöglich machen würden, weil der Lärm aus technisch-physikalischen Gründen nicht beseitigt werden kann.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre planerischen Vorstellungen noch einmal zu überdenken und das linke Weserufer in der seit 1967 bestehenden Weise als Gewerbegebiet zu belassen."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Auch hier darf nochmals auf den Erläuterungsbericht, insbesondere Punkt 3.5, verwiesen werden. Wie bereits des öfteren ausgeführt, teilt die Deputation für Bau und Raumordnung diese Bedenken nicht und sie empfiehlt, den Plan nicht zu ändern.

Vor dem Ortsamt Seehausen und dessen Beirat sind die eingegangenen Bedenken und Anregungen am 22. Juni 1979 vorgetragen worden. Der Beirat hat — wie das Ortsamt mitteilt — den Bericht der Deputation zur Kenntnis genommen und stimmt der Behandlung der Bedenken und Anregungen in der vorliegenden Form zu.

3. Beschlußvorschlag

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Seehausen/Hasenbüren — zu beschließen.

gez. Kahrs	gez. Meyer
Vorsitzer	Sprecher

Erläuterungsbericht

zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967
— Seehausen/Hasenbüren —

1. **Anlaß der Änderung**

Der Flächennutzungsplan 1967 stellt für einen überwiegenden Teil des Niedervielandes ausgedehnte gewerbliche Bauflächen dar. In diesem Bereich liegen auch die Ortschaften Seehausen und Hasenbüren mit ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Änderung dieser Darstellungen ist für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Raumes erforderlich, da sich wichtige planungswirksame Bedürfnisse seit den 60er Jahren geändert haben.

1.1 Durch die Novellierung des Bundesbaugesetzes (1976) ist in der Bauleitplanung die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger, wie auch die Berücksichtigung ihrer sozialen Belange, rechtlich stärker als bisher betont worden. Dies hat Auswirkungen auch auf Seehausen/Hasenbüren.

Die Bewohner von Seehausen/Hasenbüren haben wiederholt ihren Wunsch, in ihrem Ort bleiben zu können und ihnen durch entsprechende Maßnahmen der Bauleitplanung die notwendige planungsrechtliche Sicherheit zu geben, zum Ausdruck gebracht.

Die Gegebenheiten in der Ortschaft entsprechen weitgehend den Bedürfnissen der dortigen Wohnbevölkerung und der landwirtschaftlichen Betriebe.

Eine planerische Berücksichtigung ihrer Belange kann um so mehr erfolgen, als eine zwingende Notwendigkeit für eine gewerbliche Nutzung dieses Dorfgebietes selbst nicht mehr besteht.

1.2 Die heutige Belastung des Bremer Westens durch Industrieimmissionen aus dem Hafengebiet macht es erforderlich, daß die Auswirkungen der in Hauptwindrichtung gelegenen geplanten Industriebetriebe im Niedervieland durch eine bioklimatisch wirksame Schutzzone gemindert werden. Ihre Lage parallel zur Weser ist durch ihre Funktion als Riegel (und Feuchtzone) bedingt. Eine Industriebesiedlung dieser Schutzzone ist damit ausgeschlossen.

Diese Planung ist ein immissionsschutzrechtliches Erfordernis, die auf neueren Erkenntnissen beruht, für die erst in den 70erJahren gesetzliche Grundlagen geschaffen worden sind (Bundesimmissionsschutzgesetz 1974; Novelle des Bundesbaugesetzes 1976). Die Darstellung von gewerblicher Baufläche in diesem Bereich ist daher auch mit den heutigen Immissionsschutzanforderungen nicht mehr in Einklang zu bringen.

2. Inhalt der Änderung

2.1 Gemischte Bauflächen

Mit der Darstellung von gemischten Bauflächen (und Flächen für die Landwirtschaft) soll erreicht werden, daß Seehausen/Hasenbüren als Dorf erhalten und in begrenztem Umfang städtebaulich weiterentwickelt werden kann. Die Erhaltung der Ortschaft liegt neben den Wünschen der Wohnbevölkerung auch in gesamtstädtischem Interesse. Damit wird auch der eindeutigen städtebaulichen Ordnung und Qualität des Straßendorfs in der Niederungslandschaft der Weser mit Gaststätten, Wanderwegen und historischen Baudenkmalen entsprochen, die einen starken Anreiz zur Naherholung für die Stadtbevölkerung Bremens bieten. Zur planungsrechtlichen Sicherung der dörflichen Struktur Seehausen/Hasenbürens ist beabsichtigt, in Bebauungsplänen aus der Darstellung „gemischte Baufläche" die Festsetzung „Dorfgebiet" zu entwickeln.

Die Bemessung der Erweiterungsflächen orientiert sich an der Erhaltung und langfristigen Tragfähigkeit der Ortschaft und am Ortsbild. Ihre Bebauung soll sich in die dörfliche Baustruktur einfügen.

Seehausen/Hasenbüren liegt in der Nähe von Industriebetrieben auf dem rechten Weserufer sowie von geplanten Industrie- und Hafenanlagen auf dem linken Weserufer. Die Planung geht von dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme der seit langem vorhandenen benachbarten unterschiedlichen Nutzungen sowie den in gesamtstädtischem Interesse liegenden Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe auf dem rechten Weserufer aus.

Neben der Erhaltung und begrenzten Erweiterung des Dorfes sollen daher auch die Industrie- und Hafenanlagen auf der rechten Weserseite erhalten bleiben und sich weiter entwickeln können. Dieses Ziel wird durch Bebauungspläne dadurch erreicht,

— daß an der nördlichen Gebietsgrenze von Seehausen/Hasenbüren (linkes Weserufer) von einem maximal zulässigen Summenschallpegel von 60 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts als oberste Immissionsgrenze ausgegangen wird, und

— daß lärmempfindliche Nutzungen in der gemischten Baufläche besonders geschützt werden.

Für den Bereich der gemischten Baufläche ist erkennbar, daß auf Teilflächen — abhängig von der Entfernung zum Weserufer — schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auftreten können. Da es nicht möglich ist, solche Einwirkungen durch angemessene und vertretbare andere Nutzungen in Seehausen/Hasenbüren zu vermeiden, werden für die betroffenen Flächen v o r s o r g l i c h „Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt (§ 5 Absatz 2 Nr. 6 Bundesbaugesetz). Hierbei wird es sich in der gemischten Baufläche in der Regel um passive Schallschutzmaßnahmen an oder in Wohngebäuden handeln die als Neubauten erstellt werden oder an denen genehmigungspflichtige Um- und Erweiterungsbauten vorgenommen werden sollen.

Die Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, daß der Aufenthalt in den Wohngebäuden den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Sie berücksichtigen auch die Belange der Betriebe auf der rechten Weserseite. Die Art der Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen sowie ihre Ausgestaltung und Abmessung werden im Bebauungsplan festgesetzt.

2.2 Flächen für die Landwirtschaft

Die dargestellten landwirtschaftlichen Flächen haben zusammen mit denen, die der Flächennutzungsplan 1967 über den Änderungsbereich hinaus im Niedervieland enthält, einen Umfang, der die Existenz von ausreichend großen Grünlandbetrieben sichert. Dabei ist berücksichtigt, daß Teile dieser Flächen für Zwecke des Naturschutzes (ökologische Zelle), des Immissionsschutzes (Schutzpflanzungen, Feuchtzone) und für Verkehrsanlagen (Straße, Schiene) für eine intensive Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe nicht verfügbar sein werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen haben auch die Funktion von Abstandsflächen zwischen der gemischten Baufläche und der gewerblichen Baufläche im Niedervieland.

Sie bilden ferner eine im Durchschnitt 900 m tiefe parallel zur Weser verlaufende Schutzzone, in die die aufgelockerte Bebauung von Seehausen/Hasenbüren und das Klärwerk eingebettet sind. Diese soll die Entstehung und Verbreitung schädlicher Luftverunreinigungen besonders auch im Hinblick auf die Wohngebiete im Bremer Westen verhindern.

Die langgestreckte landwirtschaftliche Fläche im östlichen Planbereich soll als breite Grünverbindung von Seehausen nach Strom geführt werden. Damit soll verhindert werden, daß die Ortschaft durch den Ausbau des Neustädter Hafens und des Industriegebietes im Niedervieland in eine räumlich abseitige Lage gerät. In dieser Freifläche, die überwiegend in ihrer heutigen Nutzung als Weideland erhalten bleiben soll, wird die Erschließungsstraße für Seehausen/Hasenbüren liegen.

Sie wird ferner von Straßen und Schienenwegen durchquert werden, die den westlichen Teil des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes erschließen, sowie von der weiter südlich geplanten Bundesautobahn A 5.

Die Lage und Ausdehnung dieser Fläche, die die gewerblichen Bauflächen sinnvoll gliedert, ist so beschaffen, daß sie als „Luftschneise" die Zufuhr von frischer, feuchtigkeitshaltiger Luft begünstigt und damit die Wirksamkeit der Schutzzone in Seehausen/Hasenbüren wesentlich unterstützen wird.

Die Flächen für die Landwirtschaft dienen schließlich zusammen mit der dörflichen Siedlung Seehausen/Hasenbüren auch der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftspflege.

2.3 Flächen für Versorgungsanlagen

Die Fläche für die Kläranlage enthält die Erweiterungsflächen, die auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen (4. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes 1976, Abwasserabgabengesetz 1978) erforderlich sind.

Die Anlage, in der sämtliches Abwasser der Stadtgemeinde Bremen (außer Teilen des Stadtbezirks Nord) und von Umlandgemeinden gereinigt wird, arbeitete bisher nur mit einer mechanischen Reinigungsstufe. Sie soll um eine biologische Stufe erweitert werden.

Auf dem Grundstück sind außerdem Zwischenlagerflächen für ausgefaulten Klärschlamm geplant. Das Klärwerk liegt in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung und ist zusätzlich von einer Grünfläche, die als Schutzgürtel gestaltet werden soll, umgeben. Dennoch können vorübergehende Geruchsbelästigungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

2.4 Wasserflächen

Durch die Verbreiterung der Weser und den Ausbau des Sporthafens Hasenbüren sowie für geplante Schiffsliegeplätze gegenüber der Kläranlage ergeben sich Veränderungen in den Uferzonen, die durch die Darstellung im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Im südwestlichen Planbereich ist eine Wasserfläche für eine geplante ökologische Zelle dargestellt.

2.5 Grünflächen

Außer den Grünflächen zur Abschirmung der Kläranlage sind die Sportflächen im Bereich der Schule Seehausen dargestellt.

Das Gebiet um den Sporthafen Hasenbüren soll als Freizeitzentrum ausgebaut werden. Die südwestlich des Hafens dargestellten Sportflächen sollen nicht bebaut werden, sondern durch besondere Gestaltung als Freiflächen für die Erholung nutzbar gemacht werden. Durch eine Ausweitung der Sportflächen wird dem zunehmenden Interesse der Bremer Bevölkerung am Wassersport entsprochen.

Auf dem Weserdeich verläuft ein beliebter Wanderweg, der erhalten werden soll. Er ist daher entsprechend dargestellt.

Auf der ihn begleitenden Grünfläche sollen im Deichvorland bei Bedarf Zufahrtswege, Leitungen oder ähnliche Anlagen für die geplanten Schiffsliegeplätze hergestellt werden.

2.6 Gewerbliche Bauflächen

Die Freileitung der Stadtwerke Bremen AG bildet die neue Begrenzung der gewerblichen Bauflächen und der landwirtschaftlichen Flächen im südwestlichen

Planbereich. Die Darstellung einer kleinen gewerblichen Baufläche ist auf eine ursprüngliche andere Begrenzung im Flächennutzungsplan 1967 zurückzuführen.

2.7 Flächen für Nutzungsbeschränkungen

Die dargestellten „Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" umfassen ein Gebiet, das sich vom Sporthafen Hasenbüren bis zur östlichen Grenze des Änderungsbereichs in einer durchschnittlichen Tiefe von 900 m parallel zur Weser erstreckt. Die Darstellung weist darauf hin, daß die in diesem Gebiet vorhandenen und geplanten Nutzungen Aufgaben für den Immissionsschutz übernehmen sollen, soweit und sobald dies erforderlich wird. Näheres regeln Bebauungspläne. Auf die in 1.3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, besonders auch in 3.5 und 3.7 enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.

2.8 Flächen für Aufschüttungen

Es ist geplant, auf Teilen der landwirtschaftlichen Flächen Spülfelder anzulegen, auf denen Schlick aus den Unterhaltungsbaggerungen der Häfen abgelagert werden soll. Nach der Ablagerung und Rekultivierung werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

3. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist es erforderlich, „die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen" (§ 1 Absatz 7 BBauG). Die Abwägung wird im folgenden durch eine eingehende Gegenüberstellung der positiven und negativen Auswirkungen der Planung vollzogen.

Es ist davon auszugehen, daß die Planung Auswirkungen haben wird für

- die Bewohner von Seehausen/Hasenbüren (3.1)
- die Landwirtschaft in Seehausen/Hasenbüren (3.2)
- Gewerbebetriebe in Seehausen/Hasenbüren (3.3)
- die Infrastruktur von Seehausen/Hasenbüren (3.4)
- die Betriebe auf der rechten Weserseite, insbesondere für die Klöckner-Hütte (3.5)
- ein zukünftiges Gewerbe- und Industriegebiet Niedervieland (3.6)
- die Wohnbevölkerung im Bremer Westen (3.7)
- die Häfen auf dem rechten und linken Weserufer (3.8)
- die wirtschaftlichen Belange Bremens (3.9)
- die Stadtentwässerung (3.10)
- den Flughafen Lemwerder (3.11)
- den Landschaftsschutz (3.12)

In die Abwägung sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Äußerungen bei der öffentlichen Anhörung (nach § 2a Abs. 2 BBauG) einbezogen worden.

Die Abwägung läuft in folgenden Schritten ab:

a) Beschreibung der positiven und negativen Auswirkungen der Planung
b) Alternativen, zur Vermeidung der negativen Auswirkungen
c) Abwägung der Belange
d) Ergebnis der Abwägung

3.1 Bewohner von Seehausen/Hasenbüren

Seehausen/Hasenbüren entspricht in seinem Charakter den Dorfsiedlungen, wie sie im Niederungsbereich der Unterweser zu verfolgen sind. Die Siedlungsstruktur ist dabei immer die eines Straßendorfs. Typisch ist das Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen. Mit den vorhandenen zentralen Einrichtungen, wie z. B. der Schule, Kirche und dem Ortsamt, kann Seehausen/Hasenbüren als eigenständige Siedlungseinheit mit dörflichem Charakter bezeichnet werden.

In Seehausen/Hasenbüren leben rund 700 Einwohner in 258 Wohnungen (Stand 31. Dezember 1977). Die Belegungsdichte liegt mit 2,7 über dem Bremer Durch-

schnitt von 2,2 Einwohnern pro Wohnung. Die Bevölkerung gliedert sich in die Altersgruppen

unter 6 Jahren	6 %	(Bremen 6 %)
6 — 18 Jahren	17 %	(Bremen 18 %)
18 — 65 Jahren	62 %	(Bremen 60 %)
über 65 Jahren	18 %	(Bremen 16 %)

Etwa 41 Prozent der Bevölkerung sind erwerbstätig (Bremen: 40 Prozent), und zwar jeweils zu etwa 1/4 in der Landwirtschaft, im produzierenden Gewerbe, im Handel und in sonstigen Wirtschaftsbereichen.

3.1.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.1.11 Die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Wohngebäude wird vorbereitet.

3.1.12 Durch die Planung wird die Erhaltung des Privateigentums in Seehausen/Hasenbüren weitgehend berücksichtigt. Damit kann die gesetzliche Forderung nach „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung" (§ 1 Abs. 6 BBauG) erfüllt werden.

3.1.13 Die Bevölkerung in Seehausen/Hasenbüren bildet eine stabile dörfliche Lebensgemeinschaft. Die Erhaltung und Entwicklung der Ortschaft wird sich günstig auf den Fortbestand der sozialen Bindungen der Bevölkerung auswirken.

3.1.14 Die Neubautätigkeit kann — ungeachtet dieser Planung, aber aufgrund der durch sie gewonnenen Erkenntnisse insbesondere bezüglich des Umweltschutzes — nach § 34 BBauG bis zur Vorlage beschlossener Bebauungspläne wieder aufgenommen werden, da die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Darstellung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Hiermit können voraussichtlich etwa 50 neue Wohneinheiten geschaffen werden.

3.1.15 Auf den Erweiterungsflächen südlich der Kirche können nach Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussichtlich etwa 150 neue Wohneinheiten gebaut werden, so daß die Anzahl neuer Wohneinheiten insgesamt 200 betragen kann. Das Dorf kann damit um etwa 500 auf etwa 1 250 Einwohner anwachsen.

3.1.16 Die Wohnumgebung wird gegen das südwestlich bis östlich geplante Industrie- und Hafengebiet durch breite Abstandsflächen und abschirmende Bepflanzungen ausreichend gesichert.

negativ:

3.1.17 Die Beeinträchtigung einzelner Wohngebäude durch Industriegeräusche kann bis an die Immissionsrichtwerte heranreichen, die während der Nacht in den Wohn- und Schlafräumen noch zulässig sind. Es muß daher mit Auflagen für passive Schallschutzvorkehrungen gerechnet werden, insbesondere hinsichtlich der Schlafräume (siehe besonders 3.5.32).

3.1.18 Die Möglichkeiten des Einwohnerzuwachses sind durch die Darstellung der gemischten Bauflächen begrenzt. Wünschenswert sind nach den Vorstellungen des Ortsamtes erweiterte Bauflächen, die eine Zunahme der Bevölkerung um 750 — 1 250 Einwohner auf insgesamt 1 500 — 2 000 Einwohner zulassen.

3.1.2 Alternativen:

3.1.21 Die Schallschutzauflagen können vermieden werden, wenn an der Gebietsgrenze von Seehausen/Hasenbüren (linkes Weserufer) nachts anstelle von 55 dB(A) nur 50 dB(A) starker Schall ankommt. Das bedeutet, daß den rechtsseitig gelegenen Betrieben entsprechende nachträgliche Auflagen zum Schallschutz an den Schallquellen möglicherweise auferlegt werden müßten.

Darüber hinaus müßten auch bei den Genehmigungen neuer Betriebsanlagen und -erweiterungen auf der rechten Weserseite größere Aufwendungen für den Schallschutz gefordert werden.

(Ausführlichere Behandlung siehe 3.5)

3.1.22 Zur Erzielung einer höheren Einwohnerzahl in Seehausen/Hasenbüren werden zusätzliche Bauflächen ausgewiesen. Hierfür bieten sich die folgenden Flächen an:

— nördlich Seehauser Landstraße zwischen Einmündung Senator-Apelt-Straße und Schule

— am Anfang der Hasenbürener Landstraße, klärwerksseitig

— südlich der Hasenbürener Landstraße zwischen Weißefeldstraße und vorhandener Bebauung.

Zusammen können hier etwa 45 Wohneinheiten erstellt werden, das entspricht etwa 110 Einwohnern.

3.1.3 Abwägung:

3.1.31 Die Abwägung der Belange der Bewohner von Seehausen/Hasenbüren mit denen der Betriebe auf dem rechten Weserufer wird unter 3.5 vorgenommen.

3.1.32 F ü r eine stärkere Erhöhung der Einwohnerzahl spricht, daß die Auslastung der Versorgungseinrichtungen (Schule, Läden ...) damit verbessert werden kann (siehe hierzu auch 3.4).

D a g e g e n sprechen die folgenden Gründe:

— Die dargestellten Erweiterungsflächen in Seehausen/Hasenbüren haben vor allem den Sinn, den Bedarf an Wohngrundstücken zu decken, der aus der Wohnbevölkerung der Ortschaft selbst heraus entsteht.

— Seehausen/Hasenbüren liegt nicht günstig genug, um ein größeres Zuzugsgebiet zu werden, wie etwa Arsten oder Habenhausen.

— Es soll ferner vermieden werden, daß das Sozialgefüge der dörflichen Gemeinschaft durch zu starke Zuzüge aus der Stadt völlig verändert wird.

— Auch einer optimalen Wirksamkeit der Schutzzone für den Bremer Westen, in die die lockere Bebauung von Seehausen/Hasenbüren integriert ist, steht eine intensivere Überbauung von Freiflächen im Wege.

— Schließlich widerspricht eine umfangreichere Bebauung den städtebaulichen Zielen, das typische Orts- und Landschaftsbild des Straßendorfs in der Weserniederung weitgehend zu schützen.

— Eine Ausweitung der Bebauung auf Flächen an den in 3.1.22 genannten Straßen ist aus Immissionsschutz- und ortsgestalterischen Gründen nicht zu befürworten. Sie liegen zu nahe am Klärwerk oder direkt gegenüber der Klöckner-Hütte. Die geplante Dorferweiterung an der Kirche soll auf einer Fläche entstehen, die in weitester Entfernung zu den Emissionsquellen in diesem Raum liegt und sich wegen ihrer ortsgestalterischen Qualität besonders eignet.

3.1.4 Ergebnis:

Eine Ausweitung der gemischten Bauflächen über den im Änderungsplan dargestellten Rahmen hinaus wird nicht verfolgt.

Zwar ist die langfristige Auslastung der Schule ein wichtiges Argument für eine größere Einwohnerzielzahl, jedoch überwiegen die Gegenargumente. Das öffentliche Interesse an einer maßvollen Erweiterung der Einwohnerzahl sollte wegen der städtebaulichen und umweltschutzbedingten Gründe dem einer normgerechten Schulgröße, die allein an den Richtwerten für die Klassenstärken in Primarstufen orientiert ist, übergeordnet werden.

3.2 Landwirtschaft in Seehausen/Hasenbüren

3.2.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.2.11 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Seehausen um ca. 480 ha auf insgesamt ca. 512 ha Bruttofläche erweitert. Nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer haben in Seehausen/Hasenbüren etwa 8 — 10 Vollerwerbsbetriebe reelle wirtschaftliche Zukunftsaussichten. Die dargestellte Flächengröße ist hierfür ausreichend bemessen.

3.2.12 Etwa 240 ha der geplanten landwirtschaftlichen Fläche sollen vorübergehend für Schlickaufspülungen aus den Hafenunterhaltungsbaggerungen genutzt werden. Nach Rekultivierung dieser Flächen kann mit einer höheren Bodenqualität, die Ackerland entspricht, gerechnet werden.

3.2.13 Die Darstellung von gemischter Baufläche (im Bebauungsplan voraussichtlich Festsetzung von „Dorfgebiet") ermöglicht es den landwirtschaftlichen Betrieben, im Dorf zu bleiben und auch die notwendigen Um- und Erweiterungsbauten durchführen zu können.

negativ:

3.2.14 Die geplanten Spülflächen werden für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der Spül-, Ablagerungs- und Rekultivierungsvorgang eines Spülfeldes, das in 3 Spülvorgängen aufgehöht wird, umfaßt einen Zeitraum von etwa 8 Jahren.

3.2.15 Ein noch nicht genau bekannter Anteil der rekultivierten Spülflächen kann nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden, da hier Gehölzpflanzungen und Feuchtflächen für die Schutzzone angelegt werden sollen oder Straßen und Schienenwege zur Erschließung der gewerblichen Bauflächen im Niedervieland durchgeführt werden müssen.

3.2.16 Für die Erweiterung der Kläranlage gehen von den derzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Seehauser Groden etwa 22 ha verloren.

3.2.17 Für das geplante Neubaugebiet südlich der Kirche gehen von den derzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen ca. 10 ha verloren.

3.2.2 Alternativen:

3.2.21 Auf die Ablagerung von Spülgut im Niedervieland wird verzichtet.

3.2.22 Die Schutzzone wird nicht aufgehöht.

3.2.23 Die Kläranlage wird nach Westen erweitert.

3.2.24 Das geplante Neubaugebiet erhält einen anderen Standort.

3.2.3 Abwägung:

3.2.31 Auch wenn längerfristig Lagerflächen für Spülgut außerhalb Bremens ohnehin in Anspruch genommen werden müssen, ist es aus Kostengründen sinnvoll, möglichst viel Spülgut in nächster Nähe zu den Häfen abzulagern. Der Kostenunterschied zwischen einer Lagerung im Niedervieland und an einem nächstgelegenen Standort weserabwärts in Niedersachsen beträgt derzeit 5,— bis 8,— DM/cbm oder 3 — 6 Millionen DM/Jahr. Würde auf die noch freien geplanten Spülfelder im Niedervieland verzichtet, so entstünden durch Transport Mehrkosten in Höhe von insgesamt 40 Millionen DM.

3.2.32 Das südlich der Schutzzone angrenzende geplante Gewerbe- und Industriegebiet muß aus technischen Gründen um mindestens 2 m mit Sand aufgehöht werden. Um eine ausreichende optische Abschirmung der Betriebsanlagen erreichen zu können, soll auch die Schutzzone mindestens auf gleiche Höhe wie die Gewerbeflächen gebracht werden. Noch günstiger wäre eine größere Aufhöhung. Da die Art der Abschirmung die Wohnumgebung des ganzen Dorfes wesentlich prägt, kommt ihr ein besonderes Gewicht zu.

3.2.33 Eine Erweiterung der Kläranlage nach Westen hätte zur Folge, daß das langfristige Ausbauprogramm der Anlage nicht durchzuführen ist. Die westliche Erweiterungsfläche ist zu klein und zu nahe an vorhandener Wohnbebauung gelegen. Besonders im Hinblick auf Tendenzen im Umweltschutz, die Gewässergüte allgemein zu verbessern, muß für intensivere Vorklärungen des Abwassers ausreichend Vorsorge getroffen werden. Dieser Belang ist im öffentlichen Interesse hoch zu wichten.

3.2.34 Ein anderer Standort für das geplante Neubaugebiet kann wieder nur auf landwirtschaftlicher Fläche liegen. Ihr Verlust wäre deshalb nur dadurch zu vermeiden, wenn auf die Ortserweiterung verzichtet würde. Dem stehen die Belange der Bewohner von Seehausen/Hasenbüren aber eindeutig entgegen.

3.2.4 Ergebnis:

Die Flächen für Spülgut sollen in dem geplanten Umfang zur Verfügung stehen.

Dafür sprechen die folgenden Gründe:

— die Pflicht zur wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel,

— nur 44 ha der geplanten Spülflächen sind im Eigentum, 12 ha sind in Pacht der landwirtschaftlichen Betriebe, die zukünftig bleiben werden,

— die verbesserte Bodenqualität nach der Rekultivierung der Spülfelder,

— die Wohnumgebung in Seehausen/Hasenbüren wird durch eine aufgehöhte Schutzzone besser optisch und immissionsschutztechnisch geschützt.

Auch die Planungen für die Kläranlage und den Standort des Neubaugebiets südlich der Kirche bleiben unverändert.

3.3 **Gewerbebetriebe in Seehausen/Hasenbüren**

3.3.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.3.11 Alle vorhandenen 8 Gewerbebetriebe in Seehausen/Hasenbüren sind als „nicht störend" einzustufen.

negativ: —

3.3.2 Alternativen: entfallen

3.3.3 Abwägung: entfällt

3.3.4 Ergebnis: Die Betriebe fügen sich in die Planung ein, nach der in Dorfgebieten „nicht störende Gewerbebetriebe" zulässig sind.

3.4 **Infrastruktur in Seehausen/Hasenbüren**

3.4.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.4.11 Als Folge der Bauleitplanung ist es möglich, daß sich die Einwohnerzahl in Seehausen/Hasenbüren auf etwa 1.250 erhöht. Damit würde die Schule (Primarstufe) eine wesentlich verbesserte Auslastung erhalten. Die Anfang 1978 vorhandene Schülerzahl von 58 könnte sich schrittweise bis auf 190 erhöhen lassen (15 Schüler Primarstufe auf 100 Einwohner).

3.4.12 Mit dem Einwohnerzuwachs kann auch mit einer Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden.

3.4.13 Die planungsrechtliche Absicherung des Dorfes bewirkt, daß (nach Aufstellung eines Bebauungsplanes) die Abwasserkanalisation gebaut werden kann. Dadurch werden die hygienischen Zustände auf den bebauten Grundstücken sowie die Wasserqualität in den Vorflutern verbessert.

3.4.14 Die Buslinie, die zwischen Rablinghausen und Seehausen/Hasenbüren verkehrt, wird wesentlich günstiger ausgelastet.

negativ:

3.4.15 Nach den Richtwerten des Senators für Bildung, die für eine 2-zügige Primarstufe gelten, müßte die Schülerzahl in Seehausen/Hasenbüren auf 240 angehoben werden. Die dargestellten Bauflächen reichen aber nur für insgesamt 1.250 Einwohner mit 190 Schülern aus.

3.4.2 Alternativen:

3.4.21 Die Bauflächen müßten für zusätzlich 140 Wohneinheiten oder 350 Einwohner ausgeweitet werden.

3.4.3 Abwägung: (siehe 3.1.3)

3.4.4 Ergebnis: (siehe 3.1.4)

3.5 **Betriebe auf der rechten Weserseite**

Gegenüber von Seehausen/Hasenbüren liegen auf der rechten Weserseite die folgenden Betriebe (von Westen nach Osten):

— Stahlwerk der Klöckner-Werke AG Duisburg, Hütte Bremen

— Kraftwerk Mittelsbüren der Stadtwerke Bremen AG
(Leistung: 325 MW, Energieträger: Öl und Gas)

— Schlackenverwertungsanlage der Firma Hegemann, Bremen

— Zementwerk der Firma Hansa Zement und Kalk GmbH und Co KG, Hamburg, Werk Bremen

— Verschiedene kleinere Betriebe am Hütten- und Kohlenhafen (z. B. Hanseaten-Beton, Wesermischwerke mit Asphaltproduktion, Holzlagerfirmen und Reederei-Büros)

— Kraftwerk Hafen der Stadtwerke Bremen AG (Leistung: z. Z. 400 MW, Erweiterung auf 700 MW im Bau, Energieträger: Gas und Kohle)

— Umschlagsbetrieb der Firma Anker Schiffahrt am Handels- und Industriehafen

— Verschiedene kleinere Betriebe am Kali-Hafen und Hafen E (z. B. Maschinenfabrik Voith, Tanklager Firma Defrol, Kaffeeveredelung Firma M. Hermsen & Co)

— Werftbetrieb der AG-Weser

Die Betriebe auf der rechten Weserseite liegen außerhalb des Änderungsbereichs der 35. Änderung des Flächennutzungsplans. Sie müssen in die Abwägung ein-

bezogen werden, da sie z. T. Anlagen besitzen, von denen Schadstoffe und Lärm ausgehen, die die Umweltverhältnisse in Seehausen/Hasenbüren beeinflussen. Die Entfernung dieser Betriebe zur Wohnbebauung von Seehausen/Hasenbüren liegt zwischen 600 und 1.500 m.

Die meisten Betriebe produzieren durchlaufend tagsüber und nachts.

Die Schadstoffbelastung von Seehausen/Hasenbüren ist auf Grund von Staub- und Schwefeldioxydmessungen des Technischen Überwachungsvereins Norddeutschland (TÜV) 1973/74 und 1975/76 erheblich niedriger, als die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft) es zulassen. Da auf Seehausen/Hasenbüren demnach keine Luftverunreinigungen einwirken, die den Grad schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erreichen und damit zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen werden, kann dieser Aspekt im weiteren unberücksichtigt bleiben. Dagegen übersteigt die Lärmbelastung der Ortschaft durch die Industrie auf der rechten Weserseite den in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) für gemischte Bauflächen (Dorfgebiete) vorgesehenen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts um maximal 9 dB(A) (Beurteilungspegel).

Schallpegelmessungen des TÜV Norddeutschland, des Senators für Arbeit und des Amtes für Straßen- und Brückenbau haben ergeben, daß die Schallimmissionen hauptsächlich von den Anlagen der Klöckner-Hütte ausgehen. Das Gewerbeaufsichtsamt hat diese Feststellungen bestätigt. Die Schallimmissionen, die die Kraftwerke Mittelsbüren und Hafen sowie das Zementwerk verursachen, liegen unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte. Auch die übrigen Betriebe verursachen keine nennenswerten Schallimmissionen in Seehausen/Hasenbüren. Es ist daher möglich und zulässig, die Untersuchung über die Auswirkungen der Bauleitplanung auf dem linken Weserufer für die Betriebe auf dem rechten Weserufer auf die Klöckner-Hütte zu beschränken.

Von den Betriebsanlagen der Klöckner-Hütte sind einige besonders schallemittierend: die Hochöfen II-IV, das LD-Stahlwerk und die Sinteranlage. Bei der gewerbeordnungsrechtlichen Genehmigung dieser Anlagen wurden Schallschutzauflagen vorgeschrieben, die eine Begrenzung der Schallimmission in Seehausen/Hasenbüren bei 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bewirken sollten. Diese Schallpegel entsprechen den Immissionsrichtwerten der TALärm für Gewerbegebiete. Die erteilten Genehmigungen sind rechtsbeständig, obwohl die Genehmigungsbehörde sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan 1967 dargestellte gewerbliche Baufläche auf dem linken Weserufer bezogen hat und die tatsächliche bauliche Nutzung (Dorfgebiet) unberücksichtigt ließ (siehe hierzu TALärm, Ziffer 2.3.22 Abs. 4).

Die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete werden von den Klöckner-Anlagen tagsüber eingehalten, nachts jedoch bis zu 4 dB(A) überschritten. Daran sind einerseits zu hohe Einzelpegel von den Hochöfen II und III und der Sinteranlage beteiligt, andererseits liegt die Ursache in der Addition relativ hoher Einzelpegel zu einem Summenpegel.

Zu den vorhandenen Anlagen der Klöckner-Hütte sollen nach einem mittel- bis langfristigen Ausbaukonzept des Stahlkonzerns (Stand Februar 1977) die folgenden Betriebsteile hinzukommen:

— Hochofenbetrieb
- Zusätzliche Einrichtungen für durchgehenden 3-Ofen-Betrieb
- Errichtung einer 2. Sinteranlage

— Kokerei
- Errichtung einer Kokerei mit allen Nebenanlagen
- Ausbau des Klöckner-Hafens für 2 Liegeplätze

— Ausbau LD-Stahlwerk
- Errichtung eines 3. Konverters
- Errichtung einer 2. Stranggußanlage

— Ausbau der Warmbreitbandstraße
- Komplettierung der Breitbandstraße auf 5,5 Mio jato
- Bau eines Vorbrammen-Umschlagplatzes für den Fremdbezug von Vorbrammen im Bereich des Klöckner-Hafens

— Ausbau der Warmbandweiterverarbeitung
- Errichtung einer schweren Warmbandquerteilanlage für max. 20 mm Blechdicke

- Errichtung einer 2. Warmband-Längsteilanlage
- Errichtung eines 2. Warmband-Dressiergerüstes
- Errichtung einer weiteren Warmband-Beizanlage

— Erweiterung des Kaltwalzwerkes
- Ausbau der Haubenglüherei
- Errichtung einer 2. Inspektions- und Umwickelanlage

— Erweiterung der Energieanlagen
- für die Gichtgasverwertung
- zur Stabilisierung der Dampferzeugung

— Erweiterung der Verkehrsanlagen
- Erweiterung des Nordbahnhofes und des Straßennetzes

— Erweiterung der allgemeinen Anlagen
- Errichtung einer Zentralwerkstatt

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Weiterentwicklung steht z. Z. noch nicht fest. Der Investitionsaufwand soll ca. 2,4 Milliarden DM betragen (Bestand 1975/76: 2,7 Milliarden DM). Die Zahl der Arbeitsplätze soll um ca. 4.600 auf ca. 12.000 erhöht werden (Bestand 1977: ca. 7.000 Arbeitsplätze).

(Quelle: Angabe der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen)

Über die Art und den Umfang der Emissionen, die von diesen geplanten Anlagen ausgehen werden, liegen keine Angaben vor.

3.5.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.5.11 Auf Grund der in Abschnitt 2.1 beschriebenen Regelung, daß an der nördlichen Gebietsgrenze von Seehausen/Hasenbüren (linkes Weserufer) ein Schallpegel bis zu 55 dB(A) nachts zulässig sein soll, wird der Klöckner-Hütte (zusammen mit den anderen Betrieben auf der rechten Weserseite) ein um 10 dB(A) höherer Summenpegel während der Nachtzeit zugestanden, als die Hütte bei Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung sowie der geplanten Darstellung (gemischte Baufläche) einzuhalten hätte.

Gegenüber den Erwartungen, von denen die Klöcker-Hütte bisher ausgehen konnte (50 dB(A) nachts), beträgt die Verbesserung 5 dB(A).

Damit spart die Klöckner-Hütte Kosten für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen, die sie selbst mit ca. 70 — 80 Millionen DM veranschlagt hat, bzw. erhält einen größeren Entwicklungsspielraum für geplante Werkserweiterungen.

negativ:

3.5.12 Die Darstellung von gemischter Baufläche in Seehausen/Hasenbüren schränkt tagsüber die Schallerzeugung um 5 dB(A) auf 60 dB(A) (Immissionsrichtwert tagsüber für Dorfgebiet) ein. Dies beeinflußt nicht die vorhandenen Anlagen der Klöckner-Hütte, da ihre Schallimmissionen tagsüber unterhalb dieses Pegels liegen. Einschränkungen können aber für geplante Anlagen auf dem Klöcknergelände entstehen, wenn sie darauf angewiesen sind, tagsüber höhere Schallpegel als 60 dB(A), aber nicht mehr als 65 dB(A) abgeben zu können.

3.5.2 Alternativen:

3.5.21 Alternative „Gewerbegebiet"

Der Flächennutzungsplan 1967 bleibt unverändert. Ein aus ihm entwickelter Bebauungsplan setzt für Seehausen/Hasenbüren Gewerbegebiet fest.

Die vorhandenen Anlagen der Klöckner-Hütte bleiben in diesem Fall unberührt, da ihre Schallgrenzwerte bereits 65/50 dB(A) (Gewerbegebiet) betragen.

Die geplanten Anlagen, die nach der TALärm genehmigt werden müssen, dürfen die Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) (Dorfgebiet) nicht überschreiten, solange die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von einem Gewerbegebiet abweicht, d. h. solange Seehausen/Hasenbüren bewohnt ist (s. TALärm Ziffer 2.3.22 Abs. 3). Erst nach weitestgehender Räumung des Dorfes können die Auflagen um 5 dB(A) gelockert werden. Damit aber erreicht die Hütte lediglich den Emissionsstatus, der z. Z. für ihre vorhandenen Anlagen gilt und von dem sie auch für ihre geplanten Anlagen ausgegangen ist.

3.5.22 Alternative „Industriegebiet"

Der Flächennutzungsplan 1967 bleibt unverändert. Ein aus ihm entwickelter Bebauungsplan setzt für Seehausen/Hasenbüren Industriegebiet fest.

Hier gelten die gleichen Bedingungen, von denen ein Ausschöpfen der günstigeren Emissionswerte abhängt, wie bei der Alternative „Gewerbegebiet". Erst zu

einem unbestimmbaren Zeitpunkt können daher neue Anlagen der Klöckner-Hütte mit den Immissionsrichtwerten 70 dB(A) tagsüber und nachts genehmigt werden. Für eine unter diesen Voraussetzungen (GI) beantragte neue Anlage der Klöckner-Hütte bedeutet dies dann eine Vergünstigung um 10 dB(A) tagsüber und 15 dB(A) nachts gegenüber der vorgesehenen Darstellung von gemischter Baufläche und der Festsetzung eines Dorfgebiets zusammen mit der o. a. 55 dB(A)-Regelung.

3.5.23 Alternative „Landwirtschaft"

Der Flächennutzungsplan 1967 wird derart geändert, daß in der 900 m tiefen Schutzzone parallel zur Weser keine Bauflächen (außer Flächen für die Kläranlage), sondern nur Flächen für die Landwirtschaft mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt werden. Werden solche Darstellungen in Bebauungsplänen übernommen, so gelten bis zu einer Räumung der Ortschaft Seehausen/Hasenbüren die Immissionsrichtwerte 60/45 dB(A), da bis dahin der Bestand bei der Genehmigung ausschlaggebend ist.

Ob die Klöckner-Hütte bei dieser Alternative aber jemals in den Genuß eines richtwertfreien benachbarten Gebietes kommt (die TALärm setzt für Nicht-Baugebiete keine Immisionsrichtwerte fest), ist zweifelhaft. Denn einerseits haben die Gebäude in Seehausen/Hasenbüren Bestandsschutz, und die öffentliche Hand müßte schon die Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäude erwerben sowie die Bewohner aussiedeln. Andererseits werden ständig einige landwirtschaftliche Betriebe mit den zugehörigen Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren bleiben müssen, die die landwirtschaftlichen Flächen, die den größten Teil dieser Schutzzone umfassen werden, bewirtschaften und pflegen.

3.5.24 Alternative „Festschreibung des gegenwärtigen Dorfes"

Der Flächennutzungsplan 1967 wird wie geplant geändert, ohne aber weitere Flächen für eine bauliche Entwicklung der Ortschaft darzustellen. Ein Bebauungsplan setzt Dorfgebiet fest und beschränkt die Bauzonen auf den Bestand.

Diese Alternative bewirkt, daß für die Versorgungseinrichtungen (z. B. Schule, Läden, Nahverkehr) keine langfristig ausreichende Tragfähigkeit erreicht werden kann und bauwillige Dorfbewohner aus Seehausen/Hasenbüren verdrängt werden. Viele Einwohner werden daher den Ort verlassen.

Für die Klöckner-Hütte ergeben sich hierdurch keine Vorteile gegenüber der vorgelegten Planung, da der Immissionsrichtwert für Dorfgebiet bei der Genehmigung neuer Anlagen in Ansatz gebracht werden muß.

3.5.3 Abwägung:

3.5.31 Die einzigen negativen Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in Seehausen/Hasenbüren für die Klöckner-Hütte ergeben, beziehen sich auf die Werkserweiterungen. Neue Anlagen müssen Schallschutzvorkehrungen aufweisen, die bewirken, daß in Seehausen/Hasenbüren tagsüber ein Summenpegel von 60 dB(A) (bisher 65 dB(A)) nicht überschritten wird.

Dafür aber wird durch die Ausweitung der nächtlichen Lärmgrenze auf 55 dB(A) (bisher 50 dB(A)) der Spielraum für die Hütte vergrößert.

Da die Klöckner-Hütte im Schichtbetrieb durchgehend arbeitet, müssen sich die Schallschutzauflagen ohnehin am Nachtwert orientieren. Tatsächlich verbessert sich demnach durch die Bauleitplanung in Seehausen/Hasenbüren die Emissionssituation für Klöckner gegenüber dem Status quo und der Alternative „Gewerbegebiet" (siehe 3.5.21) um 5 dB(A).

Durch die Alternative „Industriegebiet" (siehe 3.5.22) könnten für die Klöckner-Hütte noch größere Vorteile entstehen (70 dB(A) tagsüber und nachts), allerdings erst zu dem unbestimmbaren Zeitpunkt, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung in Seehausen/Hasenbüren erheblich von einem Industriegebiet abweicht.

Planerisch kann aber ein Industriegebiet (wie auch ein Gewerbegebiet) an der Stelle des Dorfes Seehausen/Hasenbüren ohnehin nicht befürwortet werden aus den folgenden Gründen:

— In Industrie- und Gewerbegebieten ist das Wohnen grundsätzlich ausgeschlossen (Baunutzungsverordnung). Auch wenn die vorhandenen Wohngebäude Bestandsschutz genießen, wird es auf längere Sicht zu einer Umstrukturierung des Dorfes durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben kommen, wodurch die

Dorfgemeinschaft langsam aufgelöst wird. Eine solche Entwicklung, die sich über Jahrzehnte hinziehen kann, ist für die Bewohner unerwünscht.

— Eine vollständige Verlagerung des Dorfes kann nicht befürwortet werden, da keine zwingende Notwendigkeit besteht, die Fläche des Dorfes für eine Industrieansiedlung zu nutzen. Nach dieser Änderung des Flächennutzungsplanes verbleiben im Niedervieland ausreichend große gewerbliche Bauflächen, die den auf absehbare Zeit erkennbaren Bedarf abdecken und darüber hinaus ausreichende Reserven enthalten (siehe hierzu 3.9).

— Auch kann das Dorfgebiet wegen der Belange des Umweltschutzes nicht industriell genutzt werden. Denn die Wirksamkeit der für den Schutz des Bremer Westens mit über 100.000 Einwohnern notwendigen Schutzzone (siehe 3.7) auf der linken Weserseite würde durch die Besiedlung mit Industriebetrieben aufgehoben und in ihr Gegenteil verkehrt. Es käme zu einer Zusammenballung von Industriebetrieben in einem Raum, der über den Bremer Westen hinaus für weite Teile des Stadtgebiets eine große ökoklimatische Bedeutung hat. Um diese Gefahr abzuwenden, müßten daher allen Industriebetrieben in diesem Raum hohe Emissionsauflagen gemacht werden. Dadurch würden auch der Klöckner-Hütte eventuell erhebliche Nachteile entstehen.

— Ferner ist der vorhandene und zu erwartende Immissionskonflikt in diesem Raum nicht von einem solchen Gewicht, das einen derart schwerwiegenden Eingriff in das Privateigentum einer großen Anzahl von Bürgern rechtfertigen könnte und die Stadtgemeinde vor große finanzielle und planerische Probleme stellen würde. Im übrigen geht auch die Klöckner-Hütte davon aus, daß die Bevölkerung in Seehausen/Hasenbüren verbleiben sollte, allerdings nur, soweit es der Bestandsschutz zuläßt.

Die Alternativen „Landwirtschaft" (siehe 3.5.23) und „Festschreibung des gegenwärtigen Dorfes" (siehe 3.5.24) bieten keine Vorteile für die Klöckner-Hütte gegenüber der vorgelegten Planung, für die Bevölkerung von Seehausen/Hasenbüren dagegen schwerwiegende Nachteile. Sie brauchen daher nicht weiter verfolgt zu werden.

Als Ergebnis der Abwägung der Belange aus der Sicht der Klöckner-Hütte ist festzustellen, daß die Hütte durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrem heutigen Bestand und Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Planung „heilt" auch die derzeitigen Schallpegelüberschreitungen dadurch, daß von einem zulässigen Schall-Eingangspegel an der Gebietsgrenze zu Seehausen/Hasenbüren von 55 dB(A) nachts ausgegangen wird.

Bei Erweiterungen entsteht eine Einschränkung um tagsüber 5dB(A), während zur Nachtzeit 5 dB(A) mehr als bisher von der Hütte erwartet worden ist, erzeugt werden können. Der Nachteil wird nicht besonders stark gewichtet, da die Einschränkung nur eine scheinbare ist — im Hinblick auf die Alternativen (s. 3.5.2) — solange das Dorf Seehausen/Hasenbüren besteht. Diese geringe Wichtung ist aber auch angemessen, da die Klöckner-Hütte Tag und Nacht durchlaufend gleichmäßig arbeitet und da unterstellt werden kann, daß dies auch für neue Betriebsanlagen zutreffen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Kosten für zusätzliche Schallschutzmaßnahmen an neuen Betriebsanlagen zu ermitteln, die aus der Pegeldifferenz zwischen 65 und 60 dB(A) entstünden. Diese wären dem Aufwand für eine Verlagerung von Seehausen/Hasenbüren gegenüberzustellen.

Außerdem wäre zu prüfen, ob solche Kosten für die Klöckner-Hütte nicht mehr „wirtschaftlich vertretbar" wären, wobei eine Verteilung der Kosten auf einen längerfristigen Zeitraum in die Kalkulationen einbezogen werden müßte. Dies sind aber Fragen, die noch auf weite Sicht offenbleiben werden, da die Erweiterung der Klöckner-Hütte von überregionalen wirtschaftlichen Entwicklungen abhängt, die in diesem Verfahren auch von der Hütte selbst nicht ausreichend abgeschätzt werden können.

Schließlich zeigen auch die besprochenen Planungsalternativen für Seehausen/Hasenbüren — angenommen, sie seien durchführbar —, daß die Klöckner-Hütte dadurch auf lange Sicht keine günstigere Position erlangen kann, als sie die vorliegende Planung bietet und sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse auch heute zu erwarten hat.

3.5.32 Die Belange der Bewohner von Seehausen/Hasenbüren werden durch die Planung nur dort negativ betroffen, wo Schallschutzauflagen notwendig werden können.

Durch die Nähe des Dorfes zu den Industrieanlagen auf dem rechten Weserufer und den (noch nicht genutzten) gewerblichen Bauflächen südlich und östlich der Ortschaft ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes zur Vorsorge und zur Vorbeugung vor Immissionskonflikten anzuwenden.

Die Beschreibung der Alternativen (in 3.5.21 — 3.5.24) hat gezeigt, daß die Darstellung anderer Nutzungen anstelle von gemischter Baufläche in Seehausen/Hasenbüren weder der vorhandenen und einer zukünftigen (siehe auch 3.6) Immissionsbelastung angemessen, noch angesichts der Folgen für die Bewohner in Seehausen/Hasenbüren und im Bremer Westen vertretbar ist.

Die Darstellung von „Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" ist dagegen als Vorsorgemaßnahme gerechtfertigt.

In welchem Umfang von dieser Darstellung, für die im Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung erfolgen soll, letztlich Gebrauch gemacht werden muß, kann z. Z. nur grob geschätzt werden.

Eine „Untersuchung über Notwendigkeit und Kosten von Lärmschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren aufgrund der Immissionen vom rechten Weserufer her" (siehe Anlage 1) hat ergeben, daß bei einem Schallpegel von maximal 55 dB(A) an der Gebietsgrenze (linkes Weserufer) vor den Schlafräumen der Wohngebäude je nach ihrer Nähe zu dieser Grenze zwischen 50 und 54 dB(A) ankommen. Um den Richtpegel in den Schlafräumen von 35 dB(A) (VDI-Richtlinien 2719) zu erreichen, muß der Pegel von außen nach innen um 15 — 19 dB(A) abgebaut werden.

Dies wird in jedem Fall durch ein normales geschlossenes Fenster erreicht, das eine Schalldämmung von etwa 25 dB(A) besitzt. Bei halbgeöffnetem Fenster würde der zulässige Innenpegel um 1 — 4 dB(A) überschritten, bei ganz geöffnetem Fenster um 5 — 9 dB(A).

Kosten für Lärmschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden entstehen demnach nur dann, wenn ein Schlafraum zur Weserseite hin orientiert ist und belüftet werden soll. Im ungünstigsten Fall, wenn in jedes der 176 Wohngebäude 1 Lärmschutzfenster mit Lüftung (Dämmwirkung 40 dB(A)) eingebaut werden müßte, können Kosten von insgesamt ca. 300.000 DM entstehen (ca. 1.100 DM pro Fenster).

Bei der Alternative, den Eingangspegel an der Gebietsgrenze auf 50 dB(A) zu reduzieren (siehe 3.1.21), könnten passive Lärmschutzmaßnahmen völlig entfallen. Der zulässige Innenpegel würde bei allen Gebäuden nicht mehr überschritten, wenn ihre Schlafzimmerfenster halb geöffnet sind, sowie bei etwa 40 Gebäuden, deren Fenster ganz geöffnet sind.

Zur Vorsorge gegen unzumutbare Schallimmissionen bei Neubauten soll im Bebauungsplan und bei der Bauerlaubnis auf eine lärmabgewandte Orientierung der Wohn- und Schlafräume geachtet werden. Besondere Kosten sind in diesem Fall nicht erkennbar.

Die Darstellung von „Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" dient auch der Vorsorge vor noch nicht bekannten Immissionen aus den noch unbebauten gewerblichen Bauflächen im Niedervieland. Die Planung kann allerdings davon ausgehen, daß Betriebe, die sich hier niederlassen, die Bestimmungen der TALärm einhalten und 60/45 dB(A) an der Gebietsgrenze zu Seehausen/Hasenbüren nicht überschreiten (näheres siehe 3.6).

Die Überlegungen gingen bisher von der für Seehausen/Hasenbüren ungünstigsten Annahme aus, daß an der Gebietsgrenze am linken Weserufer konstant der Maximalpegel von 55 dB(A) während der Nacht vorhanden ist und auch die Ausbreitung der Schallwellen zu den Wohngebäuden nahezu ungehindert verläuft. Tatsächlich beeinflussen aber die Windverhältnisse die Schallausbreitung im Freien wesentlich mit. (Der Einfluß der Temperaturverhältnisse konnte hier nicht erfaßt werden.)

Um diesen Tatbestand in der Abwägung zu berücksichtigen und zu einer möglichst objektiven Beurteilung der Lärmsituation in Seehausen/Hasenbüren zu kommen, wurden die Windverhältnisse in diesem Raum während der Nachtzeit untersucht (siehe Anlage 2: „Untersuchung über den Einfluß der Windverhältnisse auf die Schallausbreitung im Gebiet von Seehausen/Hasenbüren"). Ins Gewicht fällt vor allem die vorherrschende Windgeschwindigkeit und -richtung.

Die Untersuchung, die auf einer 20jährigen Meßreihe des Wetteramtes Bremen basiert, hat folgendes erbracht:

— Die für die Bewohner ungünstigste Windsituation (Windstillen sowie Schwachwinde von der Schallquelle herüber) tritt im Jahr nur mit 20 % aller Windsituationen auf.

— Doppelt so häufig weht mittlerer und starker Gegenwind. Auch das Verhältnis von Mitwinden und Gegenwinden, unabhängig von der Windstärke, beträgt im Jahr 1 : 2. Eindeutig v o r h e r r s c h e n d sind im Raum Niedervieland während der Nacht demnach die Gegenwinde vom linken zum rechten Weserufer hinüber.

— Vergleicht man aber die Windsituationen, die günstig bis weniger günstig für die Schallübertragung sind, mit denen, die ungünstig bis sehr ungünstig sind, so ergibt sich eine fast gleiche Häufigkeit (48 % : 52 %) während der Nachtzeit.

3.5.4 Ergebnis:

Als Ergebnis der Abwägung ist festzustellen:

— Die Klöckner-Hütte erhält Vorteile durch die Erhöhung der Nachtpegel für ihre laufenden und geplanten Anlagen. Da die Hütte durchlaufend arbeitet, ist dieser Vorteil stark zu wichten.

— Die Klöckner-Hütte ist bei Neuanlagen nicht schlechter gestellt, als sie es wäre, wenn heute eine neue Betriebsgenehmigung anstünde. Auch auf lange Sicht läßt sich keine Alternative durchführen, die der Hütte höhere Schallimmissionen auf dem linken Weserufer ermöglichen würde (siehe 3.5.2). Die Verringerung des zulässigen Tagpegels auf 60 dB(A) verhält sich also wichtungsneutral.

— Die Bevölkerung von Seehausen/Hasenbüren wird tagsüber nicht unzumutbar lärmbelastet sein. Da dies die überwiegende Zeit eines Tages ist (6.00—22.00 Uhr), ist dieses Ergebnis stärker zu wichten.

— Nachts muß mit Lärmimmissionen gerechnet werden, die den unbeeinträchtigten Aufenthalt in den der Weser zugewandten Räumen nur bei geschlossenen Fenstern ermöglichen. Die Häufigkeit solcher Fälle ist jedoch wegen der für Seehausen/Hasenbüren günstigen vorherrschenden Windverhältnisse relativ gering. Dieser Nachteil ist daher nur schwach zu wichten.

— Die Kosten für Schallschutzfenster mit Lüftung sind im Verhältnis zu Aufwendungen der Klöckner-Hütte, die ihr bei einem Eingangspegel von 50 dB(A) entstünden, gering. Dieser Nachteil ist daher nur schwach zu wichten.

3.6 Zukünftiges Gewerbe- und Industriegebiet Niedervieland

Für dieses Gebiet, das noch unerschlossen ist, gibt es noch keine konkreten Ansiedlungsprojekte. Im Jahre 1974 hat der Senator für Wirtschaft und Außenhandel eine Aufstellung von Wirtschaftszweigen erarbeitet, die die Schaffung von 12.000 Arbeitsplätzen in diesem Raum ermöglichen soll. Diese Vorgabe kann der Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Wirtschaftszweig	Grundvariante		Alternative 1		Alternative 2	
	Beschäftigte		Beschäftigte		Beschäftigte	
	%	absolut	%	absolut	%	absolut
Pharmazeutische Industrie	25	3.000	7	840	7	840
Maschinenbau	—	—	50	6.000	14	1.680
a) Großbetriebe	19	2.280	—		—	
b) Kleinbetriebe	6	720	—		—	
Elektrotechnik - Elektronik	5	600	7	840	50	6.000
Feinmechanik - Optik	4	480	7	840		
EBM-Waren	12	1.440	7	840	7	840
Kunststoffverarbeitung	15	1.800	8	960	8	960
Kraftwerk 300 MW	4	480	4	480	4	480
Sonstigere kleinere Betriebe	10	1.200	10	1.200	10	1.200
Alle Wirtschaftsbereiche	100	12.000	100	12.000	100	12.000

Es ist geplant, aus Immissionsschutzgründen das Gewerbe- und Industriegebiet Niedervieland als „Industriepark" anzulegen und nur emissionsschwache Betriebe anzusiedeln.

Ferner muß berücksichtigt werden, daß in etwa 1.600 — 2.000 m Entfernung südwestlich von Seehausen/Hasenbüren der Bau einer Bundestautobahn (A 5) geplant ist.

3.6.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.6.11 Mit der Darstellung ausreichender Abstandsflächen zwischen den gewerblichen und gemischten Bauflächen (Tiefe zwischen 200 und 900 m), die auch mit besonderen Schutzvorkehrungen versehen werden, kann die Gewerbeansiedlung in diesem Raum weitgehend ungehindert ablaufen.

negativ:

3.6.12 Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen für die Betriebe müssen nach „Dorfgebiet" bemessen werden.

3.6.2 Alternativen: (siehe 3.5.2)

3.6.3 Abwägung:

3.6.31 (siehe 3.5.3)

3.6.32 Es ist nicht notwendig, hier eine ähnliche Regelung zu treffen, wie die des 55 dB(A)-Eingangspegels an der Uferlinie der Weser, da es sich hier nicht um zwei seit langem nebeneinander bestehende Nutzungen handelt. Die geplante Auswahl emissionsschwacher Betriebe und ihre Ansiedlung in Gestalt eines „Industrieparks" beugt einer Immissionsgefährdung von Seehausen/Hasenbüren vor.

3.6.33 Die Ortschaft liegt von der geplanten Bundesautobahn ausreichend weit entfernt. Es ist damit zu rechnen, daß in 25 m Abstand vom Fahrbahnrand ein Schallpegel von 70—75 dB(A) auftritt. Der Abstand von mindestens 1.600 m bis zum Dorf ist ausreichend für den Abbau des Verkehrslärms, der sich bereits in 500 m Abstand um ca. 22 dB(A) auf freier Strecke verringert. Die Dämmwirkung wird durch die geplanten Schallhindernisse (Bebauung und Schutzanlagen) entsprechend verstärkt, so daß auch die vorherrschende Mitwindlage keine wesentlichen Verschlechterungen bringen wird.

3.6.4 Ergebnis:

Eine Lärmgefährdung von Seehausen/Hasenbüren durch Betriebe aus dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet, wie auch von der geplanten Autobahn her, ist aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen nicht zu erwarten.

3.7 Wohnbevölkerung im Bremer Westen

Zwischen Grambke und Findorff leben über 100.000 Einwohner. Ihre Wohngebiete liegen im Einflußbereich der Industriegebiete auf der rechten Weserseite. Da die vorherrschenden Winde aus westlichen bis südwestlichen Richtungen wehen, besteht mit einer Gewerbe- und Industrieansiedlung im Niedervieland die Gefahr einer weiteren Verschlechterung des bereits relativ stark immissionsbelasteten Bremer Westens.

3.7.1 Auswirkungen der Planung

positiv:

3.7.11 Die Schaffung einer ökoklimatisch wirksamen Schutzzone und die Aufhebung umfangreicher gewerblicher Bauflächen auf der linken Weserseite verhindern, daß es zu einer Zusammenballung von Gewerbe- und Industrieflächen in diesem Raum kommt.

negativ: —

3.7.2 Alternativen: entfallen

3.7.3 Abwägung: entfällt

3.7.4 Ergebnis: In Verbindung mit der Absicht, im Niedervieland emissionsschwache Betriebe in der aufgelockerten Form eines „Industrieparks" anzusiedeln, sind mit der Schutzzone ausreichende Vorkehrungen zum Immissionsschutz für den Bremer Westen getroffen worden.

3.8 Häfen auf dem rechten und linken Weserufer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die stadtbremischen Häfen insofern, als im Änderungsbereich Spülgut aus den Hafenbecken abgelagert werden soll. Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt auch Rücksicht auf die Nachbarschaft des geplanten Hafenbeckens I der Neustädter Häfen zu Seehausen/Hasenbüren.

Die Hafenunterhaltungsbaggerungen sind ständig erforderlich, um die Verschlikkung der Hafenbecken durch Sinkstoffe zu verhindern und die erforderlichen Wassertiefen zu erhalten. Die jährlich anfallende Schlickmenge umfaßt etwa 700.000 cbm lose Masse, von der je nach Bodenart und Grad der Austrocknung noch ca. 400.000 bis 500.000 cbm verbleiben.

Das geplante Hafenbecken I verläuft auf ca. 400 m Länge parallel zur gemischten Baufläche in Seehausen/Hasenbüren mit einem Abstand von ca. 450 m. Weiter südlich vergrößert sich der Abstand auf ca. 700 m.

3.8.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.8.11 Ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen soll vorübergehend für Spülzwecke zur Verfügung stehen (siehe auch 3.2). Die Spülfelder umfassen ca. 240 ha Fläche. Bei einer mittleren Spülhöhe von 2,50 m können hier ca. 6 Millionen cbm Spülgut abgelagert werden. Diese Fläche ist für einen ca. 10-jährigen Bedarf ausreichend bemessen.

3.8.12 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Wohnbebauung an der Seehauser Landstraße von den gewerblichen Bauflächen am geplanten Hafenbecken I durch eine Abstandsfläche von 200 m — 400 m Tiefe getrennt. Hiervon soll ein dem Hafen zugewandter Flächenstreifen von ca. 150 m Tiefe als Schutzzone besonders hergerichtet werden. Dadurch erhalten die Hafenanlagen und die ihnen vorgelagerten Betriebe einen etwas größeren Emissionsspielraum, als sie aufgrund der bestehenden Verhältnisse erwarten konnten. Denn solange Seehausen/Hasenbüren als Dorfgebiet erhalten bleibt — daran hat auch die Darstellung von gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan 1967 nichts geändert —, muß die emissionsschutztechnische Prüfung neuer Anlagen des Hafens oder im Gewerbegebiet von dem benachbarten Dorfgebiet ausgehen (siehe hierzu auch 3.5).

negativ: —

3.8.2 Alternativen: entfallen

3.8.3 Abwägung: entfällt

3.8.4 Ergebnis: Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt in ausreichendem Maß die Belange des Hafens und der Hafenbetriebe.

3.9 Wirtschaftliche Belange Bremens

Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes spielen die Belange der Wirtschaft eine wichtige Rolle, wie

— Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze auf dem rechten Weserufer

— Bereitstellung ausreichender neuer Gewerbeflächen mit neuen Arbeitsplätzen

— Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Häfen und ihre Weiterentwicklung.

3.9.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.9.11 Arbeitsplätze würden durch die Darstellung von gemischter Baufläche in Seehausen/Hasenbüren dann gefährdet, wenn die vorhandenen Betriebe auf dem rechten Weserufer aufgrund der geänderten Bauleitplanung mit umfangreichen Immissionsschutzauflagen im Rahmen von nachträglichen Anordnungen (§ 17 Bundesimmissionsschutzgesetz) belegt würden, die für die Betriebe wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wären. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr beachtet die Planung, daß es sich hier um zwei nebeneinander seit langem bestehende Nutzungen handelt, die beide aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Für die Betriebe auf dem rechten Weserufer bedeutet das, daß sie tagsüber einen Summenpegel von 60 dB(A) auf dem linken Weserufer nicht überschreiten dürfen. Für die Bewohner von Seehausen/Hasenbüren hat das Nebeneinander zur Folge, daß sie mit passiven Schallschutzauflagen an ihren Wohngebäuden rechnen müssen (siehe 3.5.32).

— Zum anderen könnte das Arbeitsplatzangebot eingeschränkt werden, wenn der Betrieb sich aufgrund verschärfter Auflagen für n e u e Anlagen nicht derart entwickeln kann, wie er es nach der bisherigen Sachlage erwartet hat. Bereits der Erlaß des Bundesimmissionsschutzgesetzes 1974 mußte die Betriebe, die Seehausen/Hasenbüren gegenüber liegen, veranlaßt haben, ihre Ausbaupläne zu überprüfen.

Es konnte nämlich von da an nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß das vorhandene Dorfgebiet Seehausen/Hasenbüren bei der Genehmigung neuer Anlagen außer acht bleiben könnte. Denn § 66 Abs. 2 Bundesimmis-

sionsschutzgesetz setzt fest, daß die Vorschriften der TALärm bei der Genehmigung von gewerblichen Anlagen „maßgebend" sind. Unter Hinweis auf Ziffer 2.3.22 TALärm kann das Dorfgebiet dabei nicht länger unberücksichtigt bleiben.

Da die Betriebe überwiegend durchlaufend arbeiten, müssen ihre Emissionen sich ohnehin an den niedrigeren Nachtwerten ausrichten. Das gilt im wesentlichen auch für neue Anlagen. Da die Immissionsgrenzwerte für die Nachtzeit um 5 dB(A) über den von den Betrieben erwarteten Werten liegen, werden — auch bezogen auf Werkserweiterungen — keine Arbeitsplätze durch die Bauleitplanung in Seehausen/Hasenbüren gefährdet. Die Planung trägt vielmehr zur Sicherung der Arbeitsplätze bei.

negativ:

3.9.12 Arbeitsplätze, die im Niedervieland geplant sind, können eventuell langfristig durch die Verringerung der gewerblichen Bauflächen gefährdet werden.

Der Flächennutzungsplan 1967 geht bei einer Aufnahmekapazität von 750.000 Einwohnern davon aus, daß sich die Einwohnerzahl auf 630.000 und die Zahl der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe von 139.000 im Jahre 1961 auf 145.000 im Jahre 1975 erhöhen wird. Für diese Arbeitsplätze sowie die Ansiedlung neuer Industrien zum Ausgleich der vorwiegend seehafenorientierten Industrie sind im Flächennutzungsplan zusätzlich zu den bereits vorhandenen rd. 2.400 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt. Von diesen entfallen im Flächennutzungsplan 1967 auf das Niedervieland rd. 1.160 ha.

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verbleiben ca. 640 ha für die Gewerbeansiedlung. Davon sollen aus Gründen des Umweltschutzes ca. 20 % als zusammenhängende größere sowie den Gewerbegrundstücken selbst zugeordnete kleinere Grün- und Freiflächen unbebaut bleiben. Rechnet man, um auf das Nettobauland für Gewerbe zu kommen, die Freifläche der in 2.2 genannten Grünverbindung (ca. 69 ha) und einen angenommenen Erschließungsanteil von ca. 18 % (103 ha) ein, so ergibt sich eine Summe aller Gewerbegrundstücke von ca. 470 ha (netto), die nach der Änderung des Flächennutzungsplanes im Niedervieland verbleibt.

Nach den derzeit voraussehbaren Bedürfnissen — auch im Hinblick auf die Funktion Bremens für die gesamte Stadtregion und den Anstieg der Zahl der Erwerbspersonen trotz rückläufiger Bevölkerungszahl — ist es erforderlich,

— bis 1985 zusätzlich rd. 6.000 neue gewerbliche Arbeitsplätze (Gewerbe, Industrie und Bauhauptgewerbe) zu schaffen,

— gleichzeitig der Abwanderung von Betrieben entgegenzuwirken,

— den Flächenbedarf pro Arbeitsplatz gegenüber dem Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 1967 höher (etwa 300 qm/Arbeitsplatz) anzusetzen,

— Flächen für die Umsiedlung und Erweiterung ansässiger Betriebe vorzuhalten,

— zur Erreichung der gesteckten Ziele in Anbetracht der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Unternehmen bei der Standortwahl ein räumlich differenziertes Angebot an gewerblichen Bauflächen vorzuhalten,

— eine mit relativ hohem Nutzen zusammenhängende erschließbare Gewerbefläche möglichst nicht zu verringern.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die gewerblichen Bauflächen nicht im gleichen Maße wie der Bevölkerungsrückgang verringert werden können. Für die Belange der gewerblichen Wirtschaft wäre es daher geboten, die im Flächennutzungsplan 1967 dargestellte gewerbliche Baufläche im Niedervieland in möglichst großem Umfange zu erhalten.

3.9.2 Alternativen:

3.9.21 Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.

3.9.22 Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zu Lasten der im Änderungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft, aber Beibehaltung der gemischten Bauflächen in Seehausen/Hasenbüren.

3.9.3 Abwägung:

3.9.31 Die o. a. Alternativen bieten zweifellos die größte Sicherheit für eine langfristige Gewerbeansiedlung im Niedervieland.

Immerhin sichern aber die verbleibenden gewerblichen Bauflächen im Niedervieland im Umfang von ca. 470 ha (netto) eine Ansiedlungsmöglichkeit für ca. 15.600 Arbeitsplätze. Die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Gewerbeflächenbedarf entsteht, der über dieses Angebot hinausreicht, und nicht an anderen Standorten im Stadtgebiet gedeckt werden kann, übersteigt den Erkenntnisrahmen dieses Verfahrens.

Eine Entscheidung für die o. a. Alternativen ließe aber auch die sozialen Belange der Bewohner von Seehausen/Hasenbüren, die Belange des Umweltschutzes, der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes sowie der Wohnbevölkerung des Bremer Westens unberücksichtigt. Dies wäre allenfalls dann möglich, wenn ihr Gewicht bedeutungslos gering wäre. Ihnen kommt dagegen nicht nur zusammengenommen, sondern auch im einzelnen ein erhebliches Gewicht zu, u. a. aus folgenden Gründen:

— Der Wille der Bevölkerung und der Landwirtschaft, in Seehausen/Hasenbüren zu bleiben, ist stark verwurzelt.

— Die Sozialstruktur ist stabil und ausgewogen, die Dorfgemeinschaft hat eine lange Tradition.

— Die Bildung von Privateigentum am Wohnort ist stark ausgeprägt.

— Die Infrastrukturausstattung (Schule, Kirche, Läden, Ortsamt) ist ausgebaut.

— Das Dorf und seine Umgebung sind für die Stadtbevölkerung ein beliebtes Naherholungsziel.

— Neben mehreren kleineren landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten hier 12 Betriebe mit Wirtschaftsflächen zwischen 30 und 83 ha je Hof, die zum überwiegenden Teil gute Zukunftschancen haben.

— Zum Schutz der Wohnbevölkerung im Bremer Westen vor zusätzlichen Industrieimmissionen aus dem Niedervieland ist eine bioklimatisch wirksame Schutzzone auf dem linken Weserufer erforderlich.

— Das Niedervieland liegt in Hauptwindrichtung zu weiteren großen Wohngebieten und der Innenstadt Bremens.

— Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die seit Verabschiedung des Flächennutzungsplanes 1967 veränderten gesetzlichen Vorgaben (Bundesimmissionsschutzgesetz, Novelle des Bundesbaugesetzes) bestätigen zusätzlich die Gewichtigkeit dieser Belange.

3.9.4 Ergebnis:

Eine Gefährdung von vorhandenen und zukünftigen Arbeitsplätzen auf der rechten Weserseite erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

Unter Hinweis auf 3.8 hat die Planung auch auf die Hafenentwicklung keine negativen Auswirkungen.

Bei Abwägung aller vorstehend behandelten Belange sollen im Hinblick auf die Erhaltung von Seehausen/Hasenbüren und die Erfordernisse des Umweltschutzes die langfristigen Ansprüche an zusätzliche gewerbliche Bauflächen im Niedervieland zurücktreten.

3.10 **Stadtentwässerung**

3.10.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.10.11 Die Fläche für die Kläranlage ist ausreichend groß bemessen, um die Einrichtungen der geplanten biologischen Klärstufe zu ermöglichen.

3.10.12 Durch die Planung einer ca. 70 m tiefen, dicht zu bepflanzenden Grünfläche zwischen der Fläche für Versorgungsanlagen und der gemischten Baufläche kann die Anlage zum Dorfgebiet hin ausreichend abgeschirmt werden.

negativ:

3.10.13 Die Nähe einer Kläranlage zu einem bewohnten Gebiet ist problematisch, da Geruchsimmissionen nicht ausgeschlossen werden können.

3.10.2 Alternativen:

3.10.21 Die Kläranlage wird an einen anderen Standort verlegt, in dessen Nähe sich keine geruchsempfindlichen Nutzungen befinden.

3.10.22 Die Darstellung von gemischter Baufläche in der Nähe der Kläranlage entfällt zugunsten einer Nutzung, in der Wohnen nicht zulässig ist.

3.10.3 Abwägung:

3.10.31 Die Abwägung geht von folgenden Fragen aus:

— Wo liegen die Geruchsquellen?

— Gibt es Möglichkeiten, die Emissionen zu verringern?

— Wie sind die vorherrschenden Windverhältnisse in diesem Raum?

— Welche Geruchsintensität kann in einem Dorfgebiet als zumutbar angesehen werden?

Der Geruch entsteht allein an der Einlaufstelle des Schmutzwassers in die Kläranlage.

Durch die Zugabe chemischer Substanzen kann die Entwicklung von Schwefelwasserstoff erheblich vermindert werden. Die Arbeiten hierzu stehen vor dem Abschluß.

Die Planung kann deshalb davon ausgehen, daß die Belästigung ein erträgliches Ausmaß nicht überschreitet. Von der biologischen Teilanlage und den geplanten Zwischenlagerflächen für ausgefaulten Klärschlamm werden keine Geruchsemissionen ausgehen.

Aus Erfahrungen der vergangenen Jahre ergibt sich, daß Geruchsbelästigungen durch das Klärwerk fast ausschließlich bei Windstille und schwachen Winden aufgetreten sind. Solche Windverhältnisse kommen im Jahr mit 39 % Häufigkeit vor, im Sommer bis zu 44 %. Wegen der Lage der Geruchsquelle zu den Wohnhäusern in Seehausen/Hasenbüren wirken sich allerdings nur die Windrichtungen von Ost über Nord nach Nordwest negativ aus. Die aus diesen Richtungen kommenden Schwachwinde machen 16 % aller Winde im Jahr oder 19 % aller Winde in den Sommermonaten aus.

Für die Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen in einem Dorfgebiet sind bisher keine, etwa der TALärm vergleichbare Immissionsrichtwerte entwickelt oder rechtlich festgelegt worden. Zur Beurteilung der Frage, ob der Abstand zwischen der Kläranlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung in Seehausen/Hasenbüren ausreichend bemessen ist, kann hier der „Abstandserlaß" des Landes Nordrhein-Westfalen hilfsweise herangezogen werden (Bremen hat keinen solchen Erlaß).

Danach soll zwischen Kläranlagen und „Wohngebieten" ein Abstand von mindestens 300 m eingehalten werden. In Seehausen/Hasenbüren beträgt der Abstand zwischen der Geruchsquelle und dem nächstgelegenen Wohngebäude 360 m. Die überwiegende Mehrzahl der Wohngebäude hat eine Entfernung von 500 bis 800 m.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß hier ein „Dorfgebiet" geplant ist, in dem die Zumutbarkeitsschwelle für Geruchsimmissionen etwas höher als in „Wohngebieten" angesetzt werden kann.

3.10.32 Eine Verlegung der gesamten Kläranlage an einen anderen Standort ist wegen der vorhandenen hohen Investitionen in Seehausen für die öffentliche Hand wirtschaftlich nicht vertretbar. Eine solche Maßnahme stünde auch in keinem Verhältnis zur tatsächlichen und noch zu erwartenden geringen Geruchsentwicklung durch die Kläranlage.

3.10.33 Die Darstellung einer alternativen Nutzung für Seehausen/Hasenbüren, die unempfindlich gegen Geruchsimmissionen ist, kann aus den in 3.1 und 3.5.31 beschriebenen Gründen sowie angesichts der tatsächlichen und noch zu erwartenden geringen Geruchsentwicklung durch das Klärwerk nicht befürwortet werden.

3.10.4 Ergebnis:

Die Folgen aus der Erhaltung und Erweiterung der Kläranlage für die Bevölkerung von Seehausen/Hasenbüren, die in ihrer Nähe wohnt oder wohnen wird, haben bei weitem nicht das Gewicht, das die Änderung der Planung im Sinne der oben angegebenen Alternativen rechtfertigen würde.

3.11 **Flughafen Lemwerder**

Der Flughafen Lemwerder dient als „Sonderflughafen" vorwiegend der Wartung und Reparatur von Flugzeugen. Er ist daher nicht vom Lärmschutzgesetz erfaßt.

Im Monat erfolgen ca. 20 Start- und Landevorgänge. Die höchsten Lärmwerte treten bei den Startvorgängen während 30 Sekunden auf. Sie liegen zwischen

60 dB(A) (Airbus) und 120 dB(A) (Starfighter). Alle Probeläufe erfolgen in einer Lärmschutzhalle.

Die Einflugschneise liegt von Seehausen/Hasenbüren im Mittel ca. 2 km entfernt. Beschwerden über Fluglärmbelästigung liegen aus Seehausen/Hasenbüren nicht vor.

3.11.1 Auswirkungen der Planung

positiv:

3.11.11 Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Start- und Landevorgänge am Flughafen Lemwerder, da die Start- und Landebahn und der Einflugsektor weit von der Ortschaft Seehausen/Hasenbüren entfernt liegen.

3.11.12 Durch die Bauleitplanung in Seehausen/Hasenbüren entstehen auch keine Anforderungen an den Flughafen wegen der Lärmerzeugung. Besondere Schallschutzvorkehrungen sind von daher auch für die Wohnbebauung in Seehausen/Hasenbüren nicht erforderlich.

negativ: —

3.11.2 Alternativen: entfallen

3.11.3 Abwägung: entfällt

3.11.4 Ergebnis: Die Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt vom Flughafen Lemwerder unberührt.

3.12 **Landschaftsschutz**

Abgesehen vom Seehauser Groden und Seehauser Höft (nordöstliches Plangebiet) liegt der Änderungsbereich in einem Landschaftsschutzgebiet. Danach ist es hier „verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten" (§ 2 Abs. 1 Landschaftsschutzverordnung vom 2. Juli 1968).

3.12.1 Auswirkungen der Planung:

positiv:

3.12.11 Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Erhaltung des Dorfes und seiner näheren Umgebung in seinem derzeitigen Zustand und Erscheinungsbild berücksichtigt — im Gegensatz zu der Darstellung von gewerblicher Baufläche — die Ziele des Landschaftsschutzes.

Das Landschaftsbild eines Straßendorfes in der Weserniederung wird geschützt durch

— die Schaffung eines großen Freiraumes (Schutzzone) zwischen dem Dorf und dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet im Niedervieland,

— die eingeschränkte Darstellung von Erweiterungsflächen der Ortschaft,

— die Anordnung der Erweiterungsflächen auch nach Kriterien der Ortsbildgestaltung,

— das Planungsziel einer aufgelockerten Bauweise bei Neubauten,

— die Darstellung von umfangreichen landwirtschaftlichen Flächen, die indirekt der Erhaltung von landwirtschaftlichen Gebäuden dient.

negativ:

3.12.12 Die Aufhöhung von Teilen der landwirtschaftlichen Fläche durch Schlickspülfelder und die Anlage von Pflanzungen und Feuchtzonen für Immissionsschutzzwecke im südlichen Bereich von Seehausen/Hasenbüren können das Landschaftsbild beeinträchtigen.

3.12.2 Alternativen:

3.12.21 Verzicht auf Schlickablagerungen und Schutzanlagen.

3.12.3 Abwägung:

3.12.31 Gegen einen Verzicht auf diese geplanten Maßnahmen sprechen die Argumente, die in 3.2, 3.7 und 3.8 dargelegt wurden. Ihnen kann um so mehr gefolgt werden, als die Einbindung der Spülfelder und Schutzanlagen in die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten über einen Landschaftsplan erfolgen soll.

3.12.4 Ergebnis:

Die Belange des Landschaftsschutzes sind im Planentwurf ausreichend berücksichtigt worden. Dies gilt besonders auch gegenüber den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1967.

4. Anlagen

Anlage 1: „Untersuchung über Notwendigkeit und Kosten von Lärmschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren aufgrund der Immissionen vom rechten Weserufer her." (Stadtplanungsamt)

Anlage 2 „Untersuchung über den Einfluß der Windverhältnisse auf die Schallausbreitung im Gebiet von Seehausen/Hasenbüren." (Stadtplanungsamt)

Anlage 1

zum Erläuterungsbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967

Untersuchung über Notwendigkeit und Kosten von Lärmschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren aufgrund der Immissionen vom rechten Weserufer her

Nach dem Gutachten von Prof. Stich ist die Festsetzung von baulichen Schallschutzvorkehrungen an den bestehenden Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren in einem Bebauungsplan rechtlich nicht erforderlich. Das ergibt sich aus der „höchstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich der Bildung von Mittel- oder Zwischenwerten und des Gebotes zur Rücksichtnahme, mit dessen Hilfe für bestehende Immissionskonflikte Lösungen gefunden werden können, die den Interessen beider Seiten Rechnung tragen". (S. 59)

Da diese Aussage von juristischer Seite angezweifelt wird, soll hier untersucht werden, ob solche Vorkehrungen immissionsschutztechnisch erforderlich sind und was sie ggf. kosten werden.

1. Ermittlung des an den Wohngebäuden abzuschirmenden Lärms (siehe Anlage 1a: Planskizze)

Annahme 1: An einer 3 m landseitig zum linken Weserufer parallel laufenden Linie (Gebietsgrenze Seehausen/Hasenbüren) werden 55 dB(A) von der rechten Weserseite her nicht überschritten (Senatsbeschluß vom 16. Januar 1978).

Annahme 2: Im Bereich östlich Wessels Fährhaus entsprechen die Lärmpegel an der 3 m-Linie heute den Beurteilungspegeln der senkrecht dazu liegenden Meßpunkte am Deich.

Annahme 3: Ein Meßpunkt an der Straße gilt mit seinem Pegel bis zur halben Entfernung zum nächstgelegenen Meßpunkt an der Straße. Mit dieser Betrachtung werden den Meßpunkten „Gebäudegruppen" zugeordnet.

Der „Schallsektor" grenzt den Emissionsbereich auf dem rechten Weserufer in seiner Lage zur Gebäudegruppe in Seehausen/Hasenbüren ab (weiteste Spanne: von Klöckner bis AG Weser).

Der Eingangspegel im Schallsektor einer Gebäudegruppe ergibt sich wie folgt:

— Bildung der Differenz zwischen dem mittleren Beurteilungspegel am Deich und dem Beurteilungspegel des Meßpunktes der Gebäudegruppe an der Straße. Daraus ergibt sich der Pegel, der auf diese Entfernung abgebaut wird. Dies gilt für den Bereich östlich Wessels Fährhaus. Im westlichen Bereich zwischen den Meßpunkten 23 und 31, wo keine Meßpunkte am Außendeich vorhanden sind, wird der Lärmabbau analog zu den Verhältnissen bei den Meßpunkten im östlichen Bereich geschätzt.

— Abzug des Differenzbetrages von dem maximalen Eingangspegel an der Gebietsgrenze von 55 dB(A) ergibt den Eingangspegel an der Gebäudegruppe.

Es zeigt sich, daß der abzuschirmende Lärm außen vor den Gebäuden je nach ihrem Abstand von der 55 dB(A)-Linie zwischen 5 und 9 dB(A) liegt (siehe Tabelle).

Tabelle:

Schallbelastung und abzuschirmender Schall bei den vorhandenen Wohngebäuden in Seehausen/Hasenbüren

Gebäudegruppe	Anzahl Wohngebäude ca.	Eingangspegel an der Gebäudegruppe dB(A)	abzuschirmender Schall dB(A)	
			bei Außenmessung (Richtwert 45 dB[A])	bei Innenmessung (Richtwert 35 dB[A])
A	8	52	7	17
B	8	51	6	16
C	12	50	5	15
D	9	51	6	16
E	9	52	7	17
F	15	54	9	19
G	12	53	8	18
H	13	54	9	19
I	17	52	7	17
J	6	51	6	16
K	7	50	5	15
L	16	51	6	16
M	20	50	5	15
N	15	53	8	18
O	9	54	9	19

Quellen:

— Meßberichte des Senators für Arbeit vom 6. Mai 1976 und 12. Dezember 1977
— eigene Berechnungen

2. Maßnahmen für den Schallschutz, ihre Wirkungen und Kosten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß bauliche Maßnahmen außen vor den dem Schall zugewandten Gebäudeseiten vorgenommen werden müssen, da der Beurteilungspegel in einer Entfernung von 0,5 m außen vor dem geöffneten Fenster eines Wohn- oder Schlafraumes zu messen und mit dem Immissionsrichtwert zu vergleichen ist (TALärm Ziff. 2.421.1).

Im Fall Seehausen/Hasenbüren ist jedoch sinnvoll, den Meßort in das Innere des Wohngebäudes und dort in die Schlafräume zu verlegen, da es sich hier allein um Lärmschutz während der Nachtzeit handelt. Es ist deshalb nur der Nachweis erforderlich, daß in den Schlafräumen der Richtpegel durch Lärm von außen nicht überschritten wird.

Ein solches Vorgehen ist auch — analog zum Verkehrslärmschutzgesetz (Entwurf) — aus dem Grunde zulässig, weil der finanzielle Aufwand für Lärmschutzvorkehrungen außen vor den Gebäuden unverhältnismäßig hoch gegenüber der abzuschirmenden Pegeldifferenz von 5 — 9 dB(A) ist. Da es sich hier um bestehende Gebäude handelt, deren Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen seit langem fertiggestellt sind, muß jede Veränderung dieser zur Abschirmung benötigten Gebäudeteile unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Daß auch ein Lärmschutzwall sich hier nicht eignet, wurde an anderer Stelle bereits nachgewiesen.

Die Schalldämmung muß also durch Außenwände und Fenster erreicht werden. Sie wird überprüft innerhalb der Räume bei geschlossenen Fenstern (siehe Gutachten Stich, Seite 59 Abs. 2). Der Richtpegel innen beträgt bis 35 dB(A) (VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern" vom Oktober 1973, Seite 12). Insgesamt sind daher bei Innenmessung zwischen 15 und 19 dB(A) abzuschirmen (siehe auch vorstehende Tabelle).

Nach den „Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm — Ergänzung zur DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, vom November 1974 —", werden an Fenster dann keine Anforderungen an Fensterart, Scheibenabstand und -dicken gestellt, wenn bis zu 25 dB(A) abzudämmen sind.

Das bedeutet, daß bei den angenommenen Eingangspegeln zwischen 15 und 19 dB(A) an den bestehenden Wohngebäuden keine besonderen Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, da bereits ein einfaches geschlossenes Fenster über die erforderliche Dämmwirkung verfügt.

Etwas anders stellt sich das Problem dar, wenn auf eine ständige Belüftung der Schlafräume während der Nacht Wert gelegt wird. Der Schallpegelunterschied zwischen außen und innen beträgt bei geöffnetem Fenster etwa 10 dB(A), bei halboffenem Fenster 15 dB(A). Die Überschreitung des zulässigen Innenpegels (35 dB[A]) liegt demnach bei ganz geöffnetem Fenster zwischen 5 und 9 dB(A), bei halboffenem Fenster zwischen 1 und 4 dB(A) je nach Abstand der Wohngebäude von der 55 dB(A)-Linie am linken Weserufer. (Hinweis: Die Hörbarkeitsschwelle liegt bei 3 dB(A), d. h. von einer Pegeldifferenz in dieser Höhe an ist für das menschliche Ohr ein Schallunterschied feststellbar.) Diese Werte sind lediglich theoretische Annahmen, da im Einzelfall z. B. von Bedeutung ist, welches Verhältnis von Fensterfläche zur Außenwandfläche des Schlafraumes vorliegt oder ob es sich bei den Fenstern um Dreh-, Kipp-, Schwing-, Klappflügel o. ä. handelt.

Es bleibt dem einzelnen Bewohner, der eine ständige Belüftung wünscht, vorbehalten, schallgedämmte Lüftungsmöglichkeiten an der Außenwand vorzusehen. Mit einem schallgedämmten Kastenfenster z. B. können mindestens 40 dB(A) abgeschirmt werden. Ein solches Fenster kostet mit Schlitzkästen und Zwangslüftung etwa 1 200,— DM/qm, ohne Zwangslüftung etwa 1 000,— DM/qm (Preisniveau August 1978). Bei der ungünstigsten Annahme, daß im Durchschnitt bei jedem Wohngebäude ein Schlafzimmer ein Schallschutzfenster mit Lüftung (ca. 100 x 150 cm) erhalten soll, liegen die Kosten für alle 176 Wohngebäude in Seehausen/Hasenbüren zwischen DM 264 000,— und DM 317 000,—.

3. Ergebnis

Die Untersuchung zeigt, daß es immissionsschutztechnisch nicht erforderlich ist, in Seehausen/Hasenbüren Lärmschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden durchzuführen bzw. vorzuschreiben.

Da die gleichen und zum Teil noch günstigeren Voraussetzungen auch für die Gebiete gelten, in denen Neubauten entstehen sollen, brauchen auch für diese keine besonderen Lärmschutzauflagen erteilt zu werden. Es empfiehlt sich allerdings, bei der Baugenehmigung auf eine lärmabgewandte Orientierung der Wohn- und Schlafräume dennoch zu achten, damit allein wegen der Belüftung der Räume keine Lärmschutzfenster eingebaut werden müssen.

Diese Überlegungen, die an sich erst beim Bebauungsplan bzw. beim Bauantrag eine Rolle spielen, sind die Voraussetzung für vorbereitende Darstellungen im Flächennutzungsplan und seinem Erläuterungsbericht.

Anlage 1a: Plan 1 : 5000 „Seehausen/Hasenbüren"

— Schallbelastung der Wohngebäude während der Nacht bei einem Eingangspegel von 55 dB(A) am linken Weserufer.
Stadtplanungsamt, 1. September 1978

Anlage 2

zum Erläuterungsbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967

Untersuchung über den Einfluß der Windverhältnisse auf die Schallausbreitung im Gebiet von Seehausen/Hasenbüren

Der Lärm, der Seehausen/Hasenbüren belastet, ist nach den vorgeschriebenen Meßbedingungen erfaßt worden. Bei ihnen spielen die Windverhältnisse eine wesentliche Rolle. Aus technischen Gründen kann nur bei geringer Windbewegung gemessen werden. Auch sollte der Wind von der Schallquelle zum Empfänger gerichtet sein (sogenannte Mitwindlage, im Gegensatz zur sogenannten Gegenwindlage). Dadurch werden die für die betroffenen Bewohner ungünstigsten Fälle erfaßt. Darauf aufbauende Schallschutzvorkehrungen enthalten somit einen gewissen Sicherheitsfaktor.

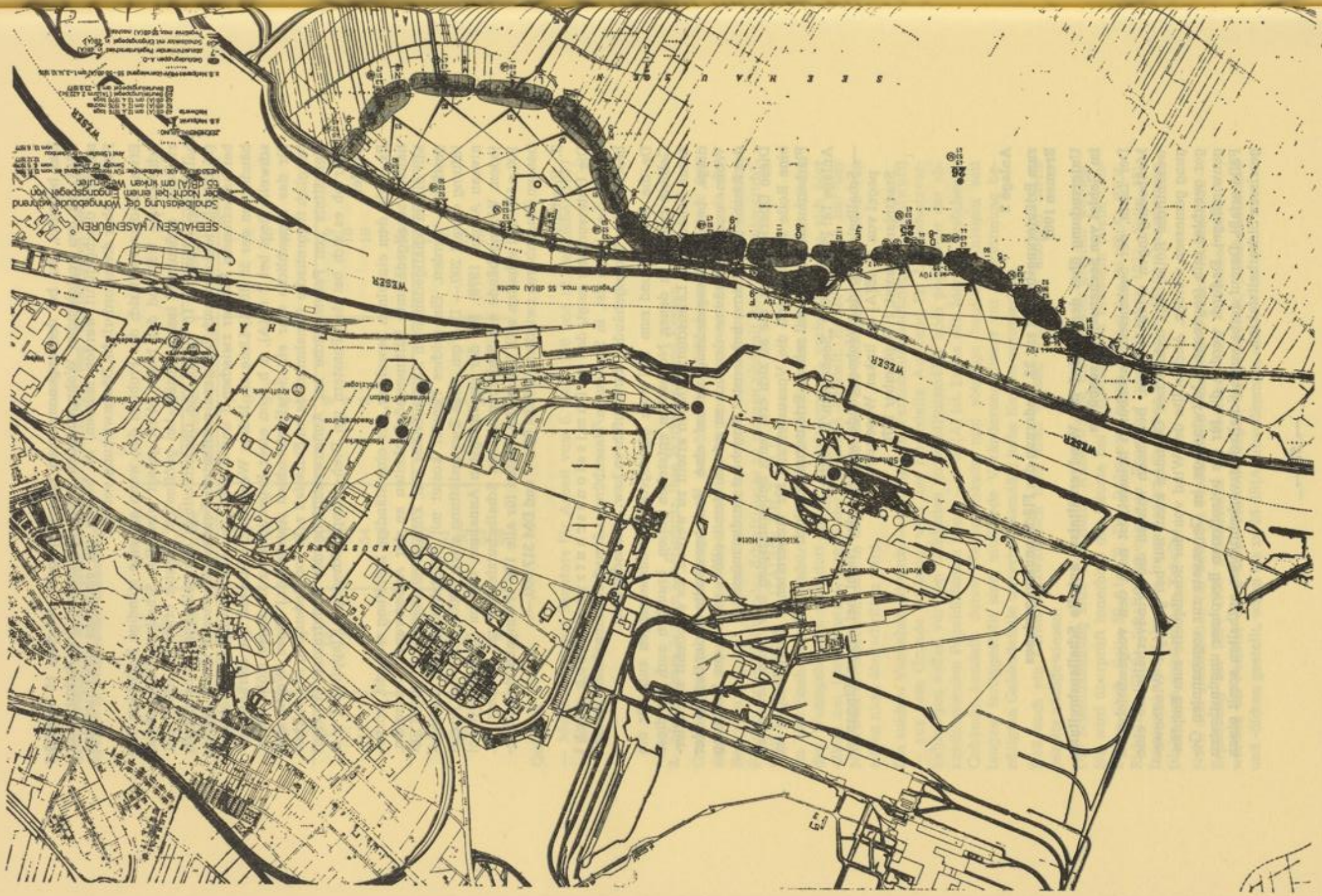
SEEHAUSEN / HASENBUREN
Schallbelastung der Wohngebäude während der Nacht bei einem Eingangspegel von 65 dB(A) am linken Weserufer
WESER
Pegelinie max. 55 dB(A) nachts
Kraftwerk Hafen
Kraftwerk Hütte
Klöckner - Hütte



Für eine möglichst objektive Beurteilung der Lärmsituation in Seehausen/Hasenbüren interessiert jedoch vor allem die Frage, ob die Windverhältnisse zur Zeit der Schallpegelmessungen der im Raum Niedervieland vorherrschenden Windsituation entsprechen oder wie weit sie von ihr abweichen.

Diese Frage ist der Gegenstand dieser Untersuchung. Sie beschreibt

— wie die Windverhältnisse allgemein die Schallausbreitung beeinflussen,

— welche Windverhältnisse während der Schallpegelmessungen in Seehausen/Hasenbüren herrschten,

— wie häufig diese Windverhältnisse während der Nachtzeit im Raum Niedervieland vorkommen und

— wie stark sie von den hier vorherrschenden Windverhältnissen abweichen.

1. Der Einfluß der Windgeschwindigkeiten und Windrichtungen auf die Schallausbreitung

Am günstigsten und gleichmäßigsten breiten sich die Schallwellen aus, wenn Windstille herrscht oder der Wind von der Schallquelle herüber (in Mitwindlage) als Schwachwind weht. Der Schall nimmt mit der Entfernung von der Quelle ab, wird bei diesen Windverhältnissen jedoch in seiner direkten Ausbreitung kaum gestört.

Weniger günstig für die Schallausbreitung sind Schwachwinde, die aus der Gegenrichtung zur Schallquelle hin (in Gegenwindlage) orientiert sind. Hier tritt eine Schalldämpfung gegenüber der Mitwindlage auf, die etwa 3 dB(A) beträgt. (Dies ist ein Maß, von dem an ein Schallpegelunterschied subjektiv feststellbar ist.) Bei der Ausbreitung gegen den Wind erreichen die Schallwellen von einer bestimmten Entfernung an nicht mehr den Boden.

Ungünstig für die Schallübertragung wirken sich mittlere und starke Winde aus, die in Mitwindlage wehen. Sie erzeugen in der Umgebung des Empfängers ein Grundgeräusch durch Bäume, Gebäude und ähnliche Hindernisse, daß das Störgeräusch der Schallquelle überlagert. Zwar wird das Gesamtgeräusch mit wachsender Windstärke größer, jedoch wird das eigentliche Störgeräusch subjektiv kaum noch wahrgenommen.

Diese Wirkung verstärkt sich noch, wenn die mittleren und starken Winde aus der Gegenrichtung kommen. Hier werden die Schallwellen nach oben und unten abgebogen und es bilden sich Schallschatten mit niedrigen Schallpegeln. Für die Schallübertragung ist diese Windsituation daher sehr ungünstig.

Unabhängig von der Windrichtung werden bei höheren Windstärken zusätzliche Pegelminderungen durch Turbulenzen erzeugt, da diese ein geradliniges Ausbreiten der Schallwellen verhindern.

2. Die Windverhältnisse während der Schallpegelmessungen in Seehausen/Hasenbüren

Der Schall, der von den Betrieben auf dem rechten Weserufer ausgeht und als Lärmimmission Seehausen/Hasenbüren belastet, wurde in den Jahren 1974, 1976 und 1977 gemessen. Nach den Vorschriften der TALärm vom 16. Juli 1968 wurden zu verschiedenen Tages- und Nachtstunden vom TUV Norddeutschland, dem Senator für Arbeit und dem Amt für Straßen- und Brückenbau Schallpegelmessungen an 36 Meßpunkten in Seehausen/Hasenbüren durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, daß die Tagpegel deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte der TALärm für Dorfgebiete liegen, während die Nachtpegel die zulässigen Richtwerte übersteigen.

Aus diesem Grunde sind für diese Untersuchung lediglich die Windverhältnisse während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr von Bedeutung!

Bei den Messungen war zu berücksichtigen, daß die Windgeschwindigkeiten 3 m/s nicht überstiegen. Höhere Windstärken erzeugen an Hindernissen in der Umgebung und am Meßmikrophon Geräusche, die das Schallbild verfälschen. Ferner sollte der Wind in Mitwindlage auftreten, d. h. aus den Himmelsrichtungen, die von Westnordwest über Nord nach Ostnordost reichen. Dieser Sektor der Windrose erfaßt die Schallquellen auf dem rechten Weserufer, die auf Seehausen/Hasenbüren einwirken.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, aus welcher Richtung und mit welcher Geschwindigkeit der Wind während der Schallpegelmessungen geweht hat.

Tabelle 1

Windverhältnisse während der Schallpegelmessungen (nachts)

	Datum der Messung	Windrichtung	Windgeschwindigkeit m/s
TÜV Norddeutschland	1. 10. 74	Nordwest	0,3
Senator für Arbeit	12. 4. 76	Nord	1 — 2
	8. 9. 77	Nordwest	1,5
	13. 9. 77	Nordwest	1,5
	19. 9. 77	Nordost	2
	23. 9. 77	Ost	3,6
Amt für Straßen- und Brückenbau	8./9. 6. 77	Süd	0,9
		Süd	0,3
		Südsüdost	0,9
		Südost	0,6
		Ost	1,2

Quellen:

— Meßbericht des TÜV Norddeutschland vom 13. November 1974
— Meßbericht des Senators für Arbeit vom 6. Mai 1976 und 12. Dezember 1977
— Meßbericht des Amtes für Straßen- und Brückenbau vom 13. Juni 1977

3. Die Windverhältnisse im Raum Niedervieland

Auf der Grundlage einer 20jährigen Meßreihe (1951—1970) des Wetteramtes Bremen liegen Angaben über die Windverteilung nach Richtungen und Geschwindigkeiten sowie nach 3-Stunden-Abschnitten vor. Sie sind das Ergebnis stündlicher Messungen an der in 10 m über dem Boden liegenden Meßstation am Flughafen Bremen. Die Daten sind repräsentativ für die Stadtgemeinde Bremen und ihr näheres Umland und damit auch auf den Raum Niedervieland übertragbar.

Im Abschnitt 1 wurde dargestellt, daß die Windverhältnisse in bezug auf ihre Wirkung bei der Schallausbreitung wie folgt eingeteilt werden können:

a) günstig ——— Windstille und Schwachwinde in Mitwindlage

b) weniger günstig ——— Schwachwinde in Gegenwindlage

c) ungünstig ——— Mittlere Winde und Starkwinde in Mitwindlage

d) sehr ungünstig ——— mittlere Winde und Starkwinde in Gegenwindlage

Tabelle 2 und Abbildung 1 geben einen Überblick über die Häufigkeit, mit der die einzelnen Windsituationen im Raum Niedervieland vorkommen.

Tabelle 2

Nachtwinde in 4 Windsituationen (Anteil an allen Nachtwinden in Prozent)

Windsituation / Zeitraum	Windstille und Schwachwinde in Mitwindlage	Schwachwinde in Gegenwindlage	Mittlere Winde und Starkwinde in Mitwindlage	Mittlere Winde und Starkwinde in Gegenwindlage
Jahr	19,1	28,8	14,7	37,4
Frühjahr	22,1	23,2	22,6	32,1
Sommer	25,1	35,4	15,4	24,1
Herbst	17,1	33,9	7,2	42,0
Winter	12,8	21,9	14,3	51,0
Januar	13,2	19,0	13,8	54,0
Februar	14,7	20,9	19,4	45,0
März	15,8	22,4	19,2	42,6
April	24,3	21,9	25,4	28,5
Mai	26,1	25,4	23,4	25,0
Juni	25,9	33,0	21,6	19,5
Juli	23,8	36,6	16,0	23,7
August	25,6	36,6	8,8	29,0
September	21,7	39,1	6,1	33,1
Oktober	16,7	33,8	6,7	42,7
November	12,6	28,9	8,8	50,0
Dezember	10,7	25,7	10,1	53,5

Aus Tabelle 2 und Abbildung 1 sind die folgenden Ergebnisse ablesbar:

— Die Windsituation, die die Übertragung des Lärms vom rechten Weserufer nach Seehausen/Hasenbüren am stärksten begünstigt, tritt im Jahresmittel mit etwa 20 Prozent Häufigkeit während der Nachtzeit auf. Zusammen mit den Schwachwinden in Gegenwindlage erreicht dieser Wert fast die Hälfte aller nächtlichen Windverhältnisse.

Wenn im Untersuchungsraum Schwachwinde auftreten, dann wehen sie allerdings meistens vom linken zum rechten Weserufer hinüber.

— Die Aufteilung nach Jahreszeiten und Monaten zeigt, daß die Bewohner während der Sommermonate den Lärm stärker wahrnehmen werden, als in den Übergangszeiten und im Winter. Hinzu kommt, daß im Sommer und Herbst die Schwachwinde in Gegenwindlage relativ häufig auftreten. Da sie die Schallübertragung nicht wesentlich behindern, kann sich der Lärm also vor allem in der Zeit von Juni bis September weitgehend ungehindert und gleichmäßig ausbreiten.

— Auffallend ist, daß vom rechten Weserufer her verhältnismäßig wenig mittlere und starke Winde wehen. Lediglich vom Januar bis April übertreffen sie leicht die Windstillen und Schwachwinde aus dieser Richtung, verlieren aber dafür im Spätsommer und Herbst fast völlig an Bedeutung.

— Vorherrschend während eines Jahres sind jedoch im Niedervieland die mittleren und starken Gegenwinde, die nachts zum rechten Weserufer hin gerichtet sind. Sie dominieren vor allem im Herbst und Winter. In den Sommermonaten kommen sie — abgesehen vom Juni — immer noch so häufig wie die Windstillen und Schwachwinde in Mitwindlage vor, die hier ihre Höchstwerte erreichen.

Abbildung 1 - Nachtwinde in 4 Windsituationen

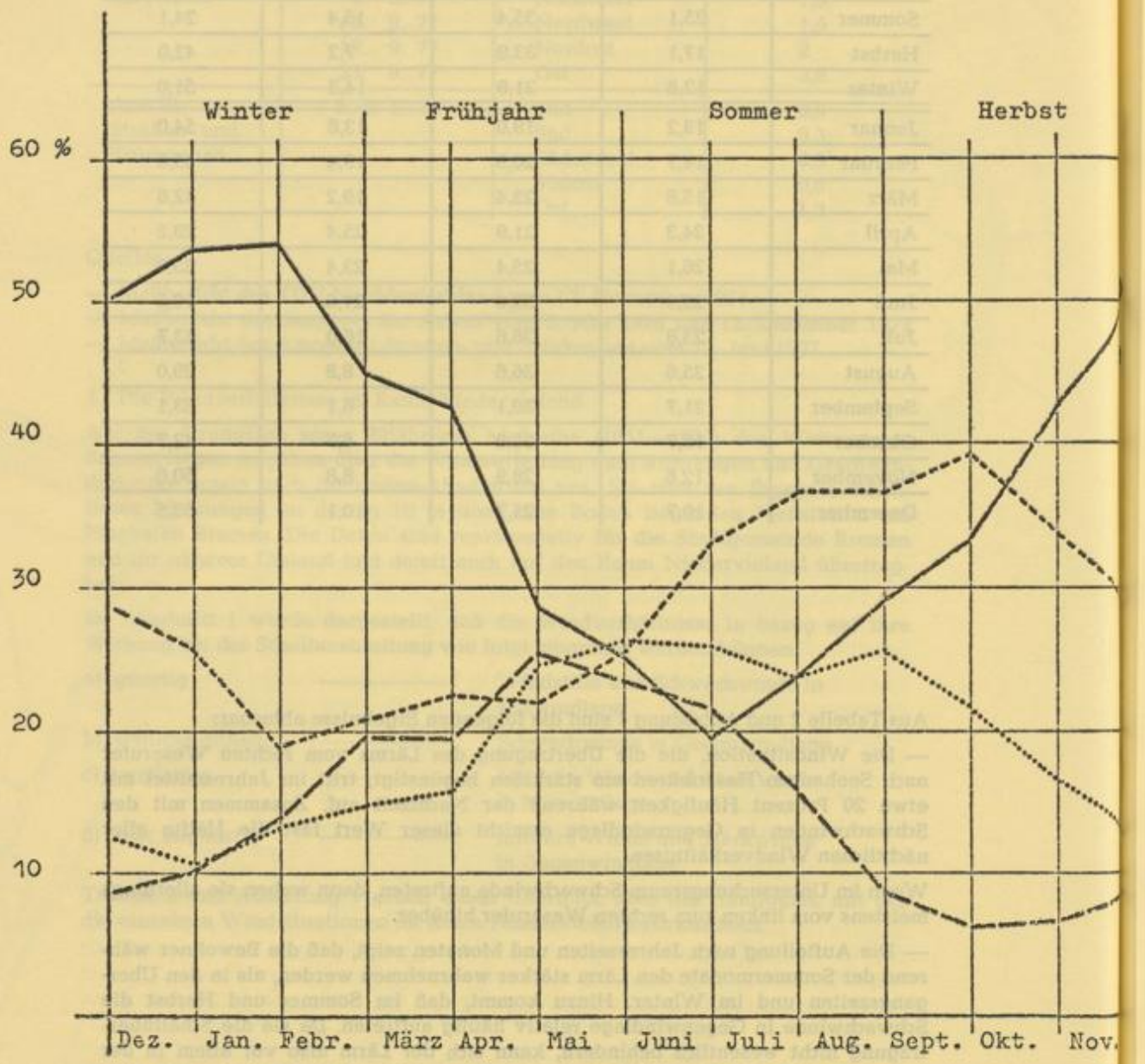

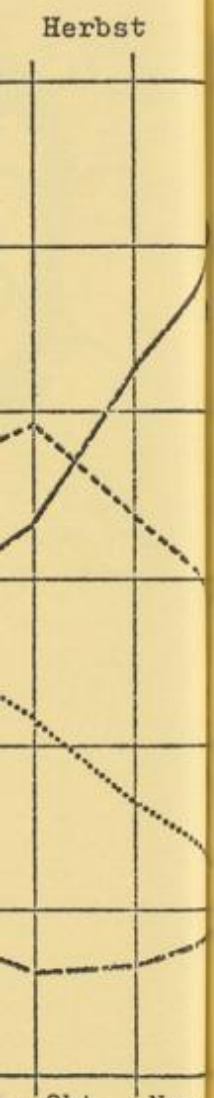

Das bedeutet, daß das subjektive Lärmempfinden während der überwiegenden Zeit des Jahres durch den vorherrschenden Gegenwind wesentlich und günstig beeinflußt wird.

4. Ergebnis der Untersuchung

4.1 Die für die Bewohner ungünstigste Windsituation (Windstillen sowie Schwachwinde von der Schallquelle herüber) tritt im Jahr nur mit 20 Prozent aller Windsituationen auf.

4.2 Doppelt so häufig weht mittlerer und starker Gegenwind. Auch das Verhältnis von Mitwinden und Gegenwinden, unabhängig von der Windstärke, beträgt im Jahr 1 : 2. Eindeutig v o r h e r r s c h e n d sind im Raum Niedervieland während der Nacht demnach die Gegenwinde vom linken zum rechten Weserufer hinüber.

4.3 Vergleicht man aber die Windsituationen, die nach der Charakterisierung in Abschnitt 1 günstig bis weniger günstig für die Schallübertragungen sind mit denen, die ungünstig bis sehr ungünstig sind, so ergibt sich eine fast gleiche Häufigkeit (48 Prozent : 52 Prozent) während der Nachtzeit.

Bremen, den 16. März 1979

Stadtplanungsamt

gez. Eilers

Anlage
zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung bezüglich 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Seehausen/Hasenbüren —

hier: I.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens zu planungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen in Bremen, erstattet im Auftrag der Klöckner-Werke AG, Duisburg, durch Dr. Werner Hoppe, o. Professor an der Universität Münster, Lehrstuhl für Raumplanung und Öffentliches Recht.

Zusammenfassung der Ergebnisse

A. **Die derzeitige planungsrechtliche Situation**

1. Die Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der — eventuell beabsichtigten — Änderung des Flächennutzungsplans 1967, der zugleich Raumordnungsplan nach dem BROG ist, setzt — vor der Untersuchung der planerischen Abwägung — eine Analyse der planungsrechtlichen Entwicklung und der planungs- und eigentumsrechtlichen „Besitzstände" in diesem Bereich voraus.

I. **Die Rechtspositionen der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen**

2. Die rechtliche Stellung der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen beruht auf den ihr erteilten gewerbe(immissionsschutz)rechtlichen Genehmigungen, die die erforderlichen Baugenehmigungen einschließen, soweit sie nicht gesondert erteilt sind.

1. **Die gewerbe(immissionsschutz)rechtlichen Genehmigungen**

3. Die rechtliche Position, die die gewerbe(immissionsschutz)rechtlichen Genehmigungen einräumen, wird — auch bei Altgenehmigungen — zwar durch die Dauerverpflichtung des § 5 BImSchG (Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung) eingeschränkt. Die Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten kann nach wie vor nur durch formalisierte Eingriffe erzwungen werden (§§ 17, 20 BImSchG), die erschwerenden Voraussetzungen unterliegen.

4. Die Zulässigkeit der Festsetzung von Wohnbauflächen hängt von der Wirksamkeit des Einsatzes der Mittel des BImSchG ab, da die genehmigten Immissionsrichtwerte erheblich über den für Wohnbauflächen vorgeschriebenen und zulässigen Richtwerten liegen, also immissionsschutzrechtlich reduziert werden müßten. Das Eingriffsinstrumentarium des BImSchG hat sich aber nicht nur erweitert und verfeinert, es ist auch komplizierter und deswegen in seinem Einsatz schwerer handhabbar geworden.

5. Zentrale Voraussetzung für den Einsatz des Instrumentariums — insbesondere für nachträgliche Anordnungen — ist die „wirtschaftliche Vertretbarkeit" für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art.

6. Als Anlage, auf die sich die Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu beziehen hat, ist nur die wirtschaftlich bewertbare Betriebseinheit zu verstehen, die ein bestimmtes Produkt — wie z. B. Stahl — erzeugt (zusammen mit den integrierenden Bestandteilen) (Zubehör). Nicht hingegen ist Bezugspunkt der Konzern oder das Gesamtunternehmen, innerhalb dessen die Anlage einen Betriebsteil darstellt.

7. Zwar mildert die objektive Fassung „und Anlagen der . . . Art" in § 17 Abs. 2 Ziff. 1 BImSchG die Sperrwirkung der Eingriffsvoraussetzung der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit" ab. Die Wahl des Standortes von Klöckner mit seiner Ausgleichsfunktion von Standortnachteilen im Hinblick auf höhere Energieeinstandskosten und Standortvorteilen durch geringere Umweltbelastung läßt eine Vergleichbarkeit mit anderen Anlagen, die im Hinblick auf Energieeinstandskosten besser situiert sind, nicht zu. Die Standortvorteile im Bezug auf Umweltbelastung müssen vielmehr durch Planung gewahrt bleiben.

8. Wenn sich Planung und planerische Abwägung auf das repressive Instrumentarium des Umweltschutzrechts verlassen, sind die damit verbundenen Unsicherheiten, insbesondere im Bezug auf die Frage der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit" nachträglicher Anordnungen, unverkennbar.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit ist zu berücksichtigen, daß die Hütte Bremen seit dem Geschäftsjahr 1970/71 mit Verlust arbeitet, in den letzten Jahren mit beträchtlichem Verlust. Auch für das z. Zt. laufende Geschäftsjahr 1976/77 muß mit einem Verlust der Hütte Bremen gerechnet werden.

9. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die allesamt unter der Voraussetzung erteilt sind, daß der Flächennutzungsplan 1967 für Seehausen/Hasenbüren die gewerbliche Nutzung gem. § 8 BauNVO vorsieht, also so, „als wenn die Wohnorte nicht dagewesen wären", sind rechtmäßig erteilt.

10. Ob die bestehenden Genehmigungen nach § 17 Abs. 1/Abs. 2 BImSchG überhaupt nachträglich im Bezug auf Immissions-Richtwerte geändert werden können, hängt von der Rechtswirksamkeit der TA-Lärm Ziff. 2.323 Abs. 3 ab, die eine Art Bestandsschutz für einmal genehmigte Immissions-Richtwerte vorsieht.

2. Die bauplanungsrechtlichen Genehmigungen

11. Die bauplanungsrechtlichen Genehmigungen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a. F. erteilt worden: „Der gem. §§ 16 ff GewO genehmigte Betrieb gehört nach der generellen Planung, die dem § 35 Abs. 1 BBauG zugrunde liegt, in den Außenbereich; deswegen ist er durch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG privilegiert." (BVerwG BRS Bd. 24, Nr. 166, S. 26). Für die Privilegierung und Beurteilung spielt es keine Rolle, ob die Genehmigungen (teilweise) vor Inkrafttreten des BBauG erteilt worden sind. Der alte Bestand wächst in die Privilegierung der „generellen Planung" des § 35 Abs. 1 BBauG a. F. „sozusagen hinein" (BVerwG aaO.).

12. Einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG erteilten Genehmigung kommt ein doppelter Schutz zu (BVerwG BRS Bd. 24, Nr. 166, S. 257 ff; BVerwGE 47, 144 ff):

— „aus der Wurzel" des Eigentums (Art. 14 GG):

Er umfaßt

—— den vorhandenen Bestand

—— in gewissem Umfang bauliche Veränderungen, Sicherungen und Modernisierungen

— „aus der Wurzel" der Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG):

Er umfaßt

—— die weitere Ausnutzung des vorhandenen Betriebsbestandes mit seinen Anlagen

—— die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung liegende und oft zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendige Erweiterung der Kapazitäten

—— die Modernisierung der Anlagen

13. Für die Beachtlichkeit der aus der Privilegierung rührenden Belange bei der Planung genügt es, daß die weitere Ausnutzung der Privilegierung in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt wird.

14. Bebauungspläne, die schädliche Einwirkungen von dem einen Grundstück auf ein anderes — auch außerhalb des Plangebiets gelegenes — Grundstück

ermöglichen oder voraussetzen, unterliegen besonderen Bedingungen, wenn sie die vorgegebene Grundstückssituation des beplanten Nachbargrundstücks nachhaltig verändern und dadurch ein Nachbargrundstück schwer und unerträglich treffen (enteignende Wirkung) (BVerwG 47, 144 ff, 153 ff).

Der Bebauungsplan ist dann nichtig, sofern nicht

— entweder die nachbarschädlichen Auswirkungen einer Festsetzung durch hinreichend wirksame und planerisch abgesicherte Maßnahmen, vornehmlich in Verbindung mit einer angemessenen räumlichen Trennung der widerstreitenden Nutzungsarten, auf ein zumutbares Maß reduziert werden, oder

— wenn dies aus tatsächlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Verwirklichung der Planziele nicht möglich ist, die betroffenen Grundstücke durch Aufhebung oder Änderung ihrer bisher zulässigen Nutzung ausdrücklich in Anspruch genommen und dadurch die Voraussetzungen für eine Entschädigung des Eigentümers nach den §§ 40 ff BGB geschaffen werden.

II. **Die rechtliche Position der Eigentümer im Gebiet Seehausen/Hasenbüren**

15. Das Gebiet Seehausen/Hasenbüren hat bereits unter Geltung des BBauG a. F. seine Baulandqualität nach § 34 BBauG a. F. verloren, unabhängig davon, ob es sich um Grundstücke und Bauvorhaben handelt, die „innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils" gelegen sind oder lagen.

16. Dieser Verlust an Baulandqualität ergibt sich aus der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „vorhandene Bebauung" und „unbedenklich". Zur Bebauung im Sinne der vorhandenen Bebauung gehört alles, was sich in der Bebauung „niederschlägt, d. h. in irgendeiner Weise für ihren Charakter und ihre Funktion objektiv von Bedeutung ist" (BVerwG BRS Bd. 22, Nr. 37, S. 80). Dazu gehören auch die gewerblich-industrielle Umgebungsnutzung und deren Einflüsse.

Zieht man — über die Beurteilung der in Seehausen/Hasenbüren vorhandenen Baukörper hinaus — die charakter- und funktionsbestimmenden Einflüsse der Umgebungsbebauung sowie deren Einflüsse auf die Nutzungsqualität ein, und zwar durch die von immissionsintensiver Nutzung bestimmten Vorhaben der Kläranlage, der Hochöfen, der Stahlwerke, der Hafenanlagen, der Kraftwerke, der Verkehrsanlagen, so war es bereits mit der städtebaulichen Ordnung nach § 1 BBauG alter Fassung nicht vereinbar, dort weitere Wohnbebauung zuzulassen.

17. Die Genehmigungsfähigkeit nach der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Neufassung des § 34 BBauG ist nach der Auffassung der Bremer Bauverwaltung nicht gegeben, weil die „Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" nicht „gewahrt bleiben".

Die mangelnde Genehmigungsfähigkeit könnte sich zusätzlich dann ergeben, wenn man den Darstellungen „gewerbliche Baufläche" im Flächennutzungsplan 1967 und im Raumordnungsplan als einen entgegenstehenden öffentlichen Belang i. S. des § 34 Abs. 1 BBauG n. F. wertet.

18. Eine Anspruchsberechtigung aus § 34 BBauG a. F. oder n. F., der mit dem Grund und Boden in Seehausen/Hasenbüren verknüpft ist (Baulandqualität), kann bei der Weiterentwicklung des Flächennutzungsplans 1967 zu einem Bebauungsplan von den Eigentümern nicht mehr als Schutzposition ins Feld geführt werden.

19. Die in Betracht zu ziehende Position, die sich aus Eigentum entwickeln kann, erstreckt sich in Seehausen/Hasenbüren auf den schlichten Bestandsschutz, also einen nutzungsrechtlichen „status quo", der entschädigungslos „eingefroren", jedoch nur enteignungsweise und entschädigungspflichtig entzogen oder geschmälert werden kann.

20. Sonstige — über die aus dem Eigentum im engeren Sinne hinausgehend begründbare — Schutzpositionen verleihen die Genehmigungen nach § 34 BBauG nicht, im Gegensatz zu der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG, auf die sich die Klöckner-Werke AG Hütte Bremen berufen kann.

B. **Die zur Diskussion gestellte Änderung des Flächennutzungsplans 1967 und die daraus abgeleitete Aufstellung eines Bebauungsplans im Gebiet Seehausen/ Hasenbüren**

I. **Gegenstand der planungsrechtlichen Abwägung**

21. Den Gegenstand der nach § 1 Abs. 7 BBauG und § 2 Abs. 2 BROG erforderlichen planungsrechtlichen Abwägung bilden die folgenden planerischen Vorstellungen:

— reine Lückenbebauung ohne Ausweisung neuer Baugebiete

— Ausweisung von Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) unter Lückenbebauung und Ausweisung einer zweiten Bauzone

— Tendenzen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (§ 4 BauNVO)

II. **Die Besonderheiten der Abwägung bei einer Änderung des Flächennutzungsplans**

1. **Keine Planung auf unbeplanten Boden**

22. Der Flächennutzungsplan 1967 hat seit nahezu 10 Jahren die planerischen Absichten und Ziele der Stadt und des Landes Bremen in städtebaulicher und raumordnerischer Hinsicht und ihren planerischen Gestaltungswillen zum Ausdruck gebracht. Er war Handlungsrichtlinie und Bewertungsmaßstab für das Verwaltungshandeln der Bremer Behörden, insbesondere bei der Erteilung der gewerbe(immissionsschutz)rechtlichen Genehmigungen und bei der Anwendung der TA-Lärm.

23. Dies sind Umstände mit nicht nur tatsächlicher Bedeutung und Auswirkung, sondern auch mit einer Reihe von rechtlichen Folgewirkungen.

2. **Folgen für die Abwägung**

24. Eine Umorientierung in diesem Raum muß — unabhängig davon, ob diese Planung in sich abwägungsfehlerfrei ist — noch folgende Gesichtspunkte und Grundsätze beachten:

— Berücksichtigung von Vertrauen in die Planung und ihre Kontinuität

— Berücksichtigung der Auswirkungen der bisherigen Planung

— Notwendigkeit spezifischer Änderungsgründe

III. **Öffentliche und private Belange bei der planerischen Abwägung**

25. Als abzuwägende Belange gelten alle tatsächlichen und rechtlichen Interessen, seien sie privat, seien sie öffentlich. Den öffentlichen Belangen kommt nicht prinzipiell Vorrang vor den privaten Belangen zu.

26. Da der Flächennutzungsplan vorhanden ist, ist zunächst zu fragen, wie sich die Abwägung der Belange bei Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan stellt. Da aber Überlegungen angestellt werden, den Flächennutzungsplan und die Darstellungen von „gewerblicher Baufläche" in Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen zu ändern, ist nach den Belangen zu fragen, die sich bei der Abwägung einer solchen Änderung ergibt.

IV. **Die Belange bei der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (Raumordnungsplan)**

1. **Die Konsequenzen für die Raumnutzung**

27. Die Festsetzung von aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Nutzungen auch im Gebiet Seehausen/Hasenbüren gestattet der Bremer Hütte der Klöckner-Werke AG sowohl eine Nutzung der bisher errichteten Anlagen wie auch eine Weiterentwicklung nach den bisherigen Immissionsschutz-Richtwerten.

28. Das „Wohngebiet" Seehausen/Hasenbüren, das spätestens mit dem Inkrafttreten des BBauG n. F. seine Baulandqualitäten nach § 34 BBauG n. F. verloren hat, nach richtiger Auffassung aber bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes, würde in seiner Baulandqualität durch die Planung nicht berührt. Die Planung würde aber auch nicht in die Bausubstanz und den Bestandsschutz eingreifen. Ein Eingriff erfolgt allenfalls durch eine eventuelle Enteignung auf Grund des Bebauungsplans.

2. **Die für die Festsetzung als GE- oder GI-Gebiet sprechenden Belange**

29. Wenn der Bebauungsplan konsequent gem. § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und nach Maßgabe des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 3 BBauG den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt wird — das wäre durch Festsetzung von GE- oder GI-Gebiet möglich — wäre eine recht hohe Zahl von Zielen, Grundsätzen und Belangen gewahrt, die von nicht unbeträchtlichem Gewicht sind. Zwar sind bei dieser Festsetzung auch Eingriffe in öffentliche und private Belange vorhanden, sie erfahren aber durch die vorhandene Gesamtsituation eine Relativierung. Überdies waren alle Belange,

die gegen die Festsetzung als GE- oder GI-Gebiet sprechen, bei der Abwägung des Flächennutzungsplans 1967 in ihrer Gewichtung erkennbar. Sie sind seinerzeit als Belange in die Abwägung eingestellt worden und offensichtlich nicht höher gewichtet worden als die für die Darstellung als gewerbliche Fläche sprechenden Belange.

30. Die öffentlichen Belange, die für die Festsetzung von GE- oder GI-Gebiet im Bebauungsplan sprechen, haben einen dreifachen Aspekt, nämlich den der

— Wahrung der bisher beschlossenen Planungsziele und den der Kontinuität der Entwicklung auf Grund der Ziele

— Beachtung von Planungsgrundsätzen

— Berücksichtigung öffentlicher Belange

2.1 Die Wahrung der bisher beschlossenen Planungsziele und die Kontinuität der Entwicklung

31. Da die gesamte Genehmigungspraxis für die gewerbe(immissionsschutz)-rechtlichen Genehmigungen rechtens auf den Flächennutzungsplan abgehoben hat und danach die Immissions-Richtwerte in Seehausen/Hasenbüren ausgelegt worden sind, wird dem Belang des auf Grund von Planung geschaffenen Vertrauens und des infolgedessen Inswerkgesetzten bei der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan voll entsprochen.

Das im Vertrauen auf den Flächennutzungsplan Inswerkgesetzte hat aber auch insofern ein besonderes Gewicht, als die Investitionen von 2,7 Mrd. DM (heutiger Wiederbeschaffungswert der Anlagen 3,7 Mrd. DM) allein im Bereich Klöckner die Entwicklung zu höheren Kapazitäten auf Grund der Anlagenstruktur und angesichts der Vorleistungen an diesem Standort erwarten läßt, diese Erweiterung aber nur wirtschaftlich vertretbar und sinnvoll erscheint, wenn der von vornherein angestrebte Ausgleich zwischen Standortnachteilen (hohe Energieeinstandskosten) und Standortvorteilen (Umweltbelastung) erhalten bleibt, der die Grundlage für die Investitionen in dieser Höhe und für die Entscheidung der Klöckner-Werke AG für Bremen und nicht für Wesel war.

2.2 Beachtung von Planungsgrundsätzen

32. Die Fortführung der Planung berücksichtigt folgende Planungsgrundsätze, die voll realisierbar sind:

— Den Grundsatz des planerisch-vorbeugenden Immissionsschutzes

— Den Grundsatz der Beherrschbarkeit des Umweltschutzes durch Planung

— Den Grundsatz der Konfliktvermeidung durch Planung mit Vorrang vor Konfliktslösung durch repressives Immissionsschutzrecht

— Den Grundsatz der räumlich angemessenen Trennung von unverträglichen Nutzungen

Diese Grundsätze sind bei der vom Flächennutzungsplan verfolgten Konzeption gewahrt, zumindest auf Dauer, da die Planung von dem Gedanken ausging, durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für den schrittweisen Ankauf der wohnlich und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Seehausen/Hasenbüren durch die Stadt Bremen den Einwohnern die Möglichkeit zu geben, sich unter Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile in anderen Stadtteilen anzusiedeln.

33. Einer Planung liegt nur dann eine sachgerechte Abwägung zugrunde, wenn die tatsächliche und rechtliche Beherrschbarkeit von Emissionen/Immissionen gewährleistet ist, die es gestattet, von verträglicher Nachbarschaftsnutzung zu sprechen. Die Beherrschbarkeit muß durch eine hinreichend konkrete Planung rechtlich abgesichert sein. Es genügt nicht, auf das Instrumentarium repressiven Umweltschutzes zu vertrauen, insbesondere nicht auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und tatsächliche Wirksamkeit nachträglicher Auflagen. Eine Planung, deren Abwägung erst unter Berücksichtigung des Einsatzes dieses Instrumentariums „stimmig" wird, ist fehlerhaft.

34. Wegen der Ungewißheiten des Einsatzes des Instrumentariums des repressiven Umweltschutzes ist dem Planungsrecht und seinem Instrumentarium ein Vorrang einzuräumen: Mit seinen planerischen Mitteln läßt sich nämlich von vornherein ein Konflikt vermeiden, der mit dem Instrumentarium des Umweltschutzrechtes nicht mit hinreichender Sicherheit bewältigt werden kann.

Der Flächennutzungsplan entspricht diesem Grundsatz. Ebenso würde ein entsprechender Bebauungsplan diesen Grundsatz beachten.

35. Schließlich ist bei dieser Planung der Verträglichkeitsgrundsatz beachtet, der gebietet, daß Wohngebiete und die nach ihrem Wesen umgebungsbelastenden Industriegebiete möglichst nicht nebeneinander liegen sollen und daß darin ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung (§ 1 Abs. 1 BBauG) und deshalb ein in der Tat elementarer Grundsatz städtebaulicher Planung gesehen werden muß.

2.3 **Berücksichtigung öffentlicher Belange**

36. Der Flächennutzungsplan und ein aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan sind auch in der Lage, eine Reihe von öffentlichen Belangen voll zu berücksichtigen.

37. In der dem Flächennutzungsplan zugrundeliegenden Konzeption wird der Belang der „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 S. 1 BBauG n. F.) beachtet. Er zieht insofern die Konsequenzen aus einer zu dichten Gemengelage von umweltbelastender Industrieansiedlung und Wohnbebauung.

38. Als einen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebiet sprechenden Belang hat das BVerwG ausdrücklich die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen genannt. Dieser Belang und seine Realisierung hängen auf das engste mit der ungestörten wirtschaftlichen Entwicklung und Weiterentwicklung der Bremer Hütte zusammen.

Angesichts der hohen Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen und angesichts des ständig gestiegenen Anteils der Investitionen für Umweltschutz am Gesamtinvestitionsvolumen, wäre — sofern die Hütte Bremen weiteren Umweltbelastungen bei Erhaltung und Weiterentwicklung der Wohnbebauung Seehausen/Hasenbüren ausgesetzt wäre — die wirtschaftliche Entwicklung im Bezug auf Arbeitsplätze, zumindest aber im Bezug auf die Schaffung weiterer Arbeitsplätze, gefährdet.

Nach einem mittel- und langfristigen Ausbaukonzept — mit einem Investitionsaufwand von ca. 2,4 Mrd. DM — würde die Bremer Hütte bei ungestörter Weiterentwicklung gegenüber dem heutigen Stand 4 000 Arbeitsplätze schaffen und ihre Gesamtbelegschaft auf ca. 11 600 Mitarbeiter erhöhen.

39. Die Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft ist ein öffentlicher Belang. Diesem Belang ist bei einer verträglichen Nutzungausweisung, wie sie im Flächennutzungsplan vorgesehen ist, Rechnung getragen.

40. Seehausen/Hasenbüren ist das Einwirkungsfeld einer Reihe von Immissionen aus dem Gesamtbereich (Kraftwerke, Industrieanlagen, Hafen, Flugplätze, Kläranlage, Güterverteilzentrum, Bundes-Autobahn). Diese Einwirkungen der Immissionen erschweren nicht nur die planerischen Dispositionen im Niedervieland, einem Raum, der — neben dem Werderland — das einzige Gebiet ist, das sich für industrielle Großansiedlungen in Bremen eignet. Sie belasten dieses in einem Umfeld von unverträglichen industriellen und gewerblichen Nutzungen befindliche, ja von ihm umschlossene Wohngebiet in einer Weise, die noch nicht — gemessen an dem Grundsatz der Beherrschbarkeit — hinreichend sicher im Griff der Stadt Bremen ist.

Auch diesen öffentlichen Belang berücksichtigt die derzeitige Flächennutzungsplanung.

2.4 **Berücksichtigung privater Belange**

41. Die privaten Belange ergeben sich bereits aus den oben entwickelten Schutzpositionen, auf die sich die Klöckner-Werke AG Hütte Bremen beziehen können:

— Die Eigentumsposition:

Vorhandener Bestand mit der Garantie baulicher Veränderungen, Sicherungen und Modernisierungen ohne Verschärfung der Immissions-Richtwerte.

— Privilegierungsposition aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG:

Sie zielt neben dem Schutz auf weitere Ausnutzung des vorhandenen Betriebsbestandes mit seinen Anlagen ab auf die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung liegenden und oft zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Erweiterungen der Kapazitäten. Diese müssen sich bei einem Unternehmen

dieser Art, das mit einem Investitionsaufwand von 2,7 Mrd. DM erhebliche Vorleistungen an diesem Standort erbracht hat, an diesen Vorleistungen und an der Anlagenstruktur messen lassen. Die Reichweite des Vorratsgeländes und die von Klöckner genannten Entwicklungsabsichten umreißen diesen unter dem Schutz des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG fallenden Rahmen.

— Wahrung der Wettbewerbsposition:

Die Wettbewerbsposition von Klöckner wird maßgeblich durch die Erhaltung der Ausgleichsfunktion zwischen Standortvorteilen (geringere Umweltbelastung) und Standortnachteilen (höhere Energieeinstandskosten) bestimmt.

— Wahrung des Vertrauenstatbestandes:

Das Moment des Vertrauens in die Planung und ihre Kontinuität ist nicht nur als öffentlicher Belang berücksichtigungsfähig, sondern auch als privater Belang, insbesondere im Hinblick auf die unternehmerischen Entscheidungen in Bezug auf Standortwahl und in Bezug auf das Ausschlagen von angebotenen Alternativstandorten. Dieses Vertrauen ist begründet worden durch die Verhandlungen zwischen der Stadt Bremen und der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen und durch die von beiden Seiten entwickelten Vorstellungen über die zukünftige Entwicklung des Werks. Es hat seine ständige Bestätigung sowohl durch die Planung wie auch durch eine stetige Genehmigungspraxis gefunden.

Dieses Vertrauen ist auch in dem maßgeblichen Zeitraum, in dem über die Investitionen und über die Fortsetzung der Investitionen entschieden worden ist, nicht durch entgegenstehende Äußerungen, Pläne oder Absichten zerstört worden. Im Gegenteil: Der Senat hat noch am 25. April 1974 erklärt, der Bebauungsbereich der Ortsteile Seehausen/Hasenbüren bliebe nach den vorliegenden Planungen in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan grundsätzlich für künftige industrielle Nutzung vorgesehen.

— Keine Ungewißheit in der Entwicklung:

Durch das konsequente Konzept, das im Flächennutzungsplan enthalten ist, tritt auch keine zusätzliche Belastung mit Ungewißheiten für die zukünftige Entwicklung der Hütte Bremen auf, ein Aspekt, der zu den Bedürfnissen der Wirtschaft im Rahmen des abschätzbaren Risikos im Hinblick auf die weitere Entwicklung eines solchen Unternehmens liegt.

3. Die g e g e n die Festsetzung als GE- oder GI-Gebiet sprechenden Belange

42. Wird der Flächennutzungsplan 1967 und werden die ihm zugrundeliegenden städtebaulichen Absichten weiter verfolgt, so wird auf Dauer gesehen und voraussichtlich in einer längeren Entwicklung Seehausen/Hasenbüren als Wohngebiet beseitigt. Dieses schrittweise Vorgehen lag auch in der Intention der städtebauplanerischen Absichten, die dem Flächennutzungsplan 1967 zugrundeliegen.

3.1 Eingriff in öffentliche Belange

43. Folgende öffentliche Belange sind betroffen:

— Keine Erhaltung von „für Wohnzwecke genutzten Flächen" (§ 1 Abs. 6 S. 2 BBauG) (wegen Vorbelastung des Gesamtraums auch bei Verzicht auf GE/GI-Gebiet nicht voll realisierbar und wegen hinreichender Wohnbauflächen nicht erforderlich).

— Keine Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum (wegen Vorbelastung des Gesamtraums auch bei Verzicht auf GE-/GI-Gebiet nicht voll realisierbar).

— Nachteilige ökoklimatische Auswirkungen (wegen ebenfalls nachteiliger ökoklimatischer Auswirkungen von Wohnbebauung weitgehend nicht voll realisierbar).

— Leistungen der öffentlichen Hand bei der Umsiedlung (zu beschränken im Hinblick auf die Abwägung auf die d u r c h die Planung hervorgerufene Bestandsschutz-Entschädigungszahlung).

3.2 Eingriff in private Belange

44. Es sind folgende private Belange der Bewohner von Seehausen/Hasenbüren betroffen:

— Eingriff in den Vorteil der Lage (wegen Vorbelastung des Gesamtraums auch bei Verzicht auf GE-/GI-Gebiet nicht voll realisierbar).

— Eingriff in den Bestandsschutz (voll zu berücksichtigen).

4. **Erstes Ergebnis der Abwägung**

45. Die Übersicht zeigt, daß eine sich auf die Abwägung des Für und Wider im Hinblick auf die Darstellung/Festsetzung von gewerblich-industrieller Nutzung beschränkte Zwischenbilanz ohne Abwägungsfehler zu der Entscheidung im Sinne des bestehenden Flächennutzungsplanes gelangt.

Wenn man alle Belange mit ihrem Gewicht einsetzt, spricht vieles dafür, das Gewicht der für die Planung sprechenden Belange als höher anzusehen als das der gegen sie sprechenden Interessen. Dafür spricht eine große Anzahl von Planzielen, Planungsgrundsätzen, von öffentlichen und privaten Belangen, die bei dieser Planung voll realisierbar sind und beachtet und berücksichtigt werden können.

Dem stehen nicht unbeachtliche Belange entgegen, die man selbstverständlich nicht — zumindest nicht einseitig oder ausschließlich — quantitativ sehen und vergleichen kann. Es darf aber nicht übersehen werden, daß eine Reihe von Belangen (Erhaltung von für Wohnzwecke genutzten Flächen, Erholungslandschaft, Lagevorteile) durch die Vorbelastung aus der Gesamtsituation eine Relativierung erfahren.

Bei einer Gesamtbetrachtung kommt dem Flächennutzungsplan 1967 und dem darin liegenden Raumordnungsplan das Attribut der fehlerfreien Abwägung zu. Da zwischenzeitlich eine Reihe von Belangen für die Weiterverfolgung der planerischen Absichten des Flächennutzungsplans hinzugekommen ist — vor allem diejenigen, die bereits Auswirkungen des Flächennutzungsplans darstellen — erscheint ein solcher Bebauungsplan auf einer noch sichereren Abwägungsgrundlage zu stehen.

V. Die Belange bei Änderung des Flächennutzungsplans 1967 (Raumordnungsplan) und die Darstellung/Festsetzung von Wohnbauflächen im Bereich Seehausen/Hasenbüren

1. Unterschied zwischen Bestandsschutz, Verfestigung und Erweiterung der Bebauung

46. Jede Planung, die auf Wohnbaufläche abzielt, bedeutet planungsrechtlich einen Schritt vom reinen Bestandsschutz der vorhandenen Bebauung zur Einräumung von Anspruchsberechtigungen auf die Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet nach Maßgabe des Bebauungsplans und die planungsrechtliche Festlegung der Baulandqualität, die nur unter den Bedingungen einer Planänderung wieder geändert werden könnte und den Entschädigungsregelungen der §§ 39 j ff BBauG n. F. voll unterliegt.

47. Die Auswirkungen auf die Hütte Bremen sind deswegen von weittragender Bedeutung, weil die Immissions-Richtwerte, die sich bisher nach Maßgabe der TA-Lärm Ziff. 2.322 Abs. 2 von den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten auszugehen und beträchtlich verschärft wären.

Mit dem in TA-Lärm Ziff. 2.323 Abs. 3 vorgesehenen Bestandsschutz für nach anderen Richtwerten erteilten Genehmigungen kann man sich nicht beruhigen, weil ernstzunehmende Stimmen in der Literatur die Übereinstimmung dieser Regelung mit dem BImSchG anzweifeln. Mit der Festsetzung derartiger Gebiete ist also die Erhöhung der Anforderungen an die dB(A)-Richtzahl verbunden, auch für die Altanlagen.

2. Die für die Darstellung/Festsetzung von Wohnbauflächen sprechenden Belange

2.1 Die öffentlichen Belange

48. Von den oben untersuchten öffentlichen Belangen, die für die Ausweisung von Wohnflächen sprechen, können — wie bereits in der Zwischenabwägung hervorgehoben — nur die Erhaltung der für Wohnzwecke genutzten Flächen und die auf die öffentliche Hand zukommenden Leistungen ins Feld geführt werden. Negative ökoklimatische Auswirkungen treten auch bei Wohnbebauung, vor allem bei einer Erweiterung der Wohnbebauung und der Anlage von neuen Häusern, Straßen und Plätzen auf.

49. Mit der Ausweisung von Wohnbaufläche tritt aber im Hinblick auf die Leistungen der öffentlichen Hand ein neuer Aspekt in den Gesichtskreis der Abwägung ein: Das ist die Vermeidung der „Sanierung" dieses Gebiets durch Umsiedlung und die der dadurch entstehenden Kosten für die öffentliche Hand.

Nach den jüngsten Erfahrungen bei Umsiedlungsmaßnahmen bei vergleichbaren Anlagen im Braunkohlentagebau ist mit einer Umsiedlungsquote von 70 000,— DM pro Einwohner zu rechnen (ohne Grund und Boden). Die durch die Umsiedlung entstehenden Kosten würden sich nach diesen Erfahrungswerten auf ca. 51 500 000,— DM belaufen. Bei der Entschädigung von Grund und Boden ist zu berücksichtigen, daß er bereits unter der Geltung des BBauG a. F. seine Baulandqualität eingebüßt hat.

Dieser Belang ist in Beziehung zu setzen zu den Belastungen und Folgekosten, die an anderer Stelle aus dieser „Ersparnis" erwachsen. Vor allem ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Gesamtbelastung des weiteren Raumes — man darf nicht nur auf Seehausen/Hasenbüren einerseits und das Klöckner-Gelände andererseits blicken — in solchen Grenzen zu halten, daß in Seehausen/Hasenbüren gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert bleiben, Belastungen an anderer Stelle durch Einschränkungen und Maßnahmen, die bei einer „Gesamtrechnung" für diesen Raum zu berücksichtigen sind. Durch diese — im Rahmen der Abwägung unumgängliche — Betrachtung hat die Vermeidung der o. a. Kosten und Belastungen nur noch einen relativen Stellenwert, relativ im Hinblick auf die Folgen im Gesamtraum.

Diese Belastungen ergeben sich daraus, daß — allgemein gesprochen — in dem Großraum Niedervieland/Werderland, der innerhalb der verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen das einzige Gebiet in Bremen ist, das sich wegen seiner Standortqualitäten (günstige Lage zur Wohnbebauung, zur Innenstadt, zum Flughafen, Gleisanschluß, Nähe zur künftigen Autobahn, Lage zum seeschifftiefen Wasser) für industrielle Ansiedlung auch von größeren Unternehmungen eignet, eine Wohnbebauung an äußerst prekärer Stelle eingeschoben wird oder bleibt und damit die Umgebungsnutzung durch kostenzeitigende Rücksichtnahmen belastet wird, zumindest durch Einengung in der planerischen Disposition, die bei der günstigen Lage dieses Gebiets nicht minder zu Kostenbelastungen führen kann.

2.2 Die privaten Belange

50. An privaten Belangen sprechen für die Planung:

— Wahrung der Vorteile der Lage (wegen Vorbelastung des Gesamtraums nicht voll realisierbar)

— Wahrung des Bestandsschutzes (volle Realisierbarkeit)

— Aktualisierung von Baufreiheit, Einräumung von Baulandqualität (wegen Vorbelastung des Gesamtraums nicht voll realisierbar).

3. Die gegen die Darstellung/Festsetzung von Wohnbauflächen sprechenden Belange

3.1 Das Fehlen von spezifischen Gründen für die Änderung des Flächennutzungsplans

51. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist durch spezifische Änderungsgründe nicht legitimiert. Eine Änderung der Planung muß aber — ebenso wie eine Planung selbst — durch hinreichend gewichtige städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange legitimiert sein. Die Anforderungen an die die Änderung legitimierenden Gründe sind umso höher, je weiter die Entwicklung auf Grund der bisherigen Planung vorangeschritten ist. Daß dieses in einem sehr hohen Maße in diesem Bereich der Fall ist, ist oben nachgewiesen.

3.2 Die Verletzung von Planungsgrundsätzen

52. Folgende Planungsgrundsätze sind verletzt:

— der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes durch Planung

— der Grundsatz der Beherrschbarkeit von Immissionen

— der Grundsatz des Vorrangs der Konfliktvermeidung durch Planung vor Konfliktsbereinigung durch repressives Umweltschutzrecht

— der Grundsatz der räumlich angemessenen Trennung von unverträglicher Nutzung.

53. Diesen Grundsätzen wird nicht Rechnung getragen, wenn die Planung von vornherein darauf abhebt, daß geplante Wohnbebauung Immissionen ausgesetzt ist, die sich im wohnbaulichen Einwirkungsbereich allenfalls gerade noch

innerhalb der Immissions-Richtwerte bewegen, die aber gegenüber vorhandenen und genehmigten Anlagen nur im Wege nachträglicher Auflagen erreicht werden können, also mit allen tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten der Durchsetzung belastet sind. Die Untersuchungen des TUV zeigen nämlich, wie ungewiß und ungeklärt es ist, ob dieses Niveau überhaupt erreicht werden kann, abgesehen davon, daß die Untersuchungen des TUV methodisch und in ihrem Ergebnis nicht anerkannt sind.

Die Einhaltung eines dem Vorbeugegedanken entsprechenden höheren — dem jeweiligen Stand der Technik konformen, eventuell in Rechtsverordnung neu festgelegten — Umweltschutzniveaus erscheint noch zweifelhafter, weil dieses mit Sicherheit mit — jetzt noch unbekannten — Kostenfaktoren belastet ist, die zum Scheitern der nachträglichen Auflagen nach § 17 Abs. 2 Ziff. 1 BImSchG wegen mangelnder wirtschaftlicher Vertretbarkeit führen können.

Es wird also durch Planung eine Lage geschaffen, von der weder jetzt noch in Zukunft gesagt werden kann, daß sie den Umweltschutzanforderungen im heutigen Verständnis der vorbeugenden planerischen Gestaltung gerecht wird.

54. Da die Änderung des Flächennutzungsplans von vornherein davon ausgehen muß, daß nachträgliche Auflagen notwendig sind, wie sich dies auch aus den Untersuchungen der Projektgruppe ergibt, nach TA-Lärm Ziff. 2.323 Abs. 3 für bereits genehmigte Anlagen Auflagen nicht erteilt werden können, ist — unbeschadet der Frage, ob diese Ziffer mit dem BImSchG übereinstimmt — allein aus diesem Gesichtspunkt der Grundsatz der Beherrschbarkeit von Immissionen verletzt.

55. Bei der jetzt erörterten Planung wird durch das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebieten eine Zuordnung, die das Bundesverwaltungsgericht als prinzipiell anfällig für Konflikte bezeichnet hat, geschaffen und dieser Konflikt nicht von vornherein planungsrechtlich vermieden. Er soll vielmehr immissionsschutzrechtlich gesteuert werden. Der Konflikt bleibt planerisch unbewältigt.

56. Es wird ein elementarer Grundsatz städtebaulicher Planung mit hoher Rangstufe, der ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung ist, verletzt: Die räumlich angemessene Trennung von unverträglicher Nutzung. Die Planung sieht eine Zuordnung vor, die nicht zu garantieren vermag, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden.

3.3 Nichtberücksichtigung öffentlicher Belange

57. Es sind folgende Belange nicht berücksichtigt:

— Die Belange „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse"

— Der Belang „soziale Bedürfnisse" in Form der Arbeitsplatzerhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen

— Die Belange der Wirtschaft sind nur mangelhaft berücksichtigt

— Die Planungsdispositionen im Gebiet Niedervieland sind erschwert.

3.4 Nichtberücksichtigung privater Belange

58. Die Klöckner-Werke AG Hütte Bremen können sich auf den durch die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG angereicherten Eigentumsschutz der weiteren Ausnutzung des Betriebsbestandes mit seinen Anlagen und auf die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung liegende und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendige Erweiterung der Kapazitäten berufen. Die Schutzgüter betreffen also nicht nur den Bestand, sondern auch die Erweiterungsmöglichkeiten.

59. Die Belastung mit zu erwartenden nachträglichen Auflagen und erhöhten Anforderungen bei Neuanlagen ist jedenfalls mehr als ein nur ungewichtiger und die privilegierte Position ernstlich nicht in Frage stellender Eingriff. An der Abwägungsrelevanz dieser Eingriffe ist also nicht zu zweifeln.

60. Mit zunehmender Schwere des Eingriffs nimmt das Gewicht der gegen die eingreifende Planung sprechenden Belange zu. Erreicht und übersteigt die Intensität des Eingriffs die Schwelle der nachträglichen Änderung der privilegierten geschützten Grundstückssituation, indem sie die geschützten Rechtsgüter schwer und unerträglich trifft, mit anderen Worten, stellt sie sich als enteignender Eingriff dar, so führt das zur Nichtigkeit der Planung.

61. „Unerträglich" wird der Nachteil dann, wenn eine Abhilfe durch Maßnahmen auf dem derart betroffenen Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar ist, z. B. den Einsatz unverhältnismäßiger Mittel erfordert.

Erweisen sich die zu erwartenden Maßnahmen als wirtschaftlich nicht vertretbar, sind sie — eigentumsrechtlich gesprochen — unzumutbar und ein die Grundstückssituation verschlechternder unerträglicher Eingriff. Bei dieser Betrachtung muß das in § 17 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingefügte Korrektiv „für Anlagen der von ihm betriebenen Art" außer Ansatz bleiben, wie bereits oben hervorgehoben. Die Wirtschaftlichkeit der Bremer Hütte an diesem Standort ist bedingt durch den Ausgleich zwischen Vor- und Nachteilen des Standortes. Wenn im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit mit anderen Anlagen, die in Bezug auf Energieeinstandskosten günstiger liegen, ein Vergleich gezogen werden soll, so ist dies nur dann möglich, wenn die Standortwahl gegenüber derartigen, die Wirtschaftlichkeit treffenden Planungsmaßnahmen im Planungsrecht und im Recht des Nachbarschutzes geschützt wird.

62. Hebt man also auf die „wirtschaftliche" Vertretbarkeit im obigen Sinne ab, so spricht alles dafür, daß die Bremer Hütte — infolge der Planung — Maßnahmen nach dem BImSchG ausgesetzt wäre, die — angesichts der Ertragslage der Bremer Hütte, wie sie oben dargestellt ist — wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dann aber wäre die Schwelle der enteignenden Wirkung der Planung erreicht und überschritten. Der Einwand der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit bezieht sich dabei sowohl auf die bestehenden Anlagen wie auch auf die Erweiterung der Kapazitäten, die — ist die Erweiterung im übrigen wirtschaftlich vertretbar — nicht infolge der planungsrechtlichen Verfestigung und Erweiterung von Wohngebiet in Seehausen/Hasenbüren und nicht infolge der daraus resultierenden Umweltschutzauflagen wirtschaftlich unvertretbar werden dar.

Aus der derzeitigen Situation spricht also — da eine Einbeziehung der Grundstücke in das Plangebiet ausscheidet und eine Reduktion des Eingriffs auf ein zumutbares Maß bei Ausweisung als Wohngebiet nicht möglich ist — ein „absoluter" Belang gegen die Planung.

63. Entgegen der im Vermerk der Bremer Bauverwaltung vom 15. Oktober 1976 vertretenen Auffassung kommt das Gutachten im übrigen zu dem Ergebnis, daß die planerische Festsetzung von Wohnbauflächen in Seehausen/Hasenbüren Entschädigungsansprüche für die Klöckner-Werke AG Hütte Bremen auslöst.

3.5 Abwägungsergebnis

64. Der Überblick über diese Belange und ihr Gewicht zeigt, daß eine große Anzahl von elementaren planerischen Grundsätzen bei der erörterten Planung verletzt sind, daß weiter eine große Anzahl gewichtiger öffentlicher und privater Belange zurückgestellt werden muß, denen zwar auch gewichtige private und weniger gewichtige öffentliche Belange gegenüberstehen, daß jedoch das Gewicht eindeutig bei den g e g e n die Planung sprechenden Gründen liegt. Hinzu kommt, daß die Planung belastet ist mit der hohen Wahrscheinlichkeit eines enteignenden Eingriffs gegenüber den Grundstücken der Klöckner-Werke AG, der als „absoluter" Belang von vornherein zur Aufgabe des Plans zwingen muß.

Angesichts dieser Sachlage ist die planende Gemeinde auch nicht frei in der Entscheidung über das Vorziehen und Zurückstellen der Belange. Diese, den eigentlichen Abwägungsvorgang kennzeichnende Situation, ist nicht gegeben. Sie setzt nämlich voraus, daß es sich um (verhältnismäßig) gleichgewichtige Belange handelt, die die Gemeinde frei vorziehen und zurücksetzen kann. Eine auf Änderung des Flächennutzungsplans abzielende Darstellung von Wohnbauflächen in dem Bereich Seehausen/Hasenbüren ist gekennzeichnet durch den Planungsfehler der Abwägungsdisproportionalität. Eine dementsprechende Planung muß zur Nichtigkeit führen.

Der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen würde in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit der Gesamtheit der verletzten Belange und Grundsätze objektiv außer Verhältnis steht. Bereits eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans wäre mit diesem Fehler behaftet. Aus ihm ließe sich deswegen kein Bebauungsplan entwickeln, so daß § 8 Abs. 2 BBauG n. F. verletzt wäre.

C. **Pflicht zur Planung nach § 1 Abs. 3 BBauG n. F.**

65. Da sich dieser Bereich als äußerst konfliktanfällig erweist und die Konsequenzen aus dem Flächennutzungsplan 1967 seit nahezu 10 Jahren keinen Ausdruck in einem Bebauungsplan gefunden haben, dürfte sich die in § 1 Abs. 3 BBauG n. F. geregelte Pflicht der Gemeinde, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, als in höchstem Maße aktualisiert darstellen.

D. **Rechtsschutzfragen**

66. Gegen in Seehausen/Hasenbüren erteilte Einzelgenehmigungen für Wohnhäuser nach § 34 BBauG n. F. ist der Klöckner-Werke AG Hütte Bremen die Anfechtungsklage gegeben. Sollte die Absicht offenkundig werden, Genehmigungen in größerem Umfang zu erteilen, ist auch an eine vorbeugende Unterlassungsklage zu denken.

Die Klagen sind zulässig und begründet.

67. Gegen einen auf Wohnbaufläche abzielenden Bebauungsplan ist die Normenkontrollklage nach § 47 VwGO gegeben. In dem Verfahren sind einstweilige Anordnungen zulässig (§ 47 Abs. 7 VwGO).

68. Geltend zu machen ist die Verletzung des Abwägungsgebots planungsrechtlicher und raumordnungsrechtlicher Art, die zur Rechtsunwirksamkeit des geänderten Flächennutzungsplans führt, aus dem mithin kein Bebauungsplan entwickelt werden kann.

Bei Rechtsunwirksamkeit des geänderten Flächennutzungsplans bliebe im übrigen der bisherige Flächennutzungsplan in Geltung, so daß weiterhin auch die Immissions-Richtwerte auf die in diesem Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommenden planerischen Absichten abzustellen sind.

69. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Belange, die generellen Planungsziele und die der Zielverwirklichung dienenden konkreten Planungsleitlinien als gerichtlich voll kontrollierbare unbestimmte Gesetzesbegriffe ohne Beurteilungsermächtigung (Beurteilungsspielraum) anzusehen.

70. In der Normenkontrollklage, die sich zur „Super-Anfechtungsklage" entwickelt hat, sind die Beweislastregeln (materielle Beweislast) für die Anfechtungsklage zugrundezulegen. Die Gemeinde muß die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung im Fall der Unaufklärbarkeit beweisen bzw. trägt sie die Nachteile der Unbeweisbarkeit.

71. Die Gemeinde ist verantwortlich dafür, daß die in den Grundsätzen und Zielvorstellungen zum Ausdruck kommenden Belange durch die Planung realisiert werden. Herrscht im Hinblick auf die Realisierbarkeit infolge prognostischer Elemente der Entscheidung Ungewißheit im Sinne nicht hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeits- oder Sicherheitsvorhersagen, so ist Planung nur dann sachgerecht abgewogen, wenn sie einen Sicherheitskoeffizienten einbaut und eine Art „Pufferzone" für unvorhersehbare und noch nicht wägbare Sicherheitsrisiken beläßt. Das heißt, daß eine „unechte Beweislast" eines Antragstellers im Verfahren nach § 47 VwGO erst dann eingreift, wenn die Antragsgegnerin, deren Plan überprüft wird, ihrerseits nachgewiesen hat, daß sie in ihrer Prognoseentscheidung einen den betroffenen Belangen in ihren Gewichten angemessenen Sicherheitsfaktor berücksichtigt hat. Für diesen Sicherheitsfaktor und dessen Reichweite trägt die Antragsgegnerin, d. h. die planende Gemeinde, die volle Darlegungs- und Beweislast.

Anlage

zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung
bezüglich 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967

— Seehausen/Hasenbüren

hier: II.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens zu Fragen des Bauplanungs-, Immissionsschutz- und Entschädigungsrechts im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 der Stadt Bremen für den Teilbereich Seehausen/Hasenbüren, erstattet im Auftrage der Stadt Bremen,

von Professor Dr. jur. Rudolf Stich, Ministerialrat a.D., Inhaber der ordentlichen Professur für Verwaltungs- und Rechtslehre des Bauwesens, der Raumplanung und des Umweltschutzes an der Universität Kaiserslautern.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Erster Teil (S. 1 bis 45):
Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Änderung der im Flächennutzungsplan Bremen 1967 für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren enthaltenen Darstellung als gewerbliche Baufläche

Der erste Teil des Gutachtens hatte sich nach der Problematik, die sich aus der Gegenüberstellung der politischen Willensäußerungen der Stadtbürgerschaft Bremens bezüglich der Ortsteile Seehausen/Hasenbüren einerseits und dem Inhalt des Gutachtens Hoppe andererseits ergibt, mit folgenden Fragen zu befassen:

— Ist es im Hinblick auf den Wandel planungsbedeutsamer gesellschaftlicher Bedürfnisse und tatsächlicher Entwicklungen seit 1967 geboten, die im Flächennutzungsplan 1967 enthaltene Darstellung von Seehausen/Hasenbüren als gewerbliche Baufläche zu ändern?

— Steht einer solchen Änderung das Vorhandensein der Bremer Hütte der Klöckner-Werke auf der anderen Seite der Weser entgegen?

Die erste Frage war zu bejahen, weil die Überprüfung des Flächennutzungsplanes 1967 mit dem Ziel, die Darstellung von gewerblicher Baufläche im Niedervieland zu ändern und vor allem Seehausen/Hasenbüren nicht in diese Darstellung einbezogen zu lassen, im Hinblick auf wichtige — zum wesentlichen Teil neue — Forderungen des Städtebau- und Immissionsschutzrechts aus folgenden Gründen erforderlich erscheint:

— Die Wohnsituation in Seehausen/Hasenbüren entspricht den Wohnbedürfnissen der dortigen Bevölkerung.

— Es bestehen keine einseitigen Bevölkerungsstrukturen.

— Die Bebauung trägt der Forderung nach Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung.

— Die Erhaltung von Seehausen/Hasenbüren entspricht der Aufgabe der Bauleitplanung, die natürlichen Gegebenheiten sowie die Entwicklung der Landschaft und die Landschaft als Erholungsraum zu berücksichtigen.

— Die Erhaltung von Seehausen/Hasenbüren steht im Einklang mit der Forderung, bei der Bauleitplanung erhaltenswerte Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von künstlerischer, städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

— Die Darstellung des in der Hauptwindrichtung Bremer Wohngebiet gelegenen Niedervielandes einschließlich Seehausen/Hasenbüren als gewerbliche Baufläche mit der Möglichkeit, aus dieser Darstellung in einem Bebauungsplan ein Industriegebiet zu entwickeln, bedarf auch im Hinblick auf die inzwischen in ihrer Bedeutung erkannten Erfordernisse des Immissionsschutzes der Überprüfung und Änderung.

— Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird schließlich auch von den einschneidenden Wandlungen gefordert, die sich seit 1967 in der Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft ergeben haben.

Die zweite Frage, ob der Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 mit dem Ziel, Seehausen/Hasenbüren zu erhalten, das Vorhandensein der Klöckner-Hütte mit ihren Staub- und Lärmemissionen entgegensteht, war aus folgenden Gründen zu verneinen:

— Gewiß ist das Vorhandensein der Klöckner-Hütte als planungsbedeutsamer Belang in die Überlegungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzubeziehen.

— Bremen hat auch an dem Fortbestand und der Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte ein großes wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisches Interesse, das jede bauleitplanerische Lösung des zwischen der Klöcknerhütte und Seehausen/Hasenbüren bestehenden Immissionskonfliktes, die eine Einschränkung des Betriebes und der Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte zur Folge haben müßte, ausschließt.

— Der Immissionskonflikt zwischen der Klöckner-Hütte und Seehausen/Hasenbüren, wie er sich vor allem darin äußert, daß in Seehausen/Hasenbüren für die Nachtzeit Lärmbelästigungen mit einem Beurteilungspegel nach TA Lärm zwischen 44 und 55 dB(A) gemessen worden sind, ist jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung bezüglich der Beurteilung von Lärmwirkungen und unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Bildung von Mittelwerten beim Aneinandergrenzen von Industrieflächen und Wohnbereichen nicht von einem solchen Gewicht, daß er die Möglichkeit, eine bauleitplanerische Lösung für die Erhaltung von Seehausen/Hasenbüren zu finden, die mit den Forderungen des geltenden Städtebau- und Immissionsschutzrechts vereinbar ist, von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Damit stand der Weg für den nächsten Schritt der Untersuchung offen, der sich mit dem Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der Notwendigkeit eines Bebauungsplanes und mit dem Inhalt dieses Bebauungsplanes zu befassen hatte.

Zweiter Teil (S. 46 bis 63):
Zum Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu Notwendigkeit und Inhalt eines Bebauungsplanes für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 mit dem Ziel, den dörflichen Wohnbereich Seehausen/Hasenbüren zu erhalten und für ihn in gewissem Umfang eine bauliche Erweiterung vorzusehen, ist für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren entweder die Darstellung als „gemischte Baufläche (M)" oder als „Dorfgebiet (MD)" zu wählen. Wird von der Darstellung als „gemischte Baufläche (M)" Gebrauch gemacht, so ist im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, daß daraus in einem Bebauungsplan ein Dorfgebiet (MD) entwickelt werden soll.

Die damit vorgeschlagene Darstellung des Gebietes Seehausen/Hasenbüren im Flächennutzungsplan verstößt nicht gegen die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Für die bestehenden Gebäude mit Wohnräumen und anderen Räumen, die einem mit Lärm unverträglichen Aufenthalt von Menschen dienen, ergibt sich dies auf der Grundlage des geltenden Städtebau- und Immissionsschutzrechts aus dem Stand der gegenwärtigen technisch-wissenschaftlichen Diskussion über die Lärmwirkungen und die Lärmbekämpfung sowie aus der höchstrichterlichen Verwaltungsrechtsprechung über die Bildung von Mittel- oder Zwischenwerten sowie über die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei Immissionskonflikten zwischen Gebieten mit baulichen und sonstigen Nutzungen, die unter Umweltschutzgesichtspunkten schwer miteinander verträglich sind.

Im übrigen sind im Flächennutzungsplan Flächen für Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darzustellen. Im Erläuterungsbericht ist dazu auszuführen, daß durch Festsetzungen im Bebauungsplan bauliche Schallschutzmaßnahmen zu fordern sind, die in neuerrichteten, umgebauten oder erweiterten Räumen, die dem Wohnen oder dem sonstigen mit Lärm unverträglichen Aufenthalt von Menschen dienen, einen bestimmten Eigenschallschutz (Lärmminderung um 10 dB(A)) erbringen.

Im Flächennutzungsplan sind auch Flächen für die Landwirtschaft in dem Umfange darzustellen, in dem sie für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe im Dorfgebiet Seehausen/Hasenbüren erforderlich sind. Dabei ist auch an die Funktion dieser Flächen als Abstandsflächen im Verhältnis zu den im Niedervieland (II) bestehenbleibenden „gewerblichen Bauflächen (G)" zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind auch insoweit Flächen für Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Zwecke des Immissionsschutzes darzustellen.

Es ist notwendig, für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes einen Bebauungsplan zu entwickeln, weil nur mit ihm verläßliche Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten geschaffen werden können. Sobald ein solcher Bebauungsplan in Kraft getreten ist, richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nur noch nach ihm und nicht mehr nach der Bestimmung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Bebauungsplan hat das Gebiet Seehausen/Hasenbüren als Dorfgebiet (MD) festzusetzen. Für Flächen, auf denen außerhalb der Straßenreihe eine Wohn-

bebauung neu zugelassen werden soll, ist eine dahingehende Beschränkung als Nutzungsgliederung festzusetzen. Für die Flächen des bestehenden dörflichen Wohnbereiches ist eine Festsetzung zu treffen, nach der bei der Errichtung, dem Umbau und der Erweiterung von Räumen, die dem Wohnen oder dem sonst mit Lärm unverträglichen Aufenthalt von Menschen dienen, bauliche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind (Lärmminderung um 10 dB(A)). Sofern Flächen für eine bauliche Erweiterung von Seehausen/Hasenbüren an einer Stelle ausgewiesen werden, die von Lärmimmissionen in wesentlich geringerem Umfang betroffen sind als die vorhandene Bebauung, kann die Forderung, bauliche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen, entsprechend herabgesetzt werden oder auch ganz unterbleiben.

Dritter Teil (S. 64 bis 84):
Zur Frage einer Entschädigungspflicht der Stadt Bremen gegenüber den Klöckner-Werken als Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren im vorgeschlagenen Sinne

Das Planungsrecht des Bundesbaugesetzes und das Immissionsschutzrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten keine Regelungen, aus denen die Klöckner-Werke Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Bremen herleiten könnten.

Allerdings könnten sich solche Entschädigungsansprüche auch aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung im Grundgesetz ergeben. Nach ihr ist für Eingriffe von hoher Hand in Rechte und rechtlich verfestigte Anspruchspositionen, wenn diese Eingriffe in ihrer Intensität die Grenzen der Sozialpflichtigkeit überschreiten, eine Entschädigung zu leisten. Soweit eine Beschränkung des Betriebes emittierender Anlagen der Klöckner-Hütte veranlaßt sein könnte, wäre sie ausschließlich auf dem Wege der nachträglichen Anordnung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verwirklichen. Doch kann eine solche Anordnung nur unter Voraussetzungen ergehen, deren Einhaltung sicherstellt, daß die Grenzen der Sozialpflichtigkeit nicht überschritten werden; damit ist eine Entschädigung ausgeschlossen. Solche nachträglichen Anordnungen können auch für Anlagen ausgesprochen werden, deren Genehmigung noch unter der Geltung der Gewerbeordnung erteilt worden ist.

Denkbar wäre auch, daß der Klöckner-Hütte infolge privatrechtlicher Nachbarklagen von Bewohnern der Ortsteile Seehausen/Hasenbüren zusätzliche Imissionsschutzvorkehrungen oder Schadensersatzverpflichtungen auferlegt würden und die Klöckner-Werke dann versuchen könnten, bei der Stadt Bremen Rückgriff zu nehmen. Den Bewohnern von Seehausen/Hasenbüren dürfte aber nach den Erkenntnissen im ersten Teil des Rechtsgutachtens kaum gelingen, den Nachweis einer wesentlichen Beeinträchtigung durch die von der Klöckner-Hütte ausgehenden Lärmimmissionen zu erbringen. Bei solchen Nachbarklagen käme es übrigens nicht auf den Inhalt der Bauleitplanung, sondern allein auf den gegenwärtigen tatsächlichen Zustand an.

Eine Beschränkung der Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte als Folge der vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauleitplanung wäre nach der Enteignungs- und Entschädigungsrechtsprechung nur eine Beeinträchtigung von „Chancen", für die keine Entschädigung gewährt wird. Daran vermögen auch der Inhalt des Flächennutzungsplanes 1967 und frühere Abmachungen zwischen den Klöckner-Werken und der Stadt Bremen über die Bereitstellung des erforderlichen Betriebsgeländes nichts zu ändern; Vorrang vor ihnen haben die gewandelten gesellschaftspolitischen Auffassungen und gesetzgeberischen Wertentscheidungen zugunsten der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt. Wie die Stadt Bremen mit ihrer Bauleitplanung muß daher auch die Klöckner-Hütte bei möglichen Betriebserweiterungen darum bemüht sein, den bestehenden Immissionskonflikt davor zu bewahren, daß seine Auswirkungen für die Bewohner von Seehausen/Hasenbüren „unzumutbar" werden.

Anlage

zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung bezüglich 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Seehausen/Hasenbüren

hier: III.

Zusammenfassung der Ergebnisse einer Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten vonProfessor Dr. Rudolf Stich zu Fragen des Bauplanungs-, Immissionsschutz-

und Entschädigungsrechts im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 der Stadt Bremen für den Teilbereich Seehausen/Hasenbüren, erstattet durch Dr. Werner Hoppe, o. Professor an der Universität zu Münster, Lehrstuhl für Raumplanung und öffentliches Recht.

Zweiter Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Grundlagen und Ausgangspunkte

1. Das im Auftrag der Klöckner-Werke AG Duisburg erstattete **Gutachten Hoppe** kommt zu dem Ergebnis, daß eine Darstellung bzw. Festsetzung von Dorfgebiet in Seehausen/Hasenbüren planungsrechtlich unzulässig ist wegen Verletzung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BBauG) und wegen Verletzung von Planungsrechtsgrundsätzen.

2. Das im Auftrag der Stadt Bremen erstattete **Gutachten Stich** schlägt eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes und eine Darstellung/Festsetzung von Dorfgebiet in Seehausen/Hasenbüren vor mit Erweiterungen gegenüber der vorhandenen Bebauung, verbunden mit der Darstellung/Festsetzung einer Schutzfläche, die den Bewohnern für neuerrichtete, umgebaute und erweiterte Räume passiven Schallschutz zur Pflicht macht und eine Schallminderung von 10 dB(A) verlangt, ausgehend von der gemessenen Lärmbelastung.

3. Senat und Deputation für Bau- und Raumordnung der Stadt Bremen haben am 16. Januar/9. Februar 1978 übereinstimmend beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 der Stadtgemeinde Bremen im Bereich der Ortschaft Seehausen/Hasenbüren einzuleiten. Nach Mitteilung von Senator Tiedemann war das **Gutachten Stich** eine der wesentlichen Grundlagen für die genannten Entscheidungen.

4. Senator Tiedemann hat der Klöckner-Werke AG mitgeteilt, nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse gehe man hierbei davon aus, daß nach Beendigung des Änderungsverfahrens die Ortschaft als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dargestellt werde, wobei in den entsprechenden Bebauungsplänen ausdrücklich ein zulässiger Lärmwert von 55 dB(A) nachts angegeben werde.

II. Stellungnahme zu dem Gutachten Stich

Das Gutachten Stich erscheint als Grundlage für die Entscheidung, einerseits die Ortschaft Seehausen/Hasenbüren als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) darzustellen bzw. festzusetzen, andererseits eine Lösung des Immissionskonfliktes zwischen der Klöckner-Hütte und Seehausen/Hasenbüren zu finden, „die eine Einschränkung des Betriebs und der Weiterentwicklung der Klöckner-Hütte nicht ausschließt" — so die Zielvorstellung im Gutachten Stich (S. VIII) — ungeeignet. Das Gutachten löst diesen Zielkonflikt vielmehr nicht.

1. Das Gutachten Stich zeichnet sich durch ein Defizit an Untersuchung von Belangen aus, die für eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BBauG unumgänglich sind.

1.1 Obgleich nach Auffassung des BVerwG das Abwägungsmaterial vollständig zusammengestellt und alle Belange in die Abwägung eingestellt werden müssen, die nach Lage der Dinge in sie einzustellen sind, fehlt es hieran im Stich-Gutachten im Hinblick auf den von Stich empfohlenen Planungsvorschlag.

1.2 Das Gutachten beschränkt sich auf die Darstellung und Untersuchung weniger Belange, vernachlässigt hingegen andere.

1.2.1 Es fehlen folgende Untersuchungen:

— Die Betrachtung der Gesamtbelastung in diesem Raum und deren Auswirkungen,

— die Behandlung des Immissionskonfliktes unter dem planungsrechtlichen Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung,

— die Untersuchungen über die Auswirkungen des Vorschlags

- auf die vorhandenen Anlagen
- auf die Erweiterung der Hütte Bremen
- auf die geplante Hafenanlage der Klöckner-Hütte
- auf eine evtl. Verschärfung der TA Lärm gem. dem Vorsorgegedanken

1.2.2 Es fehlen Planungsalternativen, wie z. B.

— die Entwicklung von Gewerbegebiet (statt Industriegebiet) aus dem Flächennutzungsplan,

— die Festsetzung von Schutzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG mit Bestandsschutz für die bestehende Bebauung,

— die Darstellung/Festsetzung von Dorfgebiet ohne Erweiterungen.

1.2.3 Die von Stich genannten Gründe für eine Änderung des Flächennutzungsplans sprechen zu einem großen Teil gegen seinen Vorschlag:

— Die Erfordernisse des Umweltschutzes sprechen gegen die Gemengelage von Industrie- und Wohngebiet,

— die Darstellung/Festsetzung von Wohngebiet in einem derart vorbelasteten Raum dient nicht der Verwirklichung der städtebaulichen Ordnung,

— die geänderten Wachstumserwartungen sprechen gegen eine Gefährdung oder Behinderung der Weiterexistenz oder Weiterentwicklung einer Stahlhütte und deren Arbeitsplätzen,

— die Erhaltung von erhaltenswerten Ortsteilen spricht nicht für die **Erweiterung** von Seehausen/Hasenbüren.

1.3 Das Gutachten weist ein Defizit bei der Behandlung der maßgeblichen planungsrechtlichen Grundsätze auf. Dabei wertet es das Gewicht des Immissionskonfliktes in diesem Raum falsch.

1.3.1 Da das Gutachten nur vom Boden des Immissionsschutzrechtes her argumentiert, verkennt es, daß das „Nebeneinander von Wohn- und Industriegebieten ... in seiner prinzipiellen Anfälligkeit für Konflikte kein Phänomen (ist), das es gewerbe- bzw. immissionsschutzrechtlich zu **steuern** gilt, sondern ... ein solches, das — wo nur irgendmöglich — planungsrechtlich **vermieden** werden sollte." (BVerwG v. 05. 07. 74, BVerwGE 45, 327).

Auch bei den entschädigungsrechtlichen Untersuchungen hebt es — statt auf die planungsrechtliche Nutzungsänderung — auf die immissionsschutzrechtliche nachträgliche Anordnung ab.

1.3.2 Es vernachlässigt den im modernen Umweltschutzrecht und modernen Planungsrecht verankerten Vorsorge- und Vorbeugegedanken, der Raum läßt für künftige Entwicklungen, d. h. für die Berücksichtigung der

— Erhöhung der Umweltschutzanforderungen
— Verschlechterung der großräumigen Immissionsbelastung
— Erhöhung der Gesundheitsvorsorge.

1.4 Die Lösungsvorschläge des Gutachtens Stich weisen Mängel auf.

Der passive Lärmschutz um 10 dB(A) besagt nichts darüber, welche Immissionsrichtwerte künftig in diesem Gebiet zugelassen werden und einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten.

2. Das Gutachten Stich beruht auf der Grundannahme, „daß die Richtwerte der TA Lärm nicht mehr aufrechterhalten werden können" und „auf jeden Fall die Grenzwerte, von denen der Lärm mit einiger Sicherheit zu Gesundheitsschädigungen führt und damit in Wohngebieten ungesunde Wohnverhältnisse verursacht", wesentlich höher liegen als die Richtwerte der TA Lärm (**Gutachten Stich** S. 42).

Diese Grundannahmen erscheinen mit den Anforderungen in Lehre und Rechtsprechung nicht vereinbar. So begrüßenswert eine derartige Entwicklung aus der Sicht der Industrie wäre, das Gutachten kann nicht die rechtliche Absicherung dieser Annahmen gewährleisten. Zweifel ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

2.1 Das Gutachten empfiehlt, die Rechtslage außer acht zu lassen: Nach § 66 Abs. 2 BImSchG ist aber die TA Lärm für maßgeblich erklärt worden.

2.2 Im Gutachten wird den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu Unrecht eine Bandbreite zuerkannt.

2.2.1 Die Berufung auf das Voerde-Urteil des OVG Münster vom 07. 07. 76, das für die Richtwerte eine Bandbreite und einen Übergangsbereich zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen annahm, ist durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und gerade in diesem Punkt korrigiert worden. Auch das Urteil des BVerwG vom 12. 12. 75, auf das sich Stich bezieht, spricht

sich in Fällen, in denen Industriegebiet und Wohngebiet, das nicht aus verschiedenen, unterschiedlich störungsempfindlichen Gebietselementen zusammengesetzt ist, zusammentreffen, für eine Anwendung der TA Lärm ohne Bildung von Mittelwerten aus. Ein solcher Fall ist im Raum Seehausen/Hasenbüren gegeben.

2.2.2 Die angebliche Tendenz zur Entschärfung der TA Lärm kann nicht aus den vom Gutachten Stich angegebenen Zitatstellen abgeleitet werden. Die Diskussion über die technisch-wissenschaftliche Beurteilung der TA Lärm ändert nichts an ihrer Maßgeblichkeit nach § 66 Abs. 2 BImSchG. Die angezogenen Entscheidungen betreffen nicht vergleichbaren Verkehrslärm, einschließlich Fluglärm.

2.2.3 Tatsächlich besteht eine Tendenz zur Verschärfung der TA Lärm. Das Bundesinnenministerium beabsichtigt nicht, die Richtwerte der TA Lärm zu ändern. Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat eine Verschärfung der TA Lärm durch Interpretation beschlossen. Dem entspricht bereits ein nordrhein-westfälischer Entwurf eines entsprechenden Runderlasses.

2.2.4 Die Rechtsprechung zur Bildung von Mittel- und Zwischenwerten im Immissionsschutzrecht kann zur planungsrechtlichen Lösung nicht herangezogen werden. Die vom Stich-Gutachten angezogenen Entscheidungen betreffen Einzelfälle für die Lösung immissionsschutzrechtlicher Konflikte. Die Rechtsprechung kann nicht zur Rechtfertigung einer Fehlplanung dienen, die einen solchen Konflikt planerisch festschreibt und verfestigt, steigert und erweitert.

Bei unvermitteltem Zusammenstoßen von Industriegebiet und Wohngebiet hat sich — gerade in der von Stich herangezogenen Entscheidung — das Bundesverwaltungsgericht für eine „schematische" Heranziehung der TA Lärm ausgesprochen. Das BVerwG sieht **in der TA Lärm** eine nach Gebietsarten abgestufte Zumutbarkeit von Lärmbelästigungen bereits geregelt.

3. Der vom Gutachten Stich angesprochene Wandel gesellschaftlicher Auffassung und tatsächlicher Entwicklungen ist kein zureichender Grund für die Festsetzung von Dorfgebiet.

Die im Gutachten Stich vorgetragenen Belange, die für eine Änderung des Flächennutzungsplans in Richtung Dorfgebiet sprechen sollen, reduzieren sich bei näherem Zusehen auf die Wahrung der erhaltenswerten Ortsteile, Bauten etc. Sie sind relativ im Bezug auf den ungelösten planerischen Konflikt des Nebeneinander von Industrie- und Wohnbebauung, der mangelnden Berücksichtigung der Gesamtbelastung mit Immissionen in diesem Raum und im Hinblick auf alle der Planung entgegenstehenden Belange, die in dem Gutachten Hoppe eingehend dargestellt sind (S. 273—311, Übersicht S. 312).

Der Mangel des Gutachtens Stich ist darin zu sehen, daß es sich mit den im Hoppe-Gutachten im einzelnen dargestellten entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch mit der Verletzung von Planungsgrundsätzen nicht auseinandersetzt. Es schränkt seine Sicht auf einzelne Belange und Gesichtspunkte ein, die allerdings bei genauer Betrachtung den unterbreiteten Planungsvorschlag nicht zu tragen vermögen.

Zur Erhaltung der vorhandenen Bebauung bedarf es nicht der Darstellung/Festsetzung eines Dorfgebietes. Es genügt die Festsetzung einer Schutzfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG, bei der dieser Belang durch Bestandsschutz Berücksichtigung findet.

3.1 Die Verstärkung der Bürgerbeteiligung im BBauG, die Stich ins Feld führt, ist eine prozedurale Bestimmung, sie regelt nicht materielle Belange, die für eine Änderung des Flächennutzungsplans sprächen. Die für oder gegen die Änderung sprechenden Belange müssen vom Planungsträger in seine Abwägung eingestellt werden, gleichgültig, ob sie im Wege der Bürgerbeteiligung vorgetragen sind oder nicht.

3.2 Kaum einer der Belange, auf die sich das Gutachten Stich bezieht, ist ein Belang, der für die Darstellung/Festsetzung von Dorfgebiet spräche.

3.2.1 Da durch den Vorschlag eine Reihe von elementaren Planungsgrundsätzen und Belangen verletzt ist, die das Gutachten Stich nicht behandelt, wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht erreicht.

3.2.2 Die Planung von Wohngebiet in einem derart vorbelasteten Raum dient nicht der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt.

3.2.3 Sie stellt keine sozialgerechte Bodennutzung dar, da sie nicht zu gesunden Wohnverhältnissen führt und nicht der Wahrung der Wohnbedürfnisse dient.

Die Belange der Wahrung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sind gegenüber der Beibehaltung und Änderung des Flächennutzungsplans neutral.

3.3 Von den von Stich angeführten Belangen bleiben die Erhaltung der Erholungslandschaft und die Erhaltung erhaltenswerter Ortsteile, Bauten etc.

— Ein Belang, der sich auf die Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum beruft, mag **gegen** die Darstellung/Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebiet sprechen, er besagt aber nicht, daß seinetwegen Dorfgebiet dargestellt oder festgesetzt werden müßte.

— Die Erhaltung von erhaltenswerten Ortsteilen und Bauten kann nicht als Belang ins Feld geführt werden für die Erweiterung von Seehausen/Hasenbüren um 200 Wohnungen und für die planerische Verfestigung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich mit immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, wenn es auch andere — von Stich allerdings nicht untersuchte — Alternativen für die Bestandserhaltung gibt, so die Darstellung/Festsetzung von Schutzflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG.

3.4 Eine angeblich fehlende Berücksichtigung des Immissionsschutzes im bestehenden Flächennutzungsplan rechtfertigt nicht die Änderung in Dorfgebiet. Im übrigen kann bei der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan dem Immissionsschutz Rechnung getragen werden. Der Flächennutzungsplan zwingt nicht zur Entwicklung von Industriegebiet.

3.5 Die mittel- und langfristige Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung spricht nicht für die Entwicklung zu Dorfgebiet. Die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung und Lage ist kein Grund dafür, ein Gebiet planerisch festzulegen, von dem es im Senat noch vor einigen Jahren zutreffend geheißen hat, innerhalb der verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen sei das Niedervieland neben dem Werderland das einzige Gebiet, das sich für industrielle Großansiedlungen in Bremen eigne.

4. Der Lösungsvorschlag ist unzureichend begründet:

— Er gibt keinen Sollwert für die zulässigen Innen- und/oder Außenlärmpegel an.

— Er weist nicht nach, ob er die Auswirkungen einer solchen Planung aufzufangen geeignet ist.

— Er enthält keine planungsrechtliche Lösung für den Vorschlag von Senator Tiedemann, einen zulässigen Lärmwert **im** Bebauungsplan **festzusetzen.**

— Er sichert nicht gegen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen von Bewohnern des Ortsteils Seehausen/Hasenbüren, insbesondere von Bewohnern vorhandener Gebäude gegen Klöckner erteilte Änderungs-, Erweiterungs- und Neuanlage-Genehmigungen und gegen Klagen auf Auferlegung von Auflagen nach § 17 BImSchG.

5. Die entschädigungsrechtlichen Fragen sind nicht zutreffend behandelt:

— Das Gutachten Stich hebt auf die spätere immissionsschutzrechtliche Verfügung ab. Der maßgebliche Eingriff erfolgt aber durch die Fehlplanung.

— Die durch die Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG geschaffene Rechtsposition ist mehr als nur eine enteignungsrechtlich unbeachtliche „Chance".

— Daß die Hütte z. Z. mit Verlust arbeitet, hebt eine durch Fehlplanung entstehende Entschädigungspflicht nicht auf.

Anlage

zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung bezüglich 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Seehausen/Hasenbüren

hier: IV.

Stellungnahme der Arbeitsgruppe von Juristen des Ressorts Arbeit, Bauwesen, Gesundheit und Umweltschutz sowie Wirtschaft und Außenhandel zum Gutachten des Herrn Professor Dr. Hoppe.

Stellungnahme der Arbeitsgruppe von Juristen des Ressorts Arbeit, Bauwesen, Gesundheit und Umweltschutz sowie Wirtschaft und Außenhandel zum Gutachten des Herrn Professor Dr. Hoppe.

Professor Hoppe, Münster, hat das Rechtsgutachten vom 22. März 1977 im Auftrag der Klöckner-Werke AG., Duisburg, (im folgenden: Klöckner) im Hin-

blick auf die zukünftige Entwicklung ihrer Hütte Bremen zu folgenden Fragen erstattet (S. 1 des Gutachtens):

Die derzeitige planungsrechtliche Situation im Bereich der Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen (im folgenden: Klöckner-Hütte) und die des Gebietes Seehausen/Hasenbüren.

Die planungsrechtliche Beurteilung der Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan 1967 der Freien Hansestadt Bremen.

Die planungsrechtliche Beurteilung einer Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 und der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gebiet Seehausen/Hasenbüren in Richtung auf andere als gewerbliche Nutzung.

Zu diesem Gutachten gibt die Arbeitsgruppe von Juristen des Ressorts Arbeit, Bauwesen, Gesundheit und Umweltschutz sowie Wirtschaft und Außenhandel folgende Stellungnahme ab:

Professor Hoppes Ergebnisse sind enthalten in den §§ 1 bis 5 des Gutachtens (S. 29 bis 337), die wesentlichen ergeben sich aus der diesem Hauptteil des Gutachtens vorangestellten „Zusammenfassung der Ergebnisse" (Nr. 1 bis 71 auf S. 3 bis 28).

1. **Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung durch Prof. H o p p e**

1.1 Seinen Ausführungen auf S. 92 bis 106, 149 bis 150 sowie in Nr. 2 bis 4 auf S. 3 zur rechtlichen Stellung der Klöckner-Hütte aufgrund der erteilten „gewerbe-(immissionsschutz)rechtlichen Genehmigungen", zu deren Weitergeltung nach Inkrafttreten des BImSchG (im wesentlichen am 1. 4. 1974), zu der ab 1. 4. 1974 durch §§ 5, 17, 20 BImSchG erfolgten Einschränkung der bisherigen Rechtsposition der Klöckner-Hütte — auch für Altgenehmigungen — im Interesse des Umweltschutzes und zu den Voraussetzungen für den Einsatz des Instrumentariums des BImSchG ist zuzustimmen.

1.2 Dies gilt auch für seine Ausführungen auf S. 290 bis 293 sowie in Nr. 5 auf S. 4 zum Begriff der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit" als der zentralen Voraussetzung in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BImSchG für die Anwendung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums.

1.3 Das gleiche gilt für seine Definition auf S. 293 und in Nr. 6 auf S. 4 des Begriffs der Anlage in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auf die sich die Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu beziehen hat (vergleiche hierzu auch FELDHAUS, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, 2. Auflage, Anmerkung 8 zu § 17 sowie Nr. 1.5 des dort abgedruckten RdErl. NW vom 18. 3. 63, geändert am 21. 9. 64).

1.4 Mit den Ausführungen auf S. 106 bis 108, 294 bis 296 sowie in Nr. 7 (S. 4) und Nr. 61 (S. 24) will Prof. Hoppe aufgrund des Standortes der Klöckner-Hütte mit ihrer Ausgleichsfunktion von Standortnachteilen im Hinblick auf höhere Energieeinstandskosten und Standortvorteilen durch geringere Umweltbelastung eine Vergleichbarkeit mit anderen Anlagen, die im Hinblick auf Energieeinstandskosten besser situiert sind, nicht zulassen (Nr. 7). Er will mit seinen weiteren Ausführungen in Nr. 7 und Nr. 61 sowie auf S. 106 bis 108, 294 bis 296 offenbar aufgrund der besonderen Standortsituation der Klöckner-Hütte bei Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 das in dieser Vorschrift eingefügte Korrektiv „für Anlagen der von ihn betriebenen Art" außer Ansatz lassen, falls sich Maßnahmen für die Anlagen der Klöckner-Hütte als wirtschaftlich nicht vertretbar und damit als unzumutbar und als ein die Grundstückssituation verschlechternder unerträglicher Eingriff erweisen (Nr. 61).

Dies ist jedoch nach der eindeutigen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht zulässig. FELDHAUS, Anmerkung 8 zu § 17, führt hierzu aus:

Für die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sind in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers maßgebend, von dem die Durchführung der Anordnung gefordert wird. Ist die Verbesserungsmaßnahme für den Betreiber wirtschaftlich vertretbar, ist die Anordnung zulässig. Erst wenn sich herausstellt, daß die Maßnahme für den Betreiber wirtschaftlich nicht vertretbar ist, darf die Behörde den durch die Worte „Anlagen der von ihm betriebenen Art" charakterisierten objektiven Maßstab eines „gesunden Durchschnittsunternehmens" anlegen. Erscheint die Maßnahme nach dieser generalisierenden Prüfung wirtschaftlich vertretbar, vermag ein subjektives Unvermögen des Unternehmers

diesen nicht zu entlasten. Der Betreiber wird von der nachträglichen Anordnung also nur befreit, wenn die Erfüllung für ihn selbst (subjektiv) und für Anlagen der in Betracht kommenden Branche (objektiv) wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Es kann nicht eingewandt werden, eine die wirtschaftliche Leistungskraft des Betreibers übersteigende Maßnahme sei als enteignender Eingriff unzulässig.

Dieser Ansicht von Prof. Hoppe kann daher nicht gefolgt werden.

1.5 Zutreffend sieht Prof. Hoppe nach S. 116 bis 124 und Nr. 9 auf S. 5 die den Anlagen der Klöckner-Hütte erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen als rechtmäßig erteilt an.

1.6 Auf S. 124 bis 127 sowie in Nr. 10 (S. 5) und Nr. 47 (S. 18) erörtert Prof. Hoppe die Rechtswirksamkeit der Bestandsschutzklausel der Nr. 2.323 Abs. 3 TALärm nach Inkrafttreten des BImSchG. Zuzustimmen ist seinen Ausführungen in Nr. 47 Abs. 2 (S. 18):

„Mit dem in TALärm Ziff. 2.323 Abs. 3 vorgesehenen Bestandsschutz für nach anderen Richtwerten erteilten Genehmigungen kann man sich nicht beruhigen, weil ernst zu nehmende Stimmen in der Literatur die Übereinstimmung dieser Regelung mit dem BImSchG anzweifeln. Mit der Festsetzung derartiger Gebiete ist also die Erhöhung der Anforderungen an die dB(A)-Richtzahl verbunden, auch für die Altanlagen."

Unvereinbar damit sind seine indifferenten Aussagen zu dieser Frage in Nr. 54 (S. 22) sowie auf S. 277.

1.7 Auf S. 111 bis 113, 228 bis 232 und in Nr. 32, 33 auf S. 12 bis 13 verweist Prof. Hoppe auf den Grundsatz des Vorrangs der Konfliktsvermeidung durch Planung vor einer Konfliktsbereinigung durch das Instrumentarium repressiven Umweltschutzrechts. Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

1.8 Den Ausführungen von Prof. Hoppe auf S. 108 und 109 unter Hinweis auf den von HOLLEBEN zur Lösung von Interessenkonflikten durch einen Interessenausgleich in Form eines zu bildenden Zwischenwertes aus den Immissionsrichtwerten, die für die industrielle Nutzung einerseits und die Wohnbebauung andererseits gelten, sowie auf den bei enger Nachbarschaft von Baugebieten mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. 12. 1975, GewArch. 1976 S. 96, „bestehenden Grundsatz einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme, die unter anderem dazu führt, daß der Belästigte Nachteile hinnehmen muß, die er außerhalb eines derartigen Grenzbereiches nicht hinzunehmen brauchte", ist zuzustimmen.

1.9 Auf S. 99 bis 100 erläutert Prof. Hoppe die sich aus § 5 Nr. 1 u. 2 BImSchG ergebenden Grundpflichten für den Betreiber einer Anlage, ohne jedoch hier oder im übrigen Gutachten auf die sich aus diesen Grundpflichten für die Klöckner-Hütte ergebenden Konsequenzen einzugehen, obwohl sich dies im Hinblick auf die Wiedergabe der Untersuchungen des TUV auf S. 66 bis 72 und der Stellungnahme von Klöckner auf S. 72 bis 73 aufdrängte.

Aus der Wiedergabe der Ergebnisse der Untersuchungen des TUV folgt — wie von Klöckner auf S. 72 in der Stellungnahme von Dr. Henkel und Pohlmann zutreffend hervorgehoben —, daß der TUV seinen Untersuchungen — vorbehaltlich einer Änderung der Bauleitplanung — einen für Seehausen/Hasenbüren zulässigen Gesamtgeräuschpegel von 45 dB(A) nachts zugrundegelegt hat, der durch die Immissionen aller Einzelanlagen zusammen nicht überschritten werden darf. Um dieses Überschreiten zu vermeiden, hat der TUV die für jede Einzelanlage zulässige Schallimmission jeweils erheblich niedriger als 45 dB(A) festgelegt (vergleiche S. 67 bis 69). Nach der dazu auf S. 72 bis 73 wiedergegebenen Stellungnahme von Klöckner scheint Klöckner der Auffassung zu sein, daß ein nächtlicher Gesamtgeräuschpegel, der von allen Anlagen der Klöckner-Hütte einzuhalten und hinsichtlich der für Seehausen/Hasenbüren geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden darf, nicht in Betracht komme, da den Einzelanlagen jeweils der Immissionsrichtwert 65/50 dB(A) zur Auflage gemacht worden sei und bei Ausschöpfung dieser Lärmrichtwerte durch jede Einzelanlage sich durch die Addition bzw. das Zusammenwirken der einzelnen Schallimmissionen damit ein höherer Gesamtpegel einstelle:

„Wirken nun mehrere Schallquellen mit gleich hohen Geräuschpegeln auf ein Gebiet ein, so bedeutet dies, daß sich aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeit ein höherer Pegel einstellt. So ergeben z. B. fünf Lärmquellen mit je 50 dB(A) einen Gesamtpegel von 57 dB(A).

Es ist aber zu betonen, daß weder das BImSchG noch die TALärm den Begriff ‚Gesamtbetriebsgeräusch' enthalten." (Vergleiche S. 72 unten bis 73).

Die Auflage, für Seehausen/Hasenbüren Immissionsrichtwerte von 65/50 dB(A) einzuhalten, sind den einzelnen Anlagen der Klöckner-Hütte nach Nr. 2.321 b TALärm vor Inkrafttreten des BImSchG erteilt worden. Weder die TALärm noch das BImSchG kennen die Begriffe Gesamtbetriebsgeräusch bzw. Gesamtgeräuschpegel. Aus § 48 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.211 TALärm folgt, daß bei Anwendung des Instrumentariums des BImSchG von einem Gesamtgeräuschpegel auszugehen ist. Dies bestätigt FELDHAUS, wenn er in Anm. 4 zu § 9 ausführt:

Soll eine Anlage an einem Ort errichtet werden, an dem die zulässige Immissionsbelastung bereits überschritten ist, darf die Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Soll eine Anlage an einem Ort errichtet werden, an dem die zulässige Immissionsbelastung noch nicht überschritten ist, darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn die zu errichtende Anlage zu einer Überschreitung der Zulässigkeitsgrenze führen würde. Der Prüfung sind in diesem Falle die bereits vorhandenen und die durch die Anlage zusätzlich hervorgerufenen Immissionen zugrunde zu legen. Auch das hypothetische Zusammenwirken vorhandener, durch die neue Anlage verursachter und durch künftig zu errichtende Anlagen verursachter Immissionen ist zu berücksichtigen.

Diese Fragen wurden mit Dr. Henkel und Dr. Kränzlin von Klöckner in der Sitzung am 28. 4. 1977 im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Klöckner-Hütte (vergl. S. 33 ff. sowie Anlage 6a und 6b des Gutachtens) erörtert. Dr. Kränzlin will zu diesen Fragen Prof. Hoppe um eine ergänzende Stellungnahme bitten.

2. Die planungsrechtliche Beurteilung durch Prof. Hoppe für die Klöckner Werke

Das Gutachten beschäftigt sich in diesem Teil nahezu ausschließlich mit der Frage, ob eine Teiländerung des Flächennutzungsplans 1967 für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren und aus der Teiländerung entwickelte Bebauungspläne rechtmäßig sind oder nicht. Es geht davon aus, daß die z. Z. noch gültige Darstellung „gewerbliche Baufläche" in „gemischte Baufläche" geändert wird. Es geht ferner davon aus, daß ein späterer Bebauungsplan für dieses Gebiet die Festsetzung „Dorfgebiet" aufweisen wird. Darüber hinaus schließt Prof. Hoppe ausdrücklich eine Entwicklung zum allgemeinen Wohngebiet nicht aus (S. 195 ff). Im Gutachten versucht er sodann die für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans notwendige Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zu vollziehen. Er kommt zu dem Schluß, daß sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Neuaufstellung eines oder mehrerer Bebauungspläne in der vorbesprochenen Form rechtsunwirksam sein werden. Er faßt sein Ergebnis schließlich auf Seite 298 dahin zusammen, daß „die Planung sich sehr leicht das Nichtigkeitsverdikt zuziehen könne".

2.1 Die öffentlichen und privaten Belange und ihre Abwägung

Wenn Herr Prof. Hoppe auch danach nicht mit letzter Sicherheit davon ausgeht, daß die neu ins Auge gefaßte Bauleitplanung rechtsfehlerhaft ist, steht das in einem gewissen Widerspruch zu seinen sonstigen Ausführungen im Gutachten. Das zeichnet sich — worauf im einzelnen noch einzugehen sein wird — dadurch aus, daß die Nichtbeachtung bestimmter Belange bei einer Darstellung „gemischte Baufläche" in Seehausen/Hasenbüren und der daraus resultierenden Festsetzung „Dorfgebiet" im Bebauungsplan zwangsläufig einen Abwägungsfehler darstelle.

Diese Ergebnisse sind aber deshalb problematisch, weil der Abwägungsvorgang nicht so umfassend vorgenommen werden konnte, wie es der Gesetzgeber vorgeschrieben hat. Prof. Hoppe konnte dabei einerseits nicht die verschiedenen Verfahrensstufen berücksichtigen und andererseits nicht das gesamte Material zusammentragen, ohne das ein vollständiger Abwägungsvorgang undenkbar ist. So war es ihm nicht möglich, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Es war ihm ferner nicht möglich, die öffentliche Auslegung nach § 2 a Abs. 6 BBauG zu vollziehen, wobei von der vorzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ganz geschwiegen werden soll. Darüber hinaus dürfte ihm aber auch der Apparat fehlen, um das Material in allen Einzelheiten richtig aufzuarbeiten. Es handelt sich dabei nicht nur um juristische Fragen, sondern um

Fragen vielerlei Fachrichtungen, die auch in ihrer jeweiligen Fachrichtung genügend abgeklärt werden müssen. Erst dann ist es möglich, die Bedeutung aller Belange oder ihre objektive Gewichtigkeit richtig einzuschätzen und damit zu vermeiden, daß die Abwägung sämtlicher Belange untereinander und miteinander letztlich nicht im richtigen Verhältnis steht. Das Bemühen Prof. Hoppes richtet sich deshalb auch ganz betont darauf, bestimmten Belangen zugunsten der Klöckner-Hütte einen sehr hohen oder sogar absoluten Stellenwert zuzuschreiben, gegen die andere Belange keine Chance haben können. Belange, denen von vornherein eine solche Schwergewichtigkeit zugeordnet ist, gibt es aber nicht, zumindest nicht in diesem Zusammenhang. Es wird deshalb insbesondere zu prüfen sein, ob den Belangen der Klöckner-Hütte, die Prof. Hoppe mit einer solchen Gewichtigkeit oder Bedeutung ausstattet, daß sie mehr oder weniger allen anderen Belangen zwangsläufig vorzugehen haben, ein solcher Stellenwert auch wirklich zuzurechnen ist.

2.1.1 Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F.

Prof. Hoppe versucht nun zunächst nachzuweisen, daß die Anlagen der Klöckner Hütte auf dem rechten Weserufer gegenüber von Seehausen/Hasenbüren als nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. genehmigt anzusehen seien. Das erscheint insofern nicht zweifelsfrei, als die ersten — und zwar die entscheidenden Anlagen — bereits in den Jahren 1953 und 1954 genehmigt worden sind.

In seinen hier interessierenden Teilen ist das Bundesbaugesetz aber erst am 30. 6. 1961 in Kraft getreten. Ob das Werksgelände der Klöckner-Hütte zu der Zeit aufgrund der bis dahin erfolgten Bebauung noch als Außenbereich anzusprechen war, erscheint zweifelhaft. Für die nachher erfolgten Genehmigungen trifft als planungsrechtliche Grundlage § 34 BBauG a.F. zu. Aber selbst wenn das nicht zutreffen sollte, dürfte dann in erster Linie als Genehmigungsgrundlage § 35 Abs. 2 BBauG in Betracht kommen. Der Flächennutzungsplan 1967 der Stadtgemeinde Bremen stellt nämlich für das Werksgelände der Klöckner-Hütte gewerbliche Baufläche dar. Die Anlagen der Klöckner-Hütte sind auch nicht solcher Art, daß sie nicht in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO keinen Plan finden dürften. Bestand danach aber keine Pflicht, insbesondere diejenigen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. zu genehmigen, die nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes genehmigt worden sind, so besteht auch wohl kein Anlaß, die vorher genehmigten Anlagen in diese Genehmigung „sozusagen hineinwachsen" zu lassen (S. 143).

Daraus darf allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß bei einer Nichtgenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. der Klöckner-Hütte bei einer Genehmigung nach § 34 BBauG a.F. oder § 35 Abs. 2 BBauG ein Nachteil erwächst. In der hier zur Debatte stehenden Abwägung bestimmt sich das Gewicht ihrer Interessen ohne Rücksicht auf die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage.

Würde man anders entscheiden, würde man hier das Gewicht der Belange von mehr oder weniger formellen Zufälligkeiten abhängig machen. Das würde zu Ungerechtigkeiten führen. Man kann deshalb nicht zwischen eigentlichen auf das Eigentum zurückzuführenden Interessen und solchen unterscheiden, die darüber hinaus gehen und sich insbesondere aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. ergeben können. Dabei ist nicht zu bestreiten, daß es solche über das eigentliche Eigentum hinausgehenden Interessen gibt und sie bei der planungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Zu bestreiten ist auch, daß sie sich allein aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. ergeben. Das scheint auch die Auffassung von Weyreuther (BauR 1975 S. 1 ff) zu sein. Auch Weyreuther führt die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. ergebenden besonderen Interessen als Beispiel an und erblickt in ihnen eine Ausweitung des Eigentums als Belang im Rahmen einer planungsrechtlichen Abwägung. Mithin ist schlicht davon auszugehen, daß die Anlagen der Klöckner-Hütte auf dem rechten Weserufer genehmigt sind und damit legitim betrieben werden. Daraus ergeben sich sicherlich für den Abwägungsprozeß gewichtige Belange. Sie aber deshalb besonders hoch einzuschätzen, weil sie evtl. nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F. genehmigt sind oder sein könnten, und die daraus resultierende Gewichtigkeit so hoch zu veranschlagen, daß ihr absoluter Vorrang zukommt, ist nicht richtig. Das ergibt sich aber nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 16. 4. 1971 (DÖV 71 S. 639 ff).

2.1.2 Absolute Wirkung eines Belangs

Eine absolute Wirkung des durch die vorhandenen Anlagen der Klöckner-Hütte repräsentierten Belangs sieht Prof. Hoppe außerdem noch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründet (S. 145 ff).

Er bezieht sich dazu insbesondere auf die Urteile vom 1. 11. 1974 (BVerwGE 47 S. 144, 153 ff) und vom 14. 2. 1975 (BVerwGE 48 S. 56 ff). Danach hält es das Bundesverwaltungsgericht in der Tat für rechtsfehlerhaft, Konflikte, die sich aus einer bestimmten Festsetzung ergeben, durch einseitige Hintansetzung entgegenstehender Belange zu lösen. Wird ein Wohngrundstück durch eine neu geplante Verkehrsanlage zu stark in Mitleidenschaft gezogen, darf eine ordnungsgemäße Planung diese Folge nicht einfach hinnehmen, sondern muß versuchen, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Gelingt dieser Ausgleich nicht durch Festsetzung immissionsschützender Maßnahmen, muß sie letztlich den Konflikt durch die Einbeziehung des Wohngrundstücks in die Verkehrsflächen zu lösen versuchen. Zuzugeben ist Prof. Hoppe, daß ein Verstoß gegen diese Grundsätze eine Planung rechtsunwirksam machen kann. Diese Grundsätze lassen sich aber nicht ohne weiteres auf die hier in Rede stehende Planung übertragen. Zweifel ergeben sich einmal deshalb, weil es sich hier nicht um die Darstellung oder Festsetzung von emissionsträchtigen Einrichtungen handelt und es darum geht, vorhandene immissionsempfindliche Anlagen dagegen zu schützen, sondern genau umgekehrt um den Schutz emittierender Anlagen vor Abwehransprüchen, die sich an neu geplante immissionsempfindliche Einrichtungen knüpfen. Schon dadurch ergeben sich gewisse Unterschiede in der Konfliktsituation. Die Forderung des Bundesverwaltungsgerichts läuft letztlich darauf hinaus, daß der Konflikt nicht nur zu Lasten des immissionsgeschädigten Beteiligten gelöst wird, sondern insbesondere zu Lasten desjenigen, der die emittierenden Anlagen betreibt. Aber selbst, wenn man dem nicht folgt, läßt sich aus der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nichts für die Rechtsunwirksamkeit der Darstellung „gemischte Baufläche" oder der Festsetzung „Dorfgebiet" für den Bereich Seehausen/Hasenbüren gewinnen. Es wird dort ausdrücklich von Schutzeinrichtungen ausgegangen, durch die die Auswirkungen schädlicher oder lästiger Immissionen abgewendet oder verhindert werden können. Die Frage nach solchen Schutzeinrichtungen schneidet Prof. Hoppe nicht an. Zu betonen ist dabei, daß es sich nicht allein um Festsetzungen zu Lasten der Klöcker-Hütte handeln muß. Es kommen durchaus auch solche zu Lasten der Bewohner von Seehausen/Hasenbüren in Betracht. Insbesondere ist an § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG zu denken.

Ergibt sich aber schon daraus, daß aus rein rechtlichen Gründen eine Darstellung „gemischte Baufläche" mit der daraus resultierenden Festsetzung „Dorfgebiet" nicht zwangsläufig oder unweigerlich zur Rechtsunwirksamkeit der betreffenden Bauleitpläne führt, so sind auch Zweifel im rein Tatsächlichen angebracht. Prof. Hoppe geht davon aus, daß schon die vorgenannte Darstellung im Flächennutzungsplan eine Verminderung der zulässigen Lärmrichtwerte für Seehausen/Hasenbüren zur Folge haben werde. Dem ist beizupflichten. Ob aber das einen schweren und unerträglichen Eingriff in die durch die Betriebsanlagen der Klöckner-Hütte auf dem rechten Weserufer repräsentierten Vermögenswerte bedeutet, ist nicht schlüssig dargetan. Prof. Hoppe nennt zwar gewisse Voraussetzungen eines solchen schweren und unerträglichen Eingriffs, nämlich die Verhinderung eines angemessenen Gewinnes und eines konkurrenzfähigen Preises (S. 293 ff). Ob und inwieweit der Klöckner-Hütte durch verstärkte Immissionsschutzeinrichtungen unmöglich gemacht wird, ein angemessenes wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, führt er nicht hinreichend aus. Ohne nähere Angaben dazu kann aber der durch die vorhandenen Anlagen der Klöckner-Hütte gebildete Belang nicht angemessen in die Abwägung einbezogen werden. Das Gewicht und die Bedeutung dieses Belanges werden sich ganz betont nach dem Umfang möglicher Immissionsschutzmaßnahmen richten. Solange hierzu keine ausreichenden Angaben vorliegen, kann dieser Belang nicht mit einem so hohen Stellenwert versehen werden, daß ihm vor entgegenstehenden Belangen auf jeden Fall ein Vorrang einzuräumen ist.

2.1.3 Die Anwendung des § 34 BBauG a.F.

Dieser Belang, der letztlich die Gesamtheit der von Prof. Hoppe geltend gemachten privaten Belange zu Gunsten der Klöckner-Hütte umfaßt, nämlich

Wahrung der Eigentumsposition
Wahrung der Privilegierung durch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG a.F.

Wahrung der Wettbewerbsposition

Wahrung des Vertrauenstatbestandes

Bewahrung vor Belastung mit Ungewißheiten der Entwicklung

(S. 260) wird nun — legt man die Ergebnisse des Gutachtens zugrunde — kaum oder überhaupt nicht durch entgegenstehende Belange tangiert. Auch das stößt auf Bedenken. Zunächst ist nicht davon auszugehen, daß das Gebiet Seehausen/Hasenbüren schon seit längerer Zeit nicht mehr für eine Bebauung mit Wohnhäusern zugänglich gewesen sein soll. Sicher ist es richtig, daß seit dem 1. 1. 1977 Wohnbauvorhaben nicht mehr genehmigt werden dürfen. Das ist aber auf die ausdrückliche Änderung des § 34 BBauG zurückzuführen, die seit diesem Tage in Kraft ist. Die Unzulässigkeit von Wohnbauvorhaben auf einen nicht bestimmt abgegrenzten Zeitraum vor diesem Stichtag zu beziehen, ist nicht richtig. Prof. Hoppe kommt zu dem gegenteiligen Ergebnis insbesondere deshalb, weil er bei der Auslegung des § 34 BBauG a.F. § 1 Abs. 5 BBauG a.F. in einer zu weitgehenden Weise heranzieht. § 1 Abs. 5 BBauG a.F. hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur eine untergeordnete Bedeutung im Zusammenhang mit § 34 BBauG a.F. Das hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 23. April 1969 (BVerwGE 32 S. 31 ff) ausgeführt.

Hiernach ist festzuhalten, daß § 1 Abs. 5 BBauG a.F. nur dann herangezogen werden durfte, wenn die mit § 34 BBauG a.F. gezogene Unbedenklichkeitsgrenze unsicher war. Stand ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben offensichtlich mit der vorhandenen Bebauung im Einklang, war nach dieser Rechtsprechung für die Heranziehung des § 1 Abs. 5 BBauG a.F. kein Raum. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich vielmehr betont dagegen ausgesprochen, mit Hilfe des § 1 Abs. 5 BBauG a.F. die Genehmigung von Vorhaben nach § 34 BBauG a.F. von Voraussetzungen abhängig zu machen, die normalerweise nur durch Festsetzung in einem Bebauungsplan verbindlich gemacht werden könnten.

Berücksicht man aber diese Rechtsprechung, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß bis zum 31. 12. 1976 Wohnbauvorhaben in Seehausen/Hasenbüren zulässig gewesen sind. Wäre § 34 BBauG a.F. anders auszulegen, wäre auch wohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 9. 1976 (DVBl. 1977 S. 194 ff) nicht verständlich. Auch in diesem Fall kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, daß bei Anwendung des § 34 BBauG a.F. ein Fallhammer in einem Gebiet zulässig ist, in dem auch Wohnbauten vorhanden sind.

Wie bereits erwähnt, gilt seit dem 1. 1. 1977 eine andere Fassung des § 34 BBauG. Danach sind die öffentlichen Belange insbesondere in Form gesunder Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, so daß Vorhaben nur dann genehmigt werden können, wenn das mit gesunden Wohnverhältnissen im Einklang steht. Das ist aber in Seehausen/Hasenbüren solange nicht der Fall, wie Geräuschimmissionen aus dem Industriegebiet auf dem rechten Weserufer zulässig sind, die über das hinausgehen, was nach der TALärm in Gebieten zulässig ist, in denen auch eine Wohnnutzung stattfindet. Entgegen der Auffassung von Prof. Hoppe dürfte aber unter die öffentlichen Belange im Sinne des § 34 BBauG n.F. nicht der Flächennutzungsplan 1967 zu zählen sein.

Die in diesem Flächennutzungsplan für Seehausen/Hasenbüren gegebene Darstellung „gewerbliche Baufläche" ist also nicht geeignet, einen Antrag auf Genehmigung eines Wohnbauvorhabens in diesem Gebiet zu Fall zu bringen. Das ist allgemeine Auffassung (Bielenberg/Dyong, Das neue Bundesbaugesetz, Tz 142).

Bei einer Abwägung in einem Bauleitplanverfahren kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß in Seehausen/Hasenbüren schon seit einer Reihe von Jahren keine Wohnbebauung mehr zulässig gewesen ist. Dadurch dürfte auch der daraus sich ergebende Belang eine andere Gewichtung erhalten als im Gutachten von Prof. Hoppe. Auch dadurch könnte das Abwägungsergebnis beeinflußt werden.

2.1.4 Soziale Belange

Ganz entscheidend dürfte aber ins Gewicht fallen, daß Prof. Hoppe die Interessen der Bewohner Seehausen/Hasenbüren im Sozialbereich überhaupt nicht veranschlagt. Die Beziehungen der Bewohner zu ihren beiden Dörfern und ihre Verbindungen untereinander haben in dem Gutachten überhaupt keinen Stellenwert. Die sich daraus ergebenden Belange in einem Abwägungsprozeß zu übersehen, würde aber sehr wahrscheinlich einen Abwägungsfehler darstellen. Ge-

rade die Sozialbelange nehmen in der Novellierung des Bundesbaugesetzes einen hohen Rang ein. Zu denken ist insoweit insbesondere an die Einfügung der §§ 2 a Abs. 2 bis 4 und 13 a BBauG. Die sozialen Verknüpfungen der in Seehausen/Hasenbüren wohnenden und arbeitenden Bevölkerung können deshalb nicht außer acht gelassen werden. Gerade in diesem Zusammenhang wird der Mangel deutlich, eine Abwägung ohne das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchführen zu wollen. Zwar könnte man dem entgegenhalten, daß bei einer Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes 1967 in „gemischte Baufläche" möglicherweise keiner dieser Belange im Auslegungsverfahren zu Tage gefördert werden würde.

Festzuhalten ist aber, daß auch noch kein Bebauungsplan besteht, mit dem die derzeit gültige Darstellung „gewerbliche Baufläche" gewissermaßen planungsrechtlich realisiert ist. Ein solcher Bebauungsplan setzt aber auch eine öffentliche Auslegung voraus. In einer solchen Auslegung würden die hier angesprochenen sozialen Belange mit Sicherheit umfassend vorgebracht werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich an einen solchen Fall eine Änderung der bis dahin verfolgten Bauleitplanung knüpft. Auch dadurch wird deutlich, daß die sozialen Belange nicht ungewichtig sind und deshalb auch zwischen ihnen und entgegenstehenden Belangen ein Ausgleich herbeigeführt werden muß. Sie müssen also in die Abwägung einbezogen werden.

2.1.5 Verbot der Unvereinbarkeit unterschiedlicher Baugebiete

Prof. Hoppe bezieht sich darüber hinaus auf den Planungsgrundsatz, daß Baugebiete stark unterschiedlicher Nutzung nicht in unmittelbarer Nachbarschaft planerisch festgesetzt werden dürfen. Er nimmt insoweit insbesondere Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. 7. 1974 (BVerwGE 45 S. 309 ff). In diesem sogenannten Flachglasurteil geht des Bundesverwaltungsgericht in der Tat von einem solchen Grundsatz aus. Zu betonen ist jedoch, daß das Bundesverwaltungsgericht selbst diesen Grundsatz nur als Regel ansieht, von der Ausnahmen zulässig sein sollen. Das ergibt sich zunächst einmal auf S. 327 der vorerwähnten Entscheidung, wo es heißt, „daß Wohngebiete und die nach ihrem Wesen umgebungsbelastenden Industriegebiete möglichst nicht nebeneinander liegen sollten". Aus der Verwendung des Wortes „möglichst" macht das Bundesverwaltungsgericht deutlich, daß dieser Satz nicht einschränkungslos verstanden werden kann. Noch deutlicher wird das auf S. 329 der vorerwähnten Entscheidung. Dort heißt es: „Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß es sich — so nachdrücklich wünschenswert eine Trennung von Wohn- und Industriegebiet auch immer sein mag — bei dem Gebot ihrer Trennung um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz handelt und nur handeln kann". Danach steht fest, daß eine Planung, die Wohn- und Industriegebiete in mehr oder weniger unmittelbarer Nachbarschaft vorsieht, in den Augen des Bundesverwaltungsgerichts nicht immer fehlerhaft und damit rechtsunwirksam ist. Einzuräumen ist allerdings, daß die Rechtsprechung bisher noch keine Gesichtspunkte dafür aufgezeigt hat, wann und in welchem Umfang dieser Unvereinbarkeitsgrundsatz von einer Ausnahme durchbrochen werden darf. Auch das Schrifttum hat sich anscheinend bisher mit Äußerungen zu dieser Frage zurückgehalten. Es ist jedoch zu vermuten, daß die Rechtsprechung bei der Einräumung der Ausnahmemöglichkeiten an die Fälle gedacht hat, in denen sich Gebiete solch unterschiedlicher Nutzung ohne irgendwelche Planung oder vielleicht auch aufgrund fehlerhafter Planung in Nachbarschaft zueinander entwickelt haben und nunmehr Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sind. Dann kann es sich als unmöglich erweisen, planerische Festsetzungen zu treffen, die die bisherige Entwicklung zumindest in einem dieser beiden unterschiedlichen Gebiete nicht aufnehmen und damit dem Fortbestand dieses Gebietes planerisch die Grundlage entziehen. Mit anderen Worten ist dann ein Fall gegeben, in dem die Bauleitplanung nicht umhin kann, zwei unterschiedliche Baugebiete in möglicherweise sehr enger Nachbarschaft nebeneinander festzusetzen. Ist das aber ein Fall, der eine Ausnahme von dem oben erwähnten Unvereinbarkeitsgrundsatz rechtfertigt, muß er auch für die Bauleitplanung in Seehausen/Hasenbüren berücksichtigt werden. Dort ist in tatsächlicher Hinsicht ein Dorfgebiet vorhanden, genauso, wie unweit davon, nämlich auf der anderen Seite der Weser, umfangreiche Industrie- und Hafeneinrichtungen vorhanden sind.

Damit scheint die Ausnahme zunächst einmal nicht ausgeschlossen zu sein. Ob sie verwirklicht werden kann, ist der weiteren Abwägung vorzubehalten.

2.1.6 Junktimklausel

Einen weiteren Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung sieht Prof. Hoppe in der Verletzung der sogenannten Junktimklausel (S. 235). Er geht davon aus, daß die Darstellung „gemischte Baufläche" in Seehausen/Hasenbüren und die daraus folgende Festsetzung „Dorfgebiet" einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum der Klöckner-Hütte darstellt. Da der Bebauungsplan keine Entschädigungsvorschrift enthält und sich ein Entschädigungsanspruch zugunsten der Klöckner-Hütte auch nicht aus §§ 40 ff BBauG ergibt, erblickt Prof. Hoppe in der Festsetzung einen Verstoß gegen Artikel 14 GG. Er bezieht sich dazu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere im Urteil vom 1. 11. 1975 (a.a.O.). Sicher ist es richtig, daß eine fehlerhafte Abwägung eine einseitige Belastung eines Betroffenen oder auch einzelner Betroffener mit den sich aus einer Planung ergebenden Nachteilen zur Folge haben kann. Das ist beispielsweise — wie oben bereits ausgeführt — dann der Fall, wenn durch die Festsetzung einer Verkehrsanlage ein oder wenige Grundstückseigentümer im Gegensatz zu anderen übermäßig betroffen werden. Eine solche Planung ist dann nicht rechtmäßig, wenn durch eine andere Festlegung der Trasse die Nachteile gleichmäßiger auf mehrere Betroffene verteilt werden. Auch kann die Konfliktlösung darin bestehen, daß Wohngrundstück vor drohenden Immissionen im Falle der Festlegung von Verkehrsanlagen durch besondere Schutzeinrichtungen abgeschirmt werden oder — wenn das nicht möglich ist — die planende Stelle sie in die Verkehrsfläche einbezieht. Wichtig ist nun, daß das Bundesverwaltungsgericht diese Planungsfehler auch unter dem Gesichtswinkel der Verletzung der Junktimklausel sieht. Weil die Abwägung Fehler enthält, ist die planerische Festsetzung rechtsungültig und weil sie rechtsungültig ist, bewirkt sie für die Betroffenen einen schweren und unerträglichen Eingriff in ihre Vermögenswerte.

Man kann also erst zu einer Verletzung der Junktimklausel kommen, wenn man vorher die Rechtsungültigkeit der planerischen Festsetzung hat feststellen können. Es geht aber nicht an, auf eine Verletzung der Junktimklausel zu schließen, ohne vorher die Feststellung der Ungültigkeit einer planerischen Festsetzung zu treffen. Das würde auf eine Verkehrung von Ursache und Wirkung hinauslaufen. Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet das, daß die Darstellung von „gemischter Baufläche" und Festsetzung von „Dorfgebiet" in Seehausen/Hasenbüren sicherlich Nachteile für die Klöckner-Hütte zur Folge haben wird. Ist der mit diesen Nachteilen verbundene Eingriff aber durch dahinterstehende private oder öffentliche Belange ausreichend abgedeckt, ist kein Planungsfehler ersichtlich. Die planerische Festsetzung kann dann nicht unrechtmäßig sein. Sie kann dann aber auch nicht einen schweren und unerträglichen Eingriff in Vermögenswerte der Klöckner-Hütte bedeuten. Mithin stellt sich die Frage nach einer Verletzung der Junktimklausel dann überhaupt nicht. Es handelt sich hier um den Fall der Inhaltsbestimmung des Eigentums, die vom Betroffenen — also von der Klöckner-Hütte — entschädigungslos hingenommen werden muß. Das scheint auch Grundgedanke des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 4. 1971 (a.a.O.) zu sein. Im übrigen scheint der Bundesgerichtshof eine andere Auffassung zu vertreten (vgl. Gutachten S. 309). Der Bundesgerichtshof schließt augenscheinlich schwere und unerträgliche Eingriffe auch bei einer rechtmäßigen Planung nicht aus und zwar auch in solchen Fällen nicht, in denen die §§ 40 ff BBauG nicht greifen. In diesen Fällen hilft sich der Bundesgerichtshof mit einer verfassungskonformen Auslegung der betreffenden planerischen Bestimmungen und gewährt einen Entschädigungsanspruch direkt über Art. 14 GG.

2.1.7 Vertrauensschutz

Eine große Rolle innerhalb der Abwägung spielt für Prof. Hoppe der Vertrauensschutz zugunsten der Klöckner-Hütte. Er meint, daß die Klöckner-Hütte sich auf den Fortbestand der durch die Darstellung „gewerbliche Baufläche" für den Bereich Seehausen/Hasenbüren vorgegebene Planung hat verlassen dürfen und sich auch verlassen hat. Daraus habe sich ein schutzwürdiges Vertrauen ergeben, das auch bei jeder neuen Planung zu berücksichtigen sei. Diese Auffassung führt zu dem sogenannten Plangewährleistungsanspruch, den das Bundesverwaltungsgericht jedoch nachdrücklich ablehnt (Urteil vom 16. 4. 1971 a.a.O.). Ein solcher Anspruch ist in der Tat angesichts § 2 Abs. 7 BBauG n.F. schon durch das Gesetz selbst ausgeschlossen. Ob allerdings das Vertrauen insoweit völlig unberücksichtigt zu bleiben hat, erscheint zweifelhaft. Auch das Vertrauen ist ein Belang, der in die Abwägung einbezogen werden muß und dessen Bedeutung dabei nicht

verkannt werden darf. Die Einbeziehung des Vertrauens in die Abwägung enthält aber noch ein weiteres Problem. Das Vertrauen auf eine bestimmte Planung als Entwicklungsvorgang stützt sich nicht auf solche Belange, die dem Interessenkreis desjenigen zuzurechnen sind, dessen Vertrauen es zu schützen gilt. Wenn sich jemand auf eine bestimmte Planung verläßt, wird er das in der Regel auch aufgrund von Erwartungen tun, die außerhalb seiner Interessensphäre liegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber entschieden, daß das Abwägungsgebot ein subjektives öffentliches Recht auf eine gerechte Abwägung allein im Hinblick auf die rechtlich geschützten eigenen Belange des Betroffenen verleihe (Urteil vom 14. 2. 1975 — BVerwGE 48 S. 56 ff). Nun kann es eintreten, daß eine planerische Festsetzung wegen nicht ausreichender Berücksichtigung von Belangen unrechtmäßig ist und davon jemand betroffen wird, ohne daß — zunächst — seine Belange verletzt sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnte er — zunächst einmal — keinerlei Ansprüche daraus herleiten. Hat er aber ein berechtigtes Vertrauen in eine bestimmte planerische Festsetzung gehabt, die unter Verletzung des ihm nicht zuzurechnenden Belangs nicht zustande gekommen ist, liegt eine Interessenverletzung zu seinen Lasten vor. Um einer solchen Verletzung aus dem Wege zu gehen, muß sein Vertrauen wohl mit in den Abwägungsvorgang einbezogen werden. Wieweit es das Abwägungsergebnis beeinflußt, hängt natürlich von seiner Bedeutung und insbesondere auch von der Bedeutung des verletzten Belanges und der Intensität der Verletzung ab. Auf diese Art und Weise muß man aber wohl den oben wiedergegebenen Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichts modifizieren. Darauf scheinen auch die oben angesprochenen Ausführungen von Weyreuther (a.a.O.) hinzulaufen. Festzuhalten insoweit ist also, daß das Vertrauen der Klöckner-Hütte auf eine Planung in Richtung „Gewerbegebiet" in Seehausen/Hasenbüren in den Abwägungsprozeß einzubeziehen ist.

2.2 Flächennutzungsplan und Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Voraussetzungen einer Änderung des Flächennutzungsplans der Stadtgemeinde Bremen werden auch dadurch nicht geändert, daß der Flächennutzungsplan in der Stadtgemeinde Bremen gleichzeitig die Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 ROG ersetzt. Das ist weder im materiell-rechtlichen noch formal-rechtlichen Bereich der Fall (S. 198 ff). Richtig ist allerdings, daß nach § 3 Abs. 2 ROG die für die Raumordnung in § 2 Abs. 1 ROG aufgestellten Grundsätze unmittelbar für die Flächennutzungspläne im Lande Bremen gelten. Zwischen den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 ROG und denen des § 1 Abs. 6 BBauG n.F. bestehen aber keine Unterschiede. Das Verfahren spielt sich allein nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes ab. Das ergibt sich eindeutig aus § 5 Abs. 1 ROG im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 ROG. Die Verwendung des Wortes „ersetzt" in § 5 Abs. 1 ROG und die Verweisung auf § 2 Abs. 1 ROG in § 3 Abs. 2 ROG zeigen deutlich, daß in diesen Fällen am Flächennutzungsplanverfahren des Bundesbaugesetzes nichts geändert werden soll. Es wäre auch wohl unvorstellbar, die Flächennutzungspläne in den von der Ausnahmevorschrift des nach § 5 Abs. 1 ROG betroffenen Länder durch die Länder aufstellen zu lassen, weil Raumordnung nach § 5 Abs. 1 ROG deren Angelegenheit ist. Das wäre mit Art. 28 Abs. 2 GG unvereinbar.

2.3 Erfoderlichkeit der Planung

Beizupflichten ist Prof. Hoppe darin, daß für den Bereich Seehausen/Hasenbüren unbedingt planerische Festsetzungen getroffen werden müssen (S. 316). Nach § 1 Abs. 3 BBauG n.F. haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bedeutung dieser Vorschrift wird in der Tat angesichts der Entwicklung in Seehausen/Hasenbüren besonders aktuell. Die bauliche Entwicklung tendiert hier zur Wohnnutzung. Das steht aber — wie im Zusammenhang mit der Anwendung des § 34 BBauG n.F. festgestellt worden ist — mit öffentlichen Belangen im Widerspruch. Diese Konfliktsituation kann nur mit Hilfe verbindlicher Bauleitpläne geregelt werden. Demnach hat die Stadtgemeinde Bremen nach § 1 Abs. 3 BBauG n.F. die Pflicht, verbindliche planerische Festsetzungen zu schaffen.

2.4 Beweislast

Unter der Überschrift „Beweislast" will Prof. Hoppe schließlich im Hinblick auf ein mögliches Normenkontrollverfahren den Umfang der von der Stadtgemeinde Bremen zu belegenden Tatsachen möglichst weit ziehen, die sie ihren plane-

rischen Entscheidungen zugrunde gelegt hat. Es ist richtig, daß die Stadtgemeinde Bremen in einem solchen Verfahren grundsätzlich das Vorliegen der Tatsachen beweisen muß, die ihre Entscheidungen tragen.

Nun ist Planung etwas auf die Zukunft gerichtetes und beinhaltet demzufolge Entscheidungen, deren Richtigkeit sich z. T. erst durch zukünftige Entwicklungen erweist. Da ein Normenkontrollverfahren vielfach vor Eintritt dieser zukünftigen Entwicklungen stattfinden wird, ist eine Beweisbarkeit im herkömmlichen Sinne überhaupt nicht möglich. Diesen Mangel an Beweisbarkeit will Prof. Hoppe sich zu Lasten der planenden Stellen auswirken lassen. Nach seinen eigenen Angaben steht er aber mit dieser Auffassung im Widerspruch zur Rechtsprechung (S. 335). Die Rechtsprechung geht in der Tat davon aus, daß die Unmöglichkeit, zukünftige Entwicklungen nachzuweisen, sich nicht zu Lasten planender Stellen auswirken darf. Sie fordert insoweit nur, daß bei der Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen alle z. Z. der Planung verfügbaren Erkenntnisquellen ausgenutzt werden. Nur so kann aber sinnvolle Planung betrieben werden. Die Beweislast der planenden Stellen kann sich demzufolge nur darauf erstrecken. Geht also eine planende Stelle bei einer planerischen Entscheidung von bestimmten zukünftigen Entwicklungen aus, muß sie in einem Normenkontrollverfahren nicht nachweisen, daß diese Entwicklungen auch wirklich eintreten, sondern lediglich im Rahmen ihrer Beweispflicht dartun, daß sie sämtliche Erkenntnisquellen — evtl. unter Einbeziehung von Gutachten — ausgeschöpft hat. Eine weitergehende Pflicht dürfte nach der Rechtsprechung nicht bestehen.

Druck: Hans Krohn, Bremen